

# Bürgerrechte & Polizei

Cilip 133  
November 2023

## Kontrolle im Kapitalismus

Politisch motivierte Kriminalität  
Polizeiliche Todesschüsse 2022  
Palästina-Demonstrationen  
Nachruf auf Falco Werkentin

## **Impressum**

### **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

Herausgeber und Verlag: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V. , c/o Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin

V.i.S.d.P.: Norbert Pütter

Redaktion, Gestaltung + Satz: Dirk Burczyk, Benjamin Derin, Tom Jennissen, Sonja John, Marius Kühne, Jenny Künkel, Matthias Monroy, Marie-Theres Piening, Norbert Pütter, Stephanie Schmidt, Christian Schröder, Eric Töpfer, Friederike Wegner, Louisa Zech. Übersetzungen: Benjamin Derin

Titelbild: Polizeieinsatz Rigaer Straße in Berlin am 16. Juni 2021 (Oliver Feldhaus)

Alle Rechte bei den Autor\*innen

**Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 133 (November 2023)**  
**ISSN 0932-5409**

**Redaktion & Vertrieb: CILIP c/o Juristische Fakultät · Humboldt-Universität zu Berlin · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin · [www.cilip.de](http://www.cilip.de)  
[info@cilip.de](mailto:info@cilip.de) (Redaktion) · [vertrieb@cilip.de](mailto:vertrieb@cilip.de) (Vertrieb)**

Bankverbindung: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.  
IBAN DE22 3702 0500 0003 0564 00 · SWIFT- / BIC-Code: BFSWDE33XXX  
SozialBank

Preise:

Personen: Einzelpreis: 10,- Euro · Jahresabo (3 Hefte): 25,- Euro

Institutionen: Einzelpreis: 15,- Euro · Jahresabo: 45,- Euro

Jahresabo zum Soli-Preis: 30,- Euro · Großer Soli-Preis: 50,- Euro

Alle Preise inkl. Porto im Inland · Auslandsporto pro Heft: 3,70 Euro

Neu abgeschlossene Abonnements sind mit Frist von vier Wochen kündbar.

## Inhalt

### Schwerpunkt: Kontrolle im Kapitalismus

- 3 **Eine intersektionale Perspektive**  
*Jenny Künkel*
- 10 **Kapitalismus und Polizei**  
*Bernd Belina*
- 21 **Sicherheitsbehörden und Gentrifizierung**  
*Laura Flierl*
- 32 **Strafvollzug und Armutsspirale**  
*Christine Graebisch*
- 41 **Entwicklungen im Sicherheitsgewerbe**  
*Florian Flörsheimer*
- 51 **Überwachte Kindheiten**  
*Verena Schreiber, Dana Ghafoor-Zadeh, Antonia Appel*
- 61 **Koloniale Kontinuitäten**  
*Eva Magdalena Stambøl, Leonie Jegen*
- Außerhalb des Schwerpunkts*
- 72 **Erfassung politisch motivierter Kriminalität**  
*Leonie Gränert, Luisa Seydel*
- 83 **Pro-Palästina Demos**  
*Clemens Arzt, Alexander Bosch*
- 90 **Polizeiliche Todesschüsse 2022**  
*Otto Diederichs, Norbert Pütter*
- 99 **Inland aktuell**
- 103 **Meldungen aus Europa**
- 107 **Literatur**
- 119 **Mitarbeiter\*innen dieser Ausgabe**

## Redaktionsmitteilung

*Kreativ und zerstörerisch soll er sein, der Kapitalismus. Letzteres gilt nicht nur für ökonomische Verhältnisse, sondern seit jeher auch für die Institutionen, welche die herrschende Produktionsweise sichern und eigennützig mitgestalten. Doch welche neuen Formen der Kontrolle wachsen auf den Trümmern der alten Verhältnisse? Hieß es vom Neoliberalismus, dass die marktkonforme Selbstregierung der Privilegierten mit der autoritären Ausschließung der „überflüssigen“ Armen korrespondiert, ist aktuell unklar, ob sich dieses Modell nun lediglich verschärft oder bereits Platz für Neues macht.*

*Mit dem vorliegenden Heft betrachten wir exemplarisch einige aktuelle Entwicklungen. Einerseits zeigen die Beiträge des Schwerpunkts Kontinuitäten: Staatliches „Polizieren“ und Strafen gilt primär den sozialen Randgruppen. Vom Strafvollzug bis zur Gentrifizierung werden gesellschaftliche Probleme durch „Versicherheitlichung“ verschärft; teilweise mittelbar, teilweise aber auch ganz direkt zur Durchsetzung mächtiger (Kapital)Interessen. Andererseits kooperiert die Polizei oft eingebunden in Netzwerke mit profitorientierten Akteur\*innen (von der Aufwertung Privater Sicherheitsdienste bis zur neokolonialen Sicherheitspolitik). In den Kinderzimmern zeigt sich die Zukunft: Das privatwirtschaftliche Angebot digitaler Technologien erlaubt die Kontrolle durch berufstätige Eltern und gewöhnt die Kinder an ständige Überwachung. So entsteht eine Normalität, die den Resonanzraum für politische Sicherheitsversprechen und die Praktiken der Polizeien und ihrer privatwirtschaftlichen Pendants bildet. Zugleich jedoch zeigen sich in allen Feldern Widersprüche und Widersprüche, die Anlass zur Hoffnung geben.*

\*\*\*

*Unsere nächste Ausgabe wirft einen Blick auf die Rolle von Forschung im Gerüst der sogenannten Sicherheitsarchitektur. Themen werden die vielfältigen Angebote von und die Nachfrage nach Ingenieurwissenschaften und Informatik sein, aber auch der sozial-, geistes- und rechtswissenschaftliche Spagat zwischen Kritik und Kooptierung. (Redaktion)*

# Kontrolle im Kapitalismus

## Eine intersektionale Perspektive

von Jenny Künkel

**Kapitalismus war lange Zeit out. Seit Finanzkrise und Pandemie widmen sich soziale Bewegungen mit unterschiedlichen Verhältnissen zum repressiven Staatsapparat sowie die Kritische Kriminologie, in der abolitionistische Traditionen aufleben, verstärkt der kapitalistischen Vergesellschaftung. Der Beitrag umreißt, welche Fragen gestellt und künftig bearbeitet werden sollten.**

Kontrolle im Kapitalismus zu betrachten, ist seit jeher das Metier der marxistisch inspirierten Kritischen Kriminologie. Schon die sogenannten „Neuen Sozialen Bewegungen“ und parallele Theorieentwicklungen seit den späten 1960er Jahren rückten bekanntermaßen Herrschaftsverhältnisse jenseits des Widerspruchs von Kapital und Arbeit verstärkt in den Blick. In Fortentwicklung und zugleich Kritik der Kritischen Kriminologie entstand etwa eine feministische Kriminologie, die Themen wie Abtreibung, Sexarbeit oder Vergewaltigung in den Blick nahm. Seit den 1990er Jahren sorgte die Verbreitung poststrukturalistischer Ansätze in der Wissenschaft und den sozialen Bewegungen für einen Perspektivwechsel. Kriminolog\*innen und Aktivist\*innen problematisierten nicht mehr „nur“ materielle Gegebenheiten wie die kapitalismusstabilisierende Wirkung des Strafjustizsystems, die ideologischen Hintergründe und materiellen Effekte einer geschlechtsblinden Klassenjustiz oder die „Definitionsmacht“<sup>1</sup> einer Polizei, die als strukturkonservative Institution oft auf der Basis traditioneller Vorstellungen von z. B. Frauen oder Migrant\*innen agiert. Vielmehr wurden die Kategorien selbst grundlegend hinterfragt und das Verständnis von Macht erweitert. Bereits in den 1960er und 70er

---

1 Feest, J.; Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972

Jahren hatte der „labeling approach“<sup>2</sup> in der Kriminologie deutlich gemacht, dass Kriminalität schlicht das ist, was die Gesellschaft als solche versteht. Nun setzte sich die Erkenntnis durch, dass auch „Frau“ oder „Schwarzer“ keine natürlichen Tatsachen sind, sondern gesellschaftlich hervorgebracht werden – wobei die Subjekte nicht nur durch staatliche Ver- und Gebote sowie Ideologie reguliert werden, sondern durch die machtvollen Anrufungen auch hervorgebracht und tagtäglich in die Machtverhältnisse verwickelt sind, wie es Foucault und Autor\*innen der Gouvernementalitätsstudien betonten.<sup>3</sup>

Dies rückt subtile Steuerungsformen wie das Regieren über Gruppenidentitäten (vgl. Schreiber u. a. in diesem Heft) oder die Rolle von Kriminalisierungen bei der Gruppenkonstitution, etwa von Schwulen durch die US-amerikanischen Sodomie-Gesetze, in den Blick.<sup>4</sup> Allerdings gerieten damit sowohl materialistische Perspektiven in den Hintergrund als auch Kapitalismus als Gegenstand. Obgleich materialistische Theorien zur Analyse jedes Herrschaftsverhältnis geeignet sind, unterstellten Abgrenzungsdiskurse teils pauschal ökonomistische Verengung.<sup>5</sup> Dies ändert sich, seit die Finanzkrise 2008 den neoliberalen Konsens erschütterte und neben weiteren Faktoren (v. a. Pandemie, Soziale Medien, zuge-spitzte Klimakrise und erstarkte Rechte, Krieg vor den Toren Europas und Inflation) den politischen Wandel beschleunigten.

Die lautesten sozialen Bewegungen der letzten Jahre – #BlackLives-Matter (BLM), #Metoo und Klimabewegung – nehmen Kapitalismus oft nur partiell in den Blick. Damit bleibt auch die Rolle des repressiven Staatsapparats untertheoretisiert. BLM kritisiert Polizeigewalt gegen Schwarze. Nur Teile der Bewegung knüpfen dabei auch in der Wissenschaft wiedererstarkende abolitionistische Stimmen an, die nicht nur rassistische Einstellungen von Polizeibeamt\*innen kritisieren, sondern „racial capitalism“ als zentrale Ursache der Gewalt ansehen.<sup>6</sup>

Die ebenso heterogene Metoo-Bewegung entzündete sich zwar an sexualisierter Gewalt in Arbeitsverhältnissen der Filmbranche. Doch um die Zwänge kapitalistischer Erwerbsarbeit oder andere materielle Kontexte

---

2 Lautmann, R.: labeling approach, in: Fuchs, W. u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie, Opladen 1978 (2. Aufl.), S. 446

3 Lemke, T.: Gouvernementalität und Biopolitik, Wiesbaden 2008

4 Carrie L.; Lenning, E.: Queer criminology, London 2022

5 z. B. Glasze, G.; Mattissek, A. (Hg.): Handbuch Diskurs und Raum, Bielefeld 2009

6 Wilson, R.: Abolition Geography. Essays Towards Liberation, New York 2022

sexualisierter Gewalt (wie z. B. Wohnraummangel oder Obdachlosigkeit) ging es bald kaum noch. Meist standen die sexistischen Einstellungen cis-heterosexueller Männern im Fokus. Entsprechend dieser Perspektive, die „strukturelle Gründe“ v. a. auf der Ebene von Normen berücksichtigt, sollen Manager\*innen von Schulen oder Firmen Normwandel befördern,<sup>7</sup> und Aktivist\*innen – oft dieselben, die auch #BLM unterstützen – fordern auch die Ausweitung und verstärkte Anwendung von Strafrecht, obgleich Folgen wie die Kriminalisierung armer People of Color oder Wohnungsverlust ganzer Familien wegen Haft bekannt sind.<sup>8</sup>

Die Klimabewegung hat einen ausgeprägteren radikalen, anti-kapitalistischen Flügel. Obgleich die weiße Mittelschichtsbewegung,<sup>9</sup> wenn sie mit Klebaktionen nur passiven Widerstand leistet, in liberalen Bundesländern teils professionell geräumt und sogar polizeilicherseits vor aggressiven Autofahrer\*innen geschützt wird, sind es nicht zufällig die radikalen Teile der Bewegung, die Unternehmen der Bereitstellung von Energie- und Verkehrsinfrastrukturen empfindlich treffen, die kriminalisiert werden. In Deutschland trifft etwa die zweimonatige bayrische Präventivhaft v. a. Klimaaktivist\*innen, und, wenngleich letztlich verneint, verdeutlicht der Prüfauftrag der Berliner Justizsenatorin, ob die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung ist, die Kriminalisierungsbestrebungen.<sup>10</sup> Frankreich verbot jüngst eine gegen umweltschädliche Infrastrukturprojekte gerichtete Gruppe wegen des Vorwurfs des „Ökoterrorismus“, und Großbritannien wie auch die USA schränkten das Demonstrationsrecht hinsichtlich „kritischen Infrastrukturen“ ein.<sup>11</sup>

Um die drei großen Bewegungen unserer Zeit stärker an Kapitalismuskritik anzubinden, machte Nancy Fraser mit ihrem Buch „Cannibal Capitalism“ (Verso, 2022) ein intersektionales, d. h. unterschiedliche Herrschaftsverhältnisse verbindendes Interpretationsangebot (vgl. Belina

---

7 vgl. Hansson, K. u.a.: Legitimising a Feminist Agenda. The #metoo petitions in Sweden 2017-2018, in: Nordic Media Studies 2020, H. 2, S. 121-132

8 Gruber, A.: #MeToo and Mass Incarceration, in: Ohio State Journal of Criminal Law 2020, H. 2, S. 275-291

9 Institut für Protest- und Bewegungsforschung: Erste Ergebnisse der Befragung der „Fridays for Future“-Proteste, <https://protestinstitut.eu> v. 2.9.2022

10 Polizeiaufgabengesetz in Bayern bleibt umstritten, Deutschlandfunk v. 21.4.2023; Berlin sieht in Letzter Generation keine kriminelle Vereinigung, Legal Tribune Online v. 19.7.2023

11 Nous sommes tous des écoterroristes!, le monde v. 26.8.2023; How criminalisation is being used to silence climate activists across the world, Guardian v. 12.10.2023

in diesem Heft). Kapitalismus sei immer auf Naturausbeutung (wegen des Wachstumsimperativs der Kapitallogik), Rassismus (um ausbeutbare Klassen zu produzieren), hierarchische Geschlechterverhältnisse (um die Reproduktion zu gewährleisten) sowie den Staat (um die Bedingungen zu gewährleisten) angewiesen. Zwar wurde vielfach Austauschbarkeit der Gruppen, die überausgebeutet werden oder Reproduktionsarbeit leisten, aufgezeigt.<sup>12</sup> Hier ist aber wichtiger, dass das Verhältnis zum Staat wenig ausformuliert bleibt (vgl. zur Staatstheorie die Schwerpunktliteratur in diesem Heft).<sup>13</sup> Um dies mit Blick auf Kontrolle zu präzisieren, möchte ich Bewegungen das ergänzende Interpretationsangebot machen, blinde Flecke hinsichtlich ökonomischer Zwänge und anderer unpersönlicher Herrschaftsformen aufzuarbeiten. Denn diese erklären, warum die staatliche Kontrolle von Bewegungen mal vorrangig bekämpft wird, mal erwünscht und mal Nebensache ist.

## **Bis dato oft direkte Gewalt im Bewegungsfokus**

Dafür stütze ich mich auf Søren Maus Unterscheidung von drei Formen der Macht: 1. direkte Gewalt (durch Staat oder Individuen), 2. Ideologie bzw. Normen, die bestimmte Praktiken nahelegen oder erschweren, und 3. ökonomische Macht, die Mau mit Marx „stummen Zwang der ökonomischen Verhältnisse“, also materiellen Bedingungen, die bestimmte Praktiken erschweren oder erleichtern, gleichsetzt.<sup>14</sup> Die Einteilung stützt sich auf Michael Heinrichs Unterscheidung von persönlicher (z. B. Sklav\*innentum) und unpersönlicher Herrschaft, die charakteristisch für den Kapitalismus ist, da Arbeit\*innen „doppelt frei“ sind.<sup>15</sup> Die Unterscheidung lässt sich auf weitere Aspekte wie Normen ausweiten: Wir werden nicht nur durch rechtliche Normen oder explizite Regeln regiert, sondern auch durch Anrufungen, Identifikationen oder situationelle Skripte (z. B. die Erwartung, mit einer Person, mit der mensch nach Hause gegangen ist, auch Sex zu haben).

---

12 Soiland, T.: Die Verhältnisse gingen und die Kategorien kamen, <https://portal-intersektionalitaet.de> v. 7.11.2008

13 Diese Erkenntnis verdanke ich Birgit Sauer und Markus Wissen.

14 Mau, S.: Stummer Zwang. Eine marxistische Analyse der ökonomischen Macht im Kapitalismus, Berlin 2021

15 Heinrich, M.: Vorwort, in Mau a.a.O. (Fn. 14), S. 11-14

Wenngleich dies näherer Untersuchung bedarf,<sup>16</sup> scheinen die drei genannten Bewegungen am ehesten direkte Gewalt zu entziffern und als Problem skandalisieren zu können: direkte polizeiliche Gewalt gegen Schwarze, direkte Gewalt von Männern gegen Frauen (die dann mit direkter staatlicher Gewalt zu beantworten sei) und direkte Naturgewalt (und die sehr direkt unternehmerische Interessen absichernde Staatsgewalt). Gerade wo ökonomische und andere unpersönliche Herrschaft in Verknüpfung mit weiteren Herrschaftsverhältnissen wie Gender oder Race wirken, bleibt sie in der u. a. von liberalen Antidiskriminierungsdiskursen #BLM- und Anti-Sexualgewaltsbewegung unterthematziert und entsprechend auch das Verhältnis zum Staat unterkomplex.

## **Stummer Zwang: Beispiel Migration & Sexualität**

Im Folgenden wird daher – gestützt auf abolitionistische Perspektiven – am Beispiel von Migration und Sexualität skizziert, wie durch die Berücksichtigung unpersönlicher, v. a. ökonomischer Macht strukturelle Dimensionen der repressiven Staatsgewalt problematisierbar werden. Dies beruht auf einer Abkehr vom Fokus des Strafjustizsystems auf individuell zurechenbare (bzw. als individuell konstruierte) Gewalt.

Bezüglich Polizei und *Race* dominierte lange Zeit ein Bewegungsdiskurs, der Racial Profiling ins Zentrum rückte und in der medialen Rezeption oft rassistische Einstellungen der Polizeibeamt\*innen betonte. Initiativen wie Copwatch problematisierten zudem polizeiliche Themenschwerpunktsetzungen und rechtliche Instrumente wie Drogentaskforces oder „verdachtsunabhängige“ Kontrollen.<sup>17</sup> Die Argumentation tendierte dennoch dazu, ideale Opfer zu kreieren, die denen konservativer Diskurse ähneln: unschuldig Verdächtige. Ähnliches gilt für die Clangewaltdebatte, wo der Rassismus der Polizeikontrollen im Fokus aktivistischer Kritiken steht, während etwa nationalstaatliche Ausgrenzung und ökonomische Prekarisierung kaum eine Rolle spielen.<sup>18</sup>

Dieses Anschließen an herrschende Diskurse ist verständlich, geht es doch z. B. darum, Tote durch Polizeischüsse und Brechmitteleinsatz zu verhindern oder Haftstrafen, die bei Armen und Nichtdeutschen beson-

---

<sup>16</sup> Denn geforscht habe ich umfassend nur zur Sexualgewaltbewegung sowie am Rande zur BLM-Bewegung.

<sup>17</sup> z. B. <https://copwatchhamburg.blackblogs.org>

<sup>18</sup> vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 129 (August 2022)

ders hoch ausfallen und Verarmung oder Ausweisung befördern, abzuwenden (vgl. Graebisch in diesem Heft). Doch durch den Fokus allein auf überproportionales Polizieren konnten Konservative, v. a. in der US-amerikanischen, in quantitativen Studien ausgefochtenen Debatte, Kritik teils zurecht damit abwehren, dass rassifizierte Arme z. B. häufiger in öffentlichen Räumen anzutreffen sind.<sup>19</sup> Der Fokus auf Überproportionalität ließ auch die Herrschaftslogik des Polizeihandelns und die sozialen Lagen der Betroffenen weitgehend unangetastet. In der akademischen Debatte wird dies schon länger kritisiert.<sup>20</sup> Mit der Wiederentdeckung des Kapitalismus bzw. Marxismus wird auch im aktivistischen Diskurs sagbar, dass etwa bestimmte street-level-Positionen im Drogenverkauf aufgrund nationaler und ökonomischer Ausgrenzung tatsächlich meist von prekarierten EU-Ausländer\*innen übernommen werden, mithin der polizeiliche Fokus auf Ethnie hier ebenso funktional ist, wie wenn in Zügen das bereits strukturell rassistische Migrationsregime durch Kontrollen nach Hautfarbe/Aussehen abgesichert wird.<sup>21</sup> D. h., ohne Abschaffung dieser ökonomischen und nationalstaatlichen „stummen Zwänge“ kann auch keine (reformierte, diversifizierte) Polizei entstehen, die diese Muster nicht reproduziert oder verschärft.

Ähnliches gilt für Sexualität, wo die Debatte noch stärker enggeführt ist, und ein stummer Zwang ökonomischer Verhältnisse im Gegensatz zu Geschlechterverhältnissen kaum thematisiert wird.<sup>22</sup> Aktivist\*innen, die ich im Feld der Sexualgewaltbekämpfung in Partykontexten beobachte, fordern teils eine Ausweitung von Strafrecht, versuchen ihre Interessen also direkt in das Gesetz einzuschreiben.<sup>23</sup> Alternativ installieren sie eigene Schlichtungsverfahren, die jene Elemente enthalten, die kennzeichnend für die Machtverhältnisse des Rechts sind: die Schaffung einer teilautonomen Sphäre, in der bestimmte Personen als Expert\*innen gelten, die sich über Verweis auf abstrakte Regeln und formelhafte Auslegungen

---

19 Pierson, E.: A large-scale analysis of racial disparities in police stops across the United States, in: *Nature Human Behaviour* 2020, H. 4, S. 736-745

20 Seigel, M.: The dilemma of 'racial profiling': an abolitionist police history, in: *Contemporary Justice Review*, 2017, H. 4, 474-490

21 Eine diversere Polizei führt nicht zum Rückgang von Polizeigewalt, [www.deutschland-funkultur.de](http://www.deutschland-funkultur.de) 2.3.2023

22 vgl. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 126 (Juli 2021)

23 So v.a. in der Debatte um das Festival *Monis Rache*, vgl. Künkel, J.: *Carceral Feminism in Deutschland?*, in: *Kriminologisches Journal* 2021, H. 2, S. 105-120.

legitimieren, so dass die herrschenden Kräfteverhältnisse sich nur mittelbar einschreiben und nicht als Partikularinteressen erscheinen.<sup>24</sup> Nicht nur erklärt der Machtfaktor das Beharren vieler Aktivist\*innen auf bestimmte Verfahren der Bearbeitung, v. a. nach dem Prinzip der Definitivität,<sup>25</sup> die punitive räumliche Exklusion abzusichern vermögen. Vielmehr stehen die strafrecht(sähn)lichen Lösungen auch im direkten Zusammenhang mit der Machtanalyse.

Die aktivistischen Argumentationsmuster beruhen, statt auf der Analyse unpersönlicher, nicht zuletzt auch ökonomischer Zwänge, auf Individualisierungen, wie sie für das Strafrecht typisch sind. So erfasst etwa das Menschenhandelsrecht den stummen Zwang nationalstaatlicher oder ökonomischer Verhältnisse, der auf Menschen wirkt, nur soweit dieser zusätzlich von Einzelpersonen ausgenutzt wird: als „Ausnutzung“ der „wirtschaftlichen Zwangslage“ oder „Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ (§ 232 Strafgesetzbuch). Mit hin bleibt auch die Lösung individuell: Strafe statt Armutsbekämpfung oder Staatsbürgerschaftsrechte. In ähnlicher Weise erfassen die Partyaktivist\*innen gesellschaftliche Strukturen. Ökonomischer Zwang taucht nur in Form direkter zwischenmenschlicher Verhältnisse auf (z. B. sich zu Sex gedrängt fühlen, weil frau\* zuvor teure Drogen als Geschenk annahm). Nicht thematisiert wird, dass kapitalistische Verhältnisse Menschen permanent in Konkurrenz setzen und drängen, sexuell zu performen, weil sich soziale Werte, die damit einhergehen, als sexuelles Kapital verselbständigen.<sup>26</sup> Normativer Zwang wird, soweit er unpersönlich wirkt, entlang des hierarchischen Geschlechterverhältnisses individualisiert, nach dem Motto: Männer haben schuldhaft sexistische Denkweisen, während Frauen durch Geschlechterrollen gezwungen werden.

Da die mangelnde Berücksichtigung von unpersönlicher, v. a. ökonomischer Macht mit einer Kritik am repressiven Staatsapparat einhergeht, die dessen individualisierende Logiken reproduziert, bedarf es verstärkt marxistisch-foucaultscher Analysen. Dieses Heft gibt einen Überblick anhand ausgewählter Debatten und Praktiken. Es betrachtet die Individualisierungen (Graebisch in diesem Heft), Verwebungen von Kontrolle und Profitlogik (Stambøl/Jegen und Flörsheimer), die Rolle des Staats (Belina und Flierl) sowie „sanfte“ Kontrolle (Schreiber u. a.).

---

24 Buckel, S.: Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007

25 Die Idee, Frauen bzw. Unterprivilegierten müssten Gewaltvorwürfe geglaubt werden.

26 Kaplan, D.; Illouz, E.: Was ist sexuelles Kapital?, Berlin 2023

# Kapitalismus und Polizei

## Kontinuitäten und (aktueller) Wandel

von Bernd Belina

Die Rolle der Polizei im Kapitalismus ist sowohl durch Kontinuitäten als auch durch Wandel gekennzeichnet. Einerseits ist sie immer und überall die Institution, die die kapitalistische Ordnung mit Gewalt durchsetzt und dabei stets Arme und „Fremde“ besonders in den Fokus nimmt. Andererseits verändern sich Art, Ausmaß und Begründungen der Polizeiarbeit in Abhängigkeit vom Arbeitskräftebedarf. Unter anderem weil dieser hierzulande aktuell zum Problem zu werden droht, wird in Öffentlichkeit und Politik um die Rolle der Polizei gerungen.

Was als unnormal und kriminell gilt, verweist darauf, was als normal gelten soll. Vorstellungen von Normalität sind das Resultat gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, in denen mächtige Gruppen ihre Interessen besser durchsetzen können als subalterne. Deshalb wandeln sich solche Vorstellungen mit der Zeit und unterscheiden sich zwischen Räumen je nach Fortgang und Zwischenstand der Auseinandersetzungen. Im Kapitalismus sind Inhalte und Formen der Auseinandersetzungen in spezifischer Weise vorstrukturiert. Als Resultat vorangegangener Auseinandersetzungen gelten Umgangsformen, Normen und Regeln sowie grundlegende Strukturen den allermeisten Menschen als selbstverständlich und normal: Konflikte in der Gesellschaft werden ohne Gewalt geregelt; im Zweifelsfall kommen Gesetze zur Anwendung. Um diese durchzusetzen dürfen nur staatliche Institutionen, v. a. die Polizei, Gewalt anwenden; klar getrennt davon hält das Militär Gewaltmittel zur Abschreckung nach außen vor. Auch dass es andauernd Abweichungen von dieser Normalität gibt, dass etwa Gewalt auch im gesellschaftlichen Alltag, in Familien, auf Schulhöfen und im Intimen präsent ist (wenn auch weniger als noch vor einigen Jahrzehnten) und das Militär auch mal eingesetzt wird (wenn auch fast

nur anderswo), gilt seinerseits als normal. Wenn im Kapitalismus in diesen vorstrukturierten Bahnen explizit darum gerungen wird, was als normal und was als Abweichung oder Kriminalität gelten soll, dann können diese Auseinandersetzungen als Hinweis darauf gelten, dass sich an den gesellschaftlichen Verhältnissen selbst etwas ändert.

## **Kapitalismus: steter Wandel bei erstaunlicher Stabilität**

Der Kapitalismus ist eine Gesellschaftsordnung, die auf der Mehrwertproduktion und damit auf der Ausbeutung von Arbeitskraft durch das Kapital basiert. Infolge des allgemeinen Kampfes aller gegen alle in der Konkurrenz müssen sich „sämtliche gesellschaftlichen Verhältnisse fortwährend ... revolutionieren“.<sup>1</sup> Nancy Fraser betont, dass der Kapitalismus notwendig „vier nicht ökonomische Bedingungen für die Möglichkeit einer kapitalistischen Wirtschaft beinhaltet“:<sup>2</sup> die Unterjochung insbesondere rasifizierter Menschen, die noch nicht einmal als vollwertige Lohnarbeiter\*innen gelten und überausgebeutet werden, die soziale Reproduktion, die primär von Frauen geleistet wird, die Ausbeutung der Natur sowie staatliche und öffentliche Güter, etwa „Rechtsordnungen, (bewaffnete) Kräfte zu ihrer Durchsetzung, Infrastrukturen, Geldversorgung und Mechanismen zur Bewältigung von Systemkrisen“.<sup>3</sup> Diese Konstellation ist erstaunlich stabil. Erstaunlich deshalb, weil Gesellschaft doch andauernd im Wandel ist und in allen genannten Bereichen ständig zahlreiche Auseinandersetzungen stattfinden. Was dabei aber stabil bleibt, sind die grundlegenden Strukturen, dass also in Ausbeutungsverhältnissen Mehrwert produziert wird und dies durch Rassismus, Patriarchat, Naturausbeutung und Staat ermöglicht wird.

## **Zur Konstanz der Polizei im Kapitalismus**

Die Polizei zählt zentral zu den von Fraser genannten Kräften, die die Rechtsordnung durchsetzen und damit alle anderen Strukturen des Kapitalismus ermöglichen. Das gilt in allen kapitalistischen Staaten, egal, ob

---

1 Marx, K.; Engels, F.: Manifest der Kommunistischen Partei, in: Marx-Engels-Werke Band 4, Berlin 1959 [1848], S. 459-493 (465)

2 Fraser, N.: Der Allesfresser. Wie der Kapitalismus seine eigenen Grundlagen verschlingt, Berlin 2023, S. 228

3 ebd., S. 229f.

sie demokratisch, autoritär oder diktatorisch regiert werden. In Demokratien ist die Polizei immerhin selbst an das Recht gebunden, dabei aber, weil sie das Recht ja selbst durchsetzt und dabei immer erst im Nachhinein rechtlich überprüft werden kann, nie ganz einhegbar.<sup>4</sup> Insbesondere bei ihrer zentralen Aufgabe der Gefahrenabwehr geht sie regelmäßig über das Recht hinaus und „verdeutlicht ..., welche Moral- und Ordnungsvorstellungen dominieren. Klasse, Migrationshintergrund, Herkunft oder Geschlecht sind wirkmächtige Kategorien solcher Grenzziehungen.“<sup>5</sup> Wer und was in der dominanten gesellschaftlichen Ordnung als normal oder als abweichend gilt, wird im je durchgesetzten Zusammenspiel dieser „Achsen der Differenz“<sup>6</sup> in Konflikten und Kämpfen ausgehandelt. Die Basis bilden reale Unterschiede, die der Kapitalismus zwischen den Klassen ökonomisch und die Nation-Form<sup>7</sup> zwischen „uns“ und „den Fremden“ im Recht produziert, sowie die dazugehörigen Ideologien von Klassismus, Rassismus und weiterer -ismen. Wen die Polizei dann wie behandelt, wem sie Normabweichung oder Kriminalität unterstellt und deshalb mehr oder weniger im Rahmen der Gesetze im Auge behält, kontrolliert und durchsucht, aber auch jenseits des Rechts schikaniert, demütigt oder Gewalt (bis hin zu tödlicher)<sup>8</sup> unterzieht, entscheidet sie im Kontext dieser dominanten Vorstellungen von Normalität auf Basis eigener, in der Institution selbst hervorgebrachter und perpetuierter „partikulare(r) Normen“ und „Gerechtigkeitsvorstellungen“.<sup>9</sup> Diese sind geprägt von einer „klare(n) Freund-Feind-Konstellation“,<sup>10</sup> in der die Welt übersichtlich eingeteilt ist: in zu schützende und potenziell gefährliche Individuen und Gruppen. In der Polizei entwickelt sich „eine Kultur des Argwohns und der defensiven Solidarität. Bürger\*innen erscheinen in ihr

---

<sup>4</sup> Pichl, M.: Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen, in: Loick, D. (Hg.): Kritik der Polizei, Frankfurt a.M.; New York 2018, S. 101-117

<sup>5</sup> Derin, B.; Singelstein, T.: Die Polizei, Berlin 2022, S. 72

<sup>6</sup> Knapp, G.-A.: Achsen der Differenz – Aspekte und Perspektiven feministischer Grundlagenkritik, in: Wilz, S. M. (Hg.): Geschlechterdifferenzen — Geschlechterdifferenzierungen, Wiesbaden 2008, S. 291-322

<sup>7</sup> Balibar, É.: Die Nation-Form: Geschichte und Ideologie. In: Balibar, É.; Wallerstein, I.: Rasse – Klasse – Nation, Hamburg 1990, S. 107-130

<sup>8</sup> zur Polizeigewalt in Deutschland vgl. Abdul-Rahman, L.; Espín Grau, H.; Klaus, L.; Singelstein, T.: Gewalt im Amt, Frankfurt a.M.; New York 2023; zu Todesfällen vgl. die Recherchen von CILIP/Bürgerrechte & Polizei: [polizeischuesse.cilip.de](http://polizeischuesse.cilip.de) sowie von Death in Custody: [doku.deathincustody.info](http://doku.deathincustody.info)

<sup>9</sup> Behr, R.: Cop Culture, Opladen 2000, S. 196

<sup>10</sup> ebd., S. 98

... tendenziell als *Herrschaftsunterworfenen*, das gängige Kommunikationsmuster verläuft ... in dem Bewusstsein, dass nach einer erfolglosen Ansprache selbstverständlich weitere Eskalationsstufen folgen.“<sup>11</sup> Diese hegemoniale „Krieger-Männlichkeit“ kann zum „Selbstzweck“<sup>12</sup> werden. Eine solche verselbständigte Kultur, die zu Diskriminierung und Gewalt neigt, lässt sich „länderübergreifend für westliche Demokratien“<sup>13</sup> nachweisen. Aus der strukturellen Position der Polizei im Kapitalismus ebenso wie aus der empirischen Forschung zur Polizei kann der Schluss gezogen werden, dass Ungleichbehandlung entlang der Achsen der Differenz, d. h. die alltägliche Diskriminierung Subalternen, und dabei Gewalt jenseits des Rechts, eine Konstante der Polizei im Kapitalismus darstellen.

## **Zum Wandel der Polizei im Kapitalismus**

Gleichwohl ist im Verhältnis von Polizei und Kapitalismus auch Wandel zu beobachten, den es zu erklären gilt. Die Autoren der klassischen Studie *Sozialstruktur und Strafvollzug* argumentierten bereits 1939: „Jede Produktionsweise tendiert dazu, Bestrafungsmethoden zu ersinnen, welche mit ihren Produktionsverhältnissen übereinstimmen.“<sup>14</sup> Dabei betrachten sie Art und Umfang staatlichen Strafens recht direkt in Abhängigkeit zum Arbeitskräftebedarf der sich wandelnden Produktionsverhältnisse. Demgegenüber haben Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert immer wieder den indirekten, aber wesentlichen Zusammenhang zwischen Kriminalisierungsstrategien und den „durchgesetzten und vorläufig hingenommenen Regeln ... einer Arbeits- und Lebensweise“ betont: „Skandalisierung von ‚Kriminalität‘ ist Bestandteil einer (jeweils phasenspezifisch geprägten) Politik der ‚Arbeitsmoral‘.“<sup>15</sup> Damit bezeichnen sie eine Art zu leben, die mit den Anforderungen der jeweiligen Ausprägung des Kapitalismus

---

<sup>11</sup> Behr, R.: Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“, in: Howe, C.; Ostermeier, L. (Hg.): *Polizei und Gesellschaft*, Wiesbaden 2019, S. 17-45 (41)

<sup>12</sup> Hunold, D.: „Wer hat jetzt die größeren Eier?!“ – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie, in: Howe, C.; Ostermeier, L. (Hg.): *Polizei und Gesellschaft*, Wiesbaden 2019, S. 47-69 (62)

<sup>13</sup> ebd., S. 52

<sup>14</sup> Rusche, G.; Kirchheimer, O.: *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt a.M.; Köln 1981, S. 12

<sup>15</sup> Cremer-Schäfer, H.; Steinert, H.: *Straflust und Repression*, Münster 2014, S. 81

kompatibel ist, und die im Strafrecht und mittels Kriminalisierungen *ex negativo* dargestellt wird.

Ähnlich argumentieren die Autoren der ebenfalls klassischen Studie *Policing the Crisis* von 1978.<sup>16</sup> Die Vermittlung zwischen den unmittelbaren Anforderungen des sich stetig wandelnden Kapitalismus und dem, was kriminalisiert wird, um darzustellen, was normal ist, findet in der Sphäre der Hegemonie statt. Damit ist der ganze „erweiterte Staat“ der Zivilgesellschaft gemeint, zu dem Schule, Kulturproduktion, Medien, Industrieverbände, Gewerkschaften u.v.a.m. zählen, in dem die herrschenden Klassen mittels Ideologieproduktion an der Herstellung eines Konsenses arbeiten, der ihre Herrschaft absichert, ohne allzu oft auf Gewalt zurückgreifen zu müssen. Für England zeichnen sie nach, wie in den 1970er Jahren die „law-and-order-society“<sup>17</sup> aufkommt. Infolge der vom Wandel des Kapitalismus induzierten Veränderungen der Gesellschaft kommt der recht stabile Konsens der Nachkriegszeit an seine Grenzen und Zwangsmittel werden wichtiger. Ohne den erst später gängig gewordenen Begriff zu nutzen, beschreiben sie, wie auf der Insel der Neoliberalismus durchgesetzt wurde.<sup>18</sup>

## Zur Entwicklung in der BRD

Einen ähnlichen Übergang zum punitiven, also mit verstärkter Kriminalisierung und Bestrafung einhergehenden Neoliberalismus kann man auch für Deutschland feststellen. An anderer Stelle habe ich die Entwicklung des Zusammenhangs zwischen Kapitalismus und Polizei bzw. Kriminalpolitik in der BRD anhand von vier wirtschaftspolitischen Perioden dargestellt, während derer jeweils ein Hauptfeind kriminalisiert wurde: der Ordoliberalismus mit dem „Kommunismus“ als Feind (1949–1966), der keynesianistische Fordismus mit dem „Linksterrorismus“ (1966–1990), der Neoliberalismus, in dem „Kriminalität“ als solche den Feind konstituierte (1990–2008), sowie eine aktuelle Übergangsphase des Post-Neo-

---

<sup>16</sup> Hall, S. u.a.: *Policing the Crisis. Mugging, the State, and Law and Order*, London; Basingstoke 1978

<sup>17</sup> ebd, S. 321

<sup>18</sup> vgl. Hall, S.; Massey, D.: *Interpreting the crisis*, in: Davison, S.; Harris, K. (Hg.): *The Neoliberal Crisis*, London 2015, S. 57-71

liberalismus, in der um Fokus und Ausmaß von Kriminalisierungen gerungen wird (seit 2008).<sup>19</sup> Solche Periodisierungen sind immer Vereinfachungen, die nur so viel wert sind, wie sie dabei helfen, die Entwicklung besser zu verstehen. Der Neoliberalismus wurde in Deutschland nicht 1990 eingeführt. Anders als in Chile, Großbritannien und den USA, wo der Putsch durch Pinochet (1973) bzw. die Wahlen von Thatcher (1979) und Reagan (1981) eindeutig den Beginn dieser Periode anzeigen, wurden die neoliberalen Prinzipien von Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung in der BRD ab den 1980er bis in die frühen 2000er Jahre unter verschiedenen Regierungen schrittweise durchgesetzt. Zur gleichen Zeit wurde „Kriminalität“ zunehmend zu einem zentralen innenpolitischen Thema, bei dem sich die relevanten Parteien sowie die stärker werdende extreme Rechte mit punitiven Vorschlägen und Initiativen zu überbieten versuchten.

## Neoliberalismus

Eine kaum bis unbestimmte „Kriminalität“ als Feind der Ordnung zu behaupten, war kompatibel mit einer Konstellation, in der globale Wettbewerbsfähigkeit das alles überragende Ziel deutscher Politik wurde.<sup>20</sup> Politisch umgesetzt wurde dieses Ziel durch Exportförderung, Offshoring und das Absenken der Löhne und Lebensverhältnisse der Arbeiter\*innenklasse (Stichwort: Niedriglohnsektor). Möglich wurde dies, weil die Systemalternative des real existierenden Sozialismus zunächst diskreditiert, dann Geschichte war, die Exportorientierung den heimischen Massenkonsum relativ an Bedeutung verlieren ließ und schließlich weder Arbeitskräftemangel noch systemdestabilisierende Proteste zu befürchten waren. Somit musste Politik immer weniger auf die – komplizierte, kostspielige und „wettbewerbsverzerrende“ – Integration der Allermeisten mittels materieller Zugeständnisse abzielen, die noch den Fordismus gekennzeichnet hatte. Für den Konsens im Neoliberalismus waren materielle Zugeständnisse an die Arbeiter\*innenklasse weniger wichtig als zuvor. An die

---

<sup>19</sup> vgl. mit weiteren Nachweisen: Belina, B.: Perioden der Kriminalisierung im und durch den (west-) deutschen Staat, in: Puschke, J.; Singelstein, T. (Hg.): Der Staat in der Sicherheitsgesellschaft, Wiesbaden 2018, S. 172-194, Wiederabdruck in Belina, B.: Gefährliche Abstraktionen. Regieren mittels Kriminalisierung und Raum. Beiträge 2005–2022, Münster 2023, S. 59-76, i. Ersch. (auch Open Access)

<sup>20</sup> vgl. Hirsch, J.: Der nationale Wettbewerbsstaat, Berlin 1996

Stelle trat zum einen der individuelle Zwang zum Geldverdienen, der vom „unternehmerischen Selbst“ im ideologischen Erfolgsfall als Eigenverantwortung und Freiheit verstanden wurde, zum anderen das Management der Bevölkerung mithilfe der Beeinflussung „aus der Distanz“.<sup>21</sup> In der Kriminalpolitik trat an die Stelle der Disziplinierung von Individuen das Management der Bevölkerung als Ganzes, das flexibel an störend wahrgenommene Situationen anpassbar ist. Das schien angesichts des neoliberalen Spardiktats in Bezug auf alles, was nicht unmittelbar dem Kapital zugutekommt, günstiger als der Wohlfahrtsstaat, der entsprechend um- und zurückgebaut wurde. An seine Stelle tritt für viele Arme und Rassifizierte die Polizei.

Dazu passt die in den 1990er Jahren zu beobachtende Verschiebung des Kriminalisierungsschwerpunkts weg von einigermaßen konkreten Gefahrengruppen wie „Kommunist\*innen“ und „Terrorist\*innen“ hin zur „Kriminalität“.<sup>22</sup> Diese neue Phase der Kriminalisierung ist unpolitischer, indem nicht mehr explizit (linke) politische Abweichungen im Zentrum stehen, sondern ein flexibel einsetzbares und tendenziell alle betreffendes Label genutzt wird. Dies zeigt sich an der Karriere vager Schlagworte wie „Jugendkriminalität“, „Ausländerkriminalität“ oder „Organisierte Kriminalität“, an Präventionsorientierung, Vorverlagerung und Vagheiten in Straf- und Polizeirecht sowie an Strafverschärfungen und immer neuen Kompetenzen für die Polizei.<sup>23</sup>

## Post-Neoliberalismus?

Mit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2007/08 wurde der Neoliberalismus zum „Zombie“,<sup>24</sup> der nicht mehr hegemonial war, sondern nur aufgrund seiner institutionellen Einschreibungen und fehlender mehrheitsfähiger Alternativen als „Untoter“ weiter sein Unwesen trieb. Es begann eine Debatte um die Frage, wie wohl der Post-Neoliberalismus aussehen wird.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Garland, D.: The limits of the sovereign state, in: British Journal of Criminology 1996, H. 4, S. 445-471, (454 u.ö.)

<sup>22</sup> vgl. Hirsch a.a.O. (Fn. 20), S. 157

<sup>23</sup> Pütter, N. u.a.: Bekämpfungs-Recht und Rechtsstaat, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2005, H. 82, S. 6-15; Sack, F.: Prävention, in: Gössner, R. (Hg.): Mythos Sicherheit, Baden-Baden 1995, S. 429-456; Singelstein, T.: Sieben Thesen zu Entwicklung und Gestalt des Strafrechts, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 2014, H. 1-2, S. 321-329; Schlepper, C.: Strafgesetzgebung in der Spätmoderne, Wiesbaden 2014

<sup>24</sup> Peck, J.: Zombie neoliberalism and the ambidextrous state, in: Theoretical Criminology 2010, H. 1, S. 104-110

<sup>25</sup> Brand, U.; Sekler, N.: Postneoliberalism, in: Development Dialogues 2009, H. 51, S. 5-14

Gut 15 Jahre später befinden wir uns nach wie vor in einer unklaren Situation: Weder hat sich ein neues wirtschaftspolitisches Paradigma durchgesetzt, noch ist im Feld der Kriminalisierungen eine klare Linie zu erkennen. Gleichwohl deuten sich Konturen an.

Die gewaltigen Summen öffentlichen Geldes, die für „Bankenrettung“ ab 2007, Geflüchtete ab 2015 (in zu geringer Höhe), (entlang der „Achsen der Differenz“ ungleich verteilter) Corona-Hilfen ab 2020 sowie Rüstung und Energie-Hilfen ab 2022 mobilisiert werden konnten, strafte die neoliberale Rede von der Alternativlosigkeit des Sparens ebenso Lügen wie die Legende vom „schlanken Staat“. Im Verlauf der Krisenkaskade der letzten 15 Jahre traten progressive Antworten und (anfänglich breite) Proteste zunehmend in den Hintergrund. Stattdessen ist weltweit ebenso wie in der BRD eine Hinwendung zum Autoritären bzw. Regressiven zu konstatieren, in deren Rahmen zentral Rassismus, aber auch Anti-Feminismus mobilisiert werden.<sup>26</sup> Zugleich ändert sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Diskussionen um die Arbeitsunwilligkeit der „Generation Z“ und die 4-Tage-Woche ebenso wie um Burnout und Vereinbarkeit von Karriere und Familie oder die recht große öffentliche Unterstützung von Streiks (in der Pflege, bei der Bahn, von LKW-Fahrer\*innen auf einer hessischen Autobahnraststätte), deuten darauf hin, dass der neoliberale Konsens zwischen Unternehmer\*innen und solchen „ihrer selbst“ immer weniger ausreicht. Gewerkschaften können ihre Position stärken oder werden zumindest nicht mehr so stark in die Enge getrieben wie im Neoliberalismus. Politiken gegen den „Fachkräftemangel“, insbesondere durch Erhöhung der Erwerbsquote von Frauen sowie selektive Immigration, werden wichtiger. Die Politik der Bundesregierung im „langen Sommer der Migration“ 2015 kann als „Versuche von Kapitalfraktionen, Arbeitskraftprobleme migrationspolitisch zu lösen“,<sup>27</sup> verstanden werden, ist darauf aber nicht reduzierbar. Die damalige breite „Willkommenskultur“ kam von unten. Im Oktober 2018 konnte die Unteilbar-Demonstration gegen Rassismus eine knappe Viertelmillion Teilnehmer\*innen nach Berlin mobilisieren, die *Black Lives Matter*-Proteste im Sommer 2020 bei 83 Veranstaltungen fast 200.000.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Geiselberger, H. (Hg.): Die große Regression, Berlin 2017; Heitmeyer, W.: Autoritäre Versuche, Berlin 2018; Lessenich, S.: Nicht mehr normal, Berlin 2022

<sup>27</sup> Georgi, F.: Widersprüche im langen Sommer der Migration, in PROKLA 2016, H. 2, S. 183-203 (185)

<sup>28</sup> Milman, N. u.a.: Black Lives Matter in Europe, Berlin 2021, S. 7

Die Gleichzeitigkeit von progressiven und regressiven Entwicklungen spiegelt sich auch in der Kriminalpolitik wider. Einerseits wird ausgehend von der Kritik am *Racial Profiling*<sup>29</sup> und der unermüdlichen Arbeit v. a. migrantischer Bewegungen zunehmend der Rassismus der Polizei thematisiert,<sup>30</sup> die auch sonst nicht mehr alles bekommt, was sie will: Vielerorts werden Kennzeichnungspflicht und unabhängige Beschwerdestelle eingeführt (wobei letztere mit zu wenig Kompetenzen und Mitteln ausgestattet werden), bei der Überarbeitung der Polizeigesetze von Berlin und Bremen wurden einige besonders skandalöse Kompetenzen und Formulierungen gestrichen. In Bremen wurden, nach britischem Vorbild, „Kontrollquittungen“ eingeführt, mit denen Polizist\*innen Kontrollierten schriftlich bescheinigen, wo, wann und v. a. warum sie kontrolliert wurden.<sup>31</sup> Für die Bundespolizei haben die Regierungsparteien im April 2023 eine ähnliche Regelung angekündigt. Die Pöbeleien seitens Polizei und Boulevardmedien gegen diesen Vorstoß und der Umstand, dass diesbezüglich in der Zwischenzeit nichts passiert zu sein scheint, verweisen darauf, dass die Befürworter\*innen von Entkriminalisierung und des Abbaus von Rassismus mächtigen Gegner\*innen gegenüberstehen.

Denn zugleich antworten Teile der herrschenden Klassen auf die Krise des Neoliberalismus mit verschärften Kriminalisierungsoffensiven. Der aktuelle autoritäre Schwenk des Neoliberalismus<sup>32</sup> kann als Ausdruck schwächer werdender Zustimmung zu neoliberalen Versprechen verstanden werden. Einen zentralen Fokus von Moralpaniken und *Law-and-Order*-Kampagnen bilden eben jene Geflüchteten, die von anderen Teilen der

---

<sup>29</sup> Kollaborative Forschungsgruppe *Racial Profiling: Racial Profiling*, Berlin 2019; Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*, Münster 2016; Autor\*innenkollektiv der Berliner Kampagne *Ban! Racial Profiling: Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“*, in: Loick, D. (Hg.): *Kritik der Polizei*, Frankfurt a.M.; New York 2018, S. 181-196; Barskanmaz, C.: *Ein Sieg gegen Racial Profiling? Der Fall Basu v. Germany vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*, in: *Verfassungsblog* v. 21.10.2022

<sup>30</sup> Hunold, D.; Singelnstein, T. (Hg.): *Rassismus in der Polizei*. Wiesbaden 2022

<sup>31</sup> Arzt, C.; Wiese, K.: *Novelle des Bremischen Polizeigesetzes – Reform mit Augenmaß?*, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland* 2021, H. 6, S. 261-312; Heintzen, M.; Siegel, T.: *Neues Ordnungsrecht für Berlin (1. Teil)*, in: *Landes- und Kommunalverwaltung* 2021, H. 7, S. 289-298

<sup>32</sup> Peck, J.; Theodore, N.: *Still Neoliberalism?*, in: *The South Atlantic Quarterly* 2019, H. 2, S. 245-265

herrschenden Klassen als Arbeitskräfte sowie von weiten Teilen der Bevölkerung als Menschen willkommen geheißen werden. Ihren Ausgang nimmt die Kriminalisierung von der extremen Rechten und wird von ihr in die Parlamente,<sup>33</sup> die Polizei<sup>34</sup> und seit der „Silvesternacht von Köln“ in die Medienberichterstattung<sup>35</sup> getragen. Die größten Erfolge feiern diese Kriminalisierungsoffensiven im Asyl- und Ausländerrecht, etwa bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder beim Vorstoß, Abschiebung allein aufgrund der vermeintlichen Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ bzw. einem „Clan“ vorzunehmen.<sup>36</sup>

Es sieht vieles danach aus, als würden konservative und rechte Parteien und Medien im Zusammenspiel mit Teilen der Polizei „Flüchtlinge“ zumindest für einen großen Teil der Bevölkerung als zentrale Feinde durchsetzen können. Im Gegensatz zu den in aktuellen Kampagnen und Wahlkämpfen ebenfalls als Feinde gesetzten „Klima-Kleber\*innen“, „Woken“ und Feminist\*innen hat dies den Vorteil, dass sie dabei nicht nur an den weit verbreiteten Rassismus der Bevölkerung, sondern auch an rassistische Kriminalisierungen im Asyl-, Ausländer- und Polizeirecht anschließen können. Demgegenüber haben sich etwa Versuche, die „Letzte Generation“ als „kriminelle Vereinigung“ zu kriminalisieren als (zumindest bislang) nicht durchsetzungsfähig herausgestellt. Auch Feminismus und Anti-Rassismus ist schwer zu kriminalisieren (Verbote des Genderns an Schulen in Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden per Regierungsbeschluss, nicht im Strafrecht, durchgesetzt), ihre Funktion übernehmen die allgegenwärtigen *Cancel-Culture-Moralpaniken*.<sup>37</sup> Zugleich beteiligen sich Feminist\*innen an Kriminalisierungen in Form des *Carceral Feminism*, der zentral auf Bestrafung und Abschreckung von Tätern sexualisierter Gewalt und Verbote (etwa der Sexarbeit) setzt und sich ins Sexualstrafrecht einschreiben konnte.<sup>38</sup>

---

<sup>33</sup> Butterwegge, C.; Hentges, G.; Wiegel, G.: Rechtspopulisten im Parlament, Frankfurt a.M. 2018

<sup>34</sup> Wendt, R.: Deutschland in Gefahr, München 2016; vgl. zur Kritik Belina, B.: Warum Leute wie Rainer Wendt nicht an der Universität sprechen sollten, in: Kriminologisches Journal 2018, H. 3, S. 222-227

<sup>35</sup> Maurer, M. u.a.: Auf den Spuren der Lügenpresse. Zur Richtigkeit und Ausgewogenheit der Medienberichterstattung in der „Flüchtlingskrise“, in: Publizistik 2019, H. 1, S. 15-35

<sup>36</sup> Faeser will Clan-Angehörige abschieben, in: Süddeutsche Zeitung v. 7.8.2023

<sup>37</sup> Daub, A.: Cancel Culture Transfer. Wie eine moralische Panik die Welt erfasst, Berlin 2022

<sup>38</sup> Frommel, M.; Buchholz, M.: Die Reform des Sexualstrafrechts, in: Neue Kriminalpolitik 2018, H. 4, S. 368-391; Künkel, J.: Carceral Feminism in Deutschland?, in: Kriminologisches Journal 2021, H. 2, S. 105-120

Die neoliberale Phase kaum widersprochener Kriminalisierungen zum Schutz vor „Kriminalität“ scheint vorüber. Immerhin wird über Sinn, Zweck und Praxis von Polizei und Strafe wieder intensiv diskutiert. Dies erfolgt häufig in offener Konfrontation zwischen progressiver Kriminalisierungskritik auf der einen Seite und blindwütiger rassistisch-klassistischer Kriminalisierungsoffensiven auf der anderen Seite. Beiden Seiten gelingt es, sich partiell in Hegemonie und Recht einzuschreiben. Möglicherweise ist eben dies das Charakteristikum der post-neoliberalen Periode des Zusammenhangs von Kapitalismus und Polizei hierzulande.

## Mittendrin und nicht abseits

### Sicherheitsbehörden und die Gentrifizierung von Städten<sup>1</sup>

von Laura Flierl

Die steigenden Mietmärkte in Großstädten und ihre zentrale Rolle für die Produktion von kapitalistischem Mehrwert lässt erneut eine florierende Praxis von Entmietungsstrategien entstehen. Um die maximale Rendite aus Immobilien zu erwirtschaften, greifen Vermieter\*innen auch massenhaft auf Zwangsräumungen zurück, die neben anderen Verdrängungstaktiken seit jeher die Gentrifizierung von Städten vorantreiben. Vor allem seit der globalen Finanzkrise formiert sich vermehrt Protest gegen die gewaltvolle Verdrängung von zahlungsunfähig gemachten und sozial marginalisierten Menschen. Mit dem Aufkommen kollektiver Räumungsblockaden und solidarischer Praxen tritt auch eine politische Akteurin verstärkt in Erscheinung, deren Rolle in der Re-Segregation der Städte oftmals unterbelichtet bleibt – die Polizei und ihre Partner aus dem Sicherheitsgewerbe.

Dank kritischer Forschung wissen wir schon lange, dass Straf- und Kontrollinstitutionen im Kapitalismus nicht nur historisch instrumentell waren zur Befriedung von armen und rassifizierten Bevölkerungsgruppen und zur Erwirtschaftung maximaler Kapitalerträge.<sup>2</sup> Ihr Einsatz von zunehmend militarisierten und expansiven Polizeimodellen im Zuge neoliberaler Austeritätspolitik und ihr mit der Politik abgestimmtes Vordrin-

---

1 größere Teile dieses Beitrags erschienen bereits in: Flierl, L.: The long shadow of the repressive state: Militarized policing and the eviction crisis, in: Environment and Planning C: Politics and Space 6.7.2023 (online), S. 1-17

2 Neocleous, M.: Security as Pacification, in: Neocleous, M.; Rikakos, G. (Hg.): Anti-Security, Ottawa 2011, S. 23-56; Hadden, S.: Sklavenpatrouillen und die Polizei. Eine verwobene Geschichte, in: Loick, D. (Hg.): Kritik der Polizei, Frankfurt/Main 2018, S. 77-94

gen in sozialpolitische Aufgabengebiete, wurden auch mehrfach als entscheidende Faktoren in der Gentrifizierung von Städten und der Unterdrückung von sozialer Marginalisierung und Dissens dokumentiert.<sup>3</sup> Während Forscher\*innen diese Zusammenhänge vor allem im Kontext polizeilicher Räumungen von sichtbar mittellosen Menschen im öffentlichen Stadtraum offenlegten,<sup>4</sup> bleiben die Konsequenzen einer solcher Sicherheitspolitik für Menschen, die noch über Wohnraum verfügen und daraus massenhaft zwangsgeräumt werden weitestgehend unterbelichtet. Und das, obwohl hier vorrangig soziale Gruppen betroffen sind, die nach wie vor im Zentrum polizeilicher Arbeit stehen: arme, rassifizierte und sozial ausgrenzte Menschen und solche, die sich dem Status quo widersetzen.

Mit einer Reihe von Beispielen aus der polizeilichen Räumungspraxis in Spanien und den USA setzt der folgende Artikel an der Forschungslücke an und liefert ein empirisch fundiertes Argument dafür, die Polizei wieder als das zu sehen, was sie ist: eine eigenständige politische Akteurin in der Gentrifizierung von Städten, die auf dem Wohnungsmarkt mit Räumungstaktiken ihrer Aufgabe weiter nachkommt (Privat)besitz, weiße Vorherrschaft und Kapitalstrukturen zu sichern.<sup>5</sup> Anhand der Empirie zeigt sich, wie Beamt\*innen in Barcelona und Oakland gezielt ihren erweiterten polizeilichen Verfügungsrahmen ausnutzen, um vor allem arme Frauen und rassifizierte Bewohner\*innen zu drangsalieren und aus ihren Wohnungen zu räumen.

---

3 z. B. Briken, K.; Eick, V.: *Commodified Pacification. Police, Commercial Security and the State*, in: Burak, C. (Hg.): *States of Discipline*, London 2017, S. 47-66; Kraska, P.: *Militarization and Policing. Its Relevance to 21st Century Police*, in: *Policing* 2007, H. 4, S. 501-513; Maroto Calatayud, M.: *Punitive decriminalization? The repression of political dissent through administrative law and nuisance ordinances in Spain*, in: Persak, N. (Hg.): *Regulation and Social Control of Incivilities*, London 2016, S. 55-74

4 z. B. Gowan, T.: *The Nexus. Homelessness and incarceration in two American cities*, in: *Ethnography* 2002, H. 4, S. 500-534; Mitchell, D.: *The annihilation of space by law: the roots and implications of anti-homeless laws in the United States*, in: *Antipode* 1997, H. 3, S. 303-335; Smith, N.: *The New Urban Frontier. Gentrification and the Revanchist City*, New York 2019

5 Bonds, A.: *Race and ethnicity I. Property, race, and the carceral state*, in: *Progress in Human Geography* 2018, H. 3, S. 574-583; Harris, C.: *Whiteness as property*, in: *Harvard Law Review* 1993, H. 8, S. 1707-1791

## Extralegale Räumungen in Barcelona

Mit 2.519 gerichtlichen Räumungstiteln von Mieter\*innen und Wohnungsbesitzer\*innen im Jahr 2017 gehört Barcelona zu den Großstädten, in denen Wohnungsräumungen seit der Wirtschaftskrise 2008 extreme Ausmaße angenommen haben.<sup>6</sup> Weitere 1.192 Menschen wurden nach Angaben der Staatsanwaltschaft im Jahr 2017 aufgrund von Wohnungsbesetzungen geräumt.<sup>7</sup> Barcelonas große Anzahl von leerstehenden und teils noch unfertig gebauten Wohnungen sichern für viele Familien in einer Stadt noch den Zugang zu Wohnraum, in der sich die Mieten seit 2000 verdoppelt haben.<sup>8</sup> Mit Hilfe der Öffentlichkeitsarbeit von Anti-Zwangsräumungsgruppen in Barcelona lässt sich konkret nachvollziehen, wie die Polizei Menschen auch ohne richterliche Beschlüsse aus ihren Wohnungen räumt. Die folgende Analyse basiert auf einer Auswertung von Beiträgen inklusive Video- und Fotomaterials, die wohnungspolitische Gruppen von Juli 2019 bis Dezember 2020 in den sozialen Medien veröffentlicht haben. Daraus konnten 41 Fälle außergerichtlicher Räumungen durch die Polizei herausgefiltert werden. Journalist\*innen berichteten über 14 der 41 Vorfälle und liefern damit weitere Einblicke in das extralegale Vorgehen der Polizeibeamt\*innen. Interviews mit Beteiligten von Zwangsräumungsblockaden untermauern, was sich zum Zeitpunkt abspielte und stellen eine dritte Quelle dar. Die zusammengetragenen Fälle und deren Analyse deuten darauf hin, dass die katalanische Polizei (*mossos d'esquadra*, im folgenden MD) und das verantwortende Innenministerium den Gesetzesrahmen zunehmend weit und tendenziös auslegt und damit eigens in die Wohnungspolitik eingreift. Die Institution experimentiert dabei vielfach mit Polizeiprotokollen und dringt in juristische Grauzonen vor, um Blockaden von Anti-Zwangsräumungsgruppen zu schwächen und neue Runden der Kapitalakkumulation im sich neu konsolidierenden Mietensektor in Spanien gewaltvoll durchzusetzen.

---

6 vgl. Daten des Generalrats der rechtsprechenden Gewalt für die Provinz Barcelona, [www.poderjudicial.es/cgpj/es/Temas/Estadistica-Judicial/Estudios-e-Informes/Efecto-de-la-Crisis-en-los-organos-judiciales](http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Temas/Estadistica-Judicial/Estudios-e-Informes/Efecto-de-la-Crisis-en-los-organos-judiciales)

7 vgl. Jahresbericht der katalanischen Staatsanwaltschaft von 2018 (Fiscalía de la Comunidad Autónoma de Cataluña, Memoria 2018), S. 68

8 Blanchar, C.: Los alquileres han subido tres veces más que los ingresos de las familias en los últimos 20 años en Cataluña, in: El País v. 13.6.2022

Den Daten zufolge ging die MD dieser Politik im Wesentlichen auf drei Arten nach. Erstens versuchten Beamt\*innen in einigen Fällen Räumungen durchzusetzen, bevor Gerichtsvollzieher\*innen und andere Mitglieder der vom Gericht entsandten Entourage (Comitiva) der MD die rechtliche Genehmigung dafür erteilt hatten. Diese erteilt das Comitiva in Spanien nur am Tag der Räumung, vor Ort und vor allem nach einer letzten Verhandlungsrunde mit den beteiligten Parteien.<sup>9</sup> Noch vor Abschluss dieser rechtlichen Voraussetzungen versuchten sich Beamt\*innen gewaltsam Zugang zu den Wohnungen der räumungsgefährdeten Menschen zu verschaffen und Proteste gezielt zu überrumpeln.<sup>10</sup> Oder sie kehrten zurück und schlugen auf Protestierende ein, nachdem das Comitiva die Räumung bereits offiziell vertagt hatte.<sup>11</sup> So setzten sie sich über die Entscheidung der Justiz hinweg.

Während es in diesen Fällen also zwar einen Räumungstermin gab, die Polizei jedoch räumte, bevor die Justiz dies überhaupt genehmigte, finden sich zweitens auch 21 Fälle, in denen die MD ohne Termin oder Gerichtsbeschluss versuchten, sich gewaltsam Zugang zu Wohnungen zu verschaffen und Bewohner\*innen daraus zu vertreiben.<sup>12</sup> Zum Teil fanden diese außergerichtlichen Räumungsversuche erst am späten Abend statt und unter Einbezug von Bereitschaftseinheiten der MD, die mit Spezialausrüstung und Schlagstöcken auf Protestierende einwirkten.<sup>13</sup> In keinem dieser Fälle waren laut Berichterstattung die Anwälte der Bewohner\*innen anwesend oder informiert. Ebenso wenig wurde ein Comitiva konsultiert – somit fehlten die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Räumung.<sup>14</sup>

---

9 Ruiz, M.: Interview mit der Autorin v. 2.6.2020

10 Congostrina, A.: Un error judicial obliga a suspender el desahucio de una familia afectada por la subida del alquiler, in: El País, v. 10.12.2019; Obra Social BCN: Tweet v. 3.3.2020; Sindicat d’Habitatge de Vallcarca: Tweet v. 23.1.2020; Xarxa d’Habitatge del Baix Maresme: Tweet v. 22.1.2020

11 Sanchez Rois, J.: Interview mit der Autorin v. 5.11.2019; Vanguardia: Los Mossos cargan de nuevo tras suspenderse un desahucio en Sants, in: La Vanguardia v. 19.9.2019

12 Ericsson, P.: Desalojan la „Casa de Enric“, la okupa que un dibujante de tebeos abrió para los sin techo de Barcelona, in: El Salto v. 5.7.2019

13 García G.: Pisos, forns i una sicav, la propietat que hi ha darrere el desnonament frustrat del Poble-sec, in: La Directa v. 5.6.2020; García, G.: Una normativa antidesnonaments subjecta a la voluntat de jutges i policies, in: La Directa v. 24.11.2020; Raval Rebels: Tweet v. 22.1.2020; Resistim al Gòtic: Tweet v. 26.5.2020; Sindicat d’Habitatge de Sant Andreu: Tweet v. 28.5.2020

14 Ericsson a.a.O. (Fn. 12)

Der Großteil der untersuchten Fälle zeigt jedoch drittens, wie die MD für solche außergerichtlichen Zwangsräumungen mit anderen privaten Akteur\*innen zusammenarbeitete. Hier dominierten zwei Szenarien: Entweder sie präsentierten sich gemeinsam mit den Vermieter\*innen unangekündigt vor den Türen der Menschen und versuchten in ihre Wohnungen einzudringen.<sup>15</sup> Oder sie kollaborierten mit Vertreter\*innen der Eigentümer\*innen: dem in Spanien wachsende Sektor von kommerziellen Räumungsfirmen mit Verbindungen in die rechte Kampfsportszene. Die unter dem Namen Desokupa gehandelten Unternehmen liefern Vermieter\*innen seit 2016 extralegale Räumungen als Markprodukt. Ihr Geschäftsmodell umgeht gezielt den langen gerichtlichen Räumungsprozess und spezialisiert sich darauf, die wachsende Anzahl von Besetzungen durch wohnungslose Menschen für Wohneigentümer\*innen zu ‚lösen‘. Unter den Besetzer\*innen sind vor allem Frauen, Kinder, arme Pensionär\*innen und andere strukturell benachteiligte Gruppen, die auf dem regulären Wohnmarkt keinen Zugang zu bezahlbarem Wohnraum mehr haben oder als Mieter\*innen zahlungsunfähig wurden und in der Wohnung blieben.<sup>16</sup> Durch den Aufbau von Eingangskontrollen an den Wohnobjekten und ‚Vermittlungsversuchen‘ mit den Bewohner\*innen nutzen die Räumungsfirmen strategisch Grauzonen in den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheitsfirmen aus und versuchen, Bewohner\*innen mit Einschüchterungsversuchen, Vandalismus bis roher Gewalt aus den Wohnungen zu zwingen und Gegenproteste zu unterbinden.<sup>17</sup>

Anstatt solche extralegalen Eingriffe in ihren Zuständigkeitsbereich zu requirieren, ging die MD bei zahlreichen Gelegenheiten einen wohnungspolitischen Pakt mit den kommerziellen Räumern ein. In den Medien veröffentlichte Videos zeigen solche öffentlich-privaten Sicherheitspartnerschaften, die charakteristisch für die neoliberale Polizeiarbeit heute sind.<sup>18</sup> Beispiele für solche Kooperationen gab es vor allem in der

---

15 Desnonaments BCN: Telegram v. 16.12.2019; Desnonaments BCN: Telegram v. 16.4.2020; Garcia, G.: Una normativa antidesnonaments subjecta a la voluntat de jutges i policies, in: La Directa v. 24.11.2020; Xarxa d’Habitatge Horta Guinardó: Tweet v. 23.6.2020; Xarxa d’Habitatge Horta Guinardó: Tweet v. 23.6.2020

16 z. B. Obra Social Barcelona: ¡La vivienda para quien la habita! Informe sobre okupación de vivienda vacía en Catalunya, Report 2018

17 zu den extralegalen Räumungsfirmen: Todó, B.: El negoci dels desallotjaments extrajudicials, in: La Directa v. 31.10.2018

18 Briken; Eick a.a.O (Fn. 3); Cobo, D.: Un vídeo questiona l’actuació dels Mossos amb Desokupa en un desallotjament al Poble-sec, in: TOT Barcelona v. 28.1.2019; Cobo, D.:

Anfangsphase der Corona-Pandemie, als der spanische Staat den Großteil der Bevölkerung unter strikten Hausarrest stellte, Gerichte geschlossen und legale Räumungsverfahren vorübergehend per Gesetz ausgesetzt waren. Trotz dieser Beschränkungen ereigneten sich 24 der insgesamt 41 erfassten Vorfälle in diesem Zeitraum. Beamt\*innen griffen hier mehrfach nicht ein, als kommerzielle Zwangsräumer ihre Zugangskontrollen aufbauten, die Wasser- und Stromversorgung kappten, Türen aufbrachen und Schlösser auswechselten, obwohl gerichtliche Anordnungen fehlten.<sup>19</sup> Als die Bewohner\*innen eines besetzten Apartmentblocks (Frauen mit ihren Kindern) ihre Wohnungen verließen, um Mitarbeiter einer Firma daran zu hindern, verhängten die Beamt\*innen gegen die Frauen Bußgelder wegen Verstoßes gegen Corona-Vorschriften anstatt die illegale Räumung und gesundheitliche Gefährdung von zehn Familien zu stoppen. Erst nach anhaltendem Druck der Bewohner\*innen nahmen sie auch die Personalien der Beschäftigten des Räumungsunternehmens auf.<sup>20</sup>

Die Polizei dringt in diesen Fällen eindeutig in rechtliche und strukturelle Grauzonen der Exekutiven vor. „Diese Zwangsräumungen könnten vermutlich als legal bezeichnet werden, wenn die Polizei während der Wiederaneignung (Besetzung) oder kurz danach als Folge eines ‚flagranten‘ Verbrechens interveniert“, so der Mietrechtsanwalt Miguel Ruiz.<sup>21</sup> Nur unter sehr begrenzten Umständen besitzen Strafverfolgungsbehörden das Recht, ohne richterlichen Beschluss, ohne Anwesenheit eines Anwalt und eines/einer vom Gericht bestellten Beamt\*in, in die Wohnung einer Person einzutreten. Die genauen Umstände bleiben jedoch eine Frage der polizeilichen Auslegung. Das Gesetz setzt keine strengen Fristen, erklärt die Strafverteidigerin Paz Vallés in einem Interview. In der

---

Els Mossos desallotgen una família amb una dona embarassada que acabava d'ocupar un pis, in: TOT Barcelona v. 19.5.2020; Rodríguez, H.: Un vídeo posa en dubte l'actuació dels Mossos en un desallotjament al Poble-sec, in: ccma v. 29.1.2019; Sanchez Rois a.a.O (Fn. 11)

19 Cobo 2020 a.a.O (Fn. 18); DesnonamentsBCN: Telegram v. 16.4.2020; Garcia, G.: Pisos, forns i una sicav, la propietat que hi ha darrere el desnonament frustrat del Poble-sec, in: La Directa v. 5.6.2020; Grup d'Habitatge de Sants, Tweet v. 19.5.2020; Redacció El Salto: Una empresa de desalojos ilegals cambia las cerraduras de un edificio feminista de Barcelona, in: El Salto v. 14.4.2020

20 z. B. Redacció El Salto a.a.O. (Fn. 19)

21 Ruiz a.a.O. (Fn. 9)

Praxis neige die Polizei jedoch nicht dazu, ohne Gerichtsbeschluss zu räumen, wenn eine Frist von 24 oder 48 Stunden überschritten wurde.<sup>22</sup>

Die Tatsache, dass die Betroffenen laut Berichterstattung in vielen Fällen die Wohnungen länger als 48 Stunden bewohnt hatten und daher die Anhörung eines Gerichts zwingend notwendig gewesen wäre,<sup>23</sup> lässt zwei Schlussfolgerungen zu: Unabhängig von der Dauer der Besetzung oder der Rechtmäßigkeit der Nutzung, hat die Polizei offensichtlich solche rechtlichen Unwägbarkeiten genutzt, um sich auf die Seite der Eigentümer\*innen zu stellen. Zudem wichen viele Polizeibeamt\*innen auch von der üblichen Praxis ab und entschieden sich stattdessen für eine Räumung, und zwar genau zu dem Zeitpunkt, als die Mieten in Barcelona wieder stiegen.

Laut Journalist\*innen ist dies Ausdruck eines polizeiinternen Protokolls zur Legitimierung außergerichtlicher Räumungen.<sup>24</sup> Solche ‚Express-Zwangsräumungen‘ sind laut Polizeiquellen legal und beruhen auf der Beschaffung von Zeugenaussagen und anderen Beweisen, die eine Räumung auch außergerichtlich ermöglichen. Es handle sich hier nicht um eigentliche „Zwangsräumungen“, da die Betroffenen, so ein Polizist im Interview, sich nicht „in der Wohnung niedergelassen hatten“.<sup>25</sup> Für den juristischen Kriminologen Manuel Maroto Calatayud zeigen solche Fälle, wie die Polizei mit Verfahren experimentiert. Sie nutzte insbesondere die Corona-Pandemie „als eine Gelegenheit, die Räumungspraxis auszuweiten“, so Maroto Calatayud, was die spanische Partei Partido Popular seit 2019 auch per Gesetz versucht. „Die Pandemie war eindeutig eine Zeit der polizeilichen Innovation.“ Auf dieselbe Weise, wie die Polizei hier gängige Definitionen von Widerstand gegen Staatsgewalt de facto ausweitete und die ihr bereits durch das so genannte Ley mordaza-Gesetz eingeräumten weitreichenden Befugnisse noch weiter ausdehnte, interpretierten sie hier neu was ein Wohnsitz ist.<sup>26</sup>

---

22 Vallés zitiert in: Rodríguez a.a.O. (Fn. 18)

23 z. B. Ericsson a.a.O. (Fn. 12); Rodríguez a.a.O. (Fn. 18); Redacción El Salto a.a.O. (Fn. 19)

24 Garcia, G.: Una normativa antidesnonaments subjecta a la voluntat de jutges i policies, in: Barcelona: La Directa v. 24.11.2020; Rodríguez, J.: Okupes, Mentides I El Negoci De Securitas Direct, in: La Directa v. 29.9.2020

25 Garcia a.a.O. (Fn. 24)

26 Maroto Calatayud, M.: Interview mit der Autorin v. 23.2.2021. Die Ley Mordaza (Maulkorb-Gesetz) bezeichnet eine sicherheitspolitische Gesetzesreform, mit der die spanische

## Die Gentrifizierung Oaklands und rassifiziertes Policing

Oaklands Mieten steigen seit Anfang der 2000er Jahre und dem Tech Boom in der Bay Area rasant und damit auch die Zahl der Zwangsräumungen in der Stadt. Zwischen 2005 und 2015 gab es in Oakland 32.402 gerichtliche Räumungsanordnungen. Dazu kamen über 20.000 Haushalte, denen Banken in der Finanzkrise mit der Zwangsversteigerung ihres Wohneigentums drohten, viele davon wurden geräumt.<sup>27</sup> In einer Klage gegen Oaklands städtische Wohnungsbaubehörde (OHA) wurden 2018 Polizeiberichte als Beweismittel veröffentlicht, die weitere Einblicke liefern, wie auch die Polizei in Oakland jenseits der Vollstreckung von Räumungstiteln die Gentrifizierung in der Stadt mitgestaltet.<sup>28</sup> Dieses Mal sind es Beamt\*innen, die im Auftrag der OHA und dem dafür eigens eingerichteten Oakland Housing Authority Police Department (OHAPD) Mieter\*innen im sozialen Wohnungsbau polizieren. Die insgesamt 48 Einsatzberichte aus den Jahren 2015 und 2016 dokumentieren, wie die OHAPD unter dem Vorwand eines rassistischen Stadtgesetzes die Entmietung von armen und rassifizierten Bevölkerungsgruppen in der Stadt aktiv vorantrieb und sie Polizeischikanen aussetzte.

## Für wen das Verweilen eine Straftat ist

Das Gesetz, das Beamt\*innen dazu ermächtigte, ist Oaklands Anti-Loitering-Verordnung. Verankert in jahrhundertealten Obdachlosengesetzen und den Black Codes aus der Jim-Crow Zeit Amerikas,<sup>29</sup> wurden solche Verordnungen in US-Städten in den 1990er Jahren verabschiedet, um vielerorts sogenanntes Herumlungern oder Verweilen (loitering) recht-

---

Zentralregierung 2015 das Versammlungs- und Demonstrationsrecht massiv einschränkte und der Polizei neue Befugnisse erteilte.

27 Graziani, T. u.a.: Tenants Together: Counterpoints. Stories and Data Resisting Displacement Report 2016, S. 10

28 Voigts, A. M. u.a.: Darren Mathieu II and Edward Jackson Jr. v. City of Oakland and Oakland Housing Authority Police Department: Complaint v. 19.9.2018, Case 3:18-cv-05742-CRB, [www.aclunc.org/docs/20180919-complaint\\_with\\_exhibits.pdf](http://www.aclunc.org/docs/20180919-complaint_with_exhibits.pdf)

29 Black Codes sind eine Reihe von Gesetzen, die auf lokaler und bundesstaatlicher Ebene zwischen 1865 und 1866 in den USA verabschiedet wurden und die Bürgerrechte von Afro-Amerikaner\*innen einschränkten.

lich zu sanktionieren. Sie sind Teil des Wiederaufbaus polizeilicher Befugnisse.<sup>30</sup> Ihr unmittelbares Ziel im Zuge städtischer Aufwertungsstrategien war vor allem, sichtbar arme Menschen aus den neuen Stadtzentren zu beseitigen und „Obdachlosigkeit selbst“ zu einem „wichtigen polizeilichen Ziel“ zu machen.<sup>31</sup> In Oakland sind es Bewohner\*innen von Sozialwohnungen, d. h. arme und mehrheitlich schwarze Menschen, die im Fokus der städtischen Anti-Loitering-Verordnung und damit solcher polizeilicher Maßnahmen stehen. Das Gesetz markiert somit die Ausdehnung eines erneut offen repressiven und stark rassifizierten Staates von den Straßen in die Wohnungen armer Menschen. Oaklands Stadtverordnung OMC (Oakland Municipal Code) § 10.342 ermächtigt nämlich ausdrücklich einen „Polizeibeamten oder einen Vertreter der Wohnungsbehörde der Stadt“, einzugreifen, wenn eine Person „herumlungert, umherstreift, umherwandert oder sich ohne rechtmäßiges Geschäft auf dem Grundstück der Wohnungsbaubehörde der Stadt“ aufhält. Herumlungern wird als vage skizziertes, alltägliches Verhalten definiert, bei dem eine Person auf dem besagten Grundstück „zögert, verweilt oder sich untätig aufhält“. Für Mieter\*innen von Sozialwohnungen stellen solche Aktivitäten seit 1983 in der Stadt eine Straftat dar, die neben Bußgeldern sogar dazu führen können, vorübergehend aus der eigenen Wohnung verwiesen zu werden.<sup>32</sup>

Als die Stadtregierung und die OHA die Polizei zur Vollstreckung des Gesetzes ermächtigte, räumten sie Beamt\*innen aufgrund der vagen Formulierung des Strafbestandes weitreichende Befugnisse ein. In den Händen der OHAPD wurde die Verordnung zu einem Instrument, Mieter\*innen aus ihrem Zuhause und den staatlich geförderten Wohnungsbauprogrammen insgesamt zu verdrängen. Laut den bisher nur unvollständig zugänglich gemachten Polizeiakten nutzte die OHAPD das Gesetz in erster Linie, um Bewohner\*innen rassistischen Polizeikontrollen zu unterwerfen. Im Einklang mit der US-Praxis des Stop-and-Frisk-Polizierens ist, dass Beamt\*innen Personen vielfach anhielten, verhörten und ihre Körper durchsuchten, weil sie – den Polizist\*innen gemäß – „eine Pause auf einer

---

30 Beckett K.; Herbert S.: *Banished. The New Social Control in Urban America*, New York 2010, S. 13-14

31 Gowan a.a.O (Fn. 4), S. 501; Mitchell a.a.O. (Fn. 4)

32 City of Oakland, *Loitering about Property Owned by the Housing Authority of the City of Oakland 1983*, File #18-0978

Bank machten“, „sich auf dem Parkplatz des Anwesens unterhalten“ hatten oder mit anderen „Würfel spielten“. <sup>33</sup> Interessanterweise wurde Darren Mathieu II, ein schwarzer Mann und einer der Hauptkläger im Verfahren gegen die Stadt, in allen 63 solcher Interaktionen von Vorwürfen des Herumlungerns ‚freigesprochen‘ – ebenso wie die große Mehrheit der Bewohner\*innen und Besucher\*innen, die laut Akteneinsicht von der OHAPD belangt wurde.

Was die Polizeiberichte jedoch auch zeigen: die OHAPD nutzte die Verordnung, um Bewohner\*innen Verstöße gegen ihre Mietverträge anzuhängen. Die Polizei sammelte so Beweise für Räumungsklagen. Von den 48 Polizeiberichten wurden 12 als „Mietvertragsverletzung“ eingestuft – obwohl alle bis auf eine der Personen von Vorwürfen des Herumlungerns freigesprochen wurden. Nach der Feststellung des angeblichen Verstoßes endet der Polizeibericht in der Regel mit einer Variation der folgenden Aufforderung, die klar die Polizei als Urheberin der Vorwürfe zeigt:

„Ich glaube auch, dass Mathieu die Wohnanlage gefährdet, weil er auf dem Parkplatz mit xxx und xxx (in den Akten geschwärzt) herumlungert, die bereits wegen Waffenbesitz Vorstrafen haben. Bitte leiten Sie diesen Verstoß gegen den Mietvertrag zur Überprüfung an Connie Burgin (Wohnungswalterin) weiter.“<sup>34</sup>

Das stellte sich für Mathieu II und seine Mutter 2014 ein. Die OHA versuchte, ihn zu räumen, und benutzte in dem Verfahren unter anderem genau die Polizeiberichte, in denen Mathieu II des Herumlungerns und der Anstiftung zum Herumlungern bezichtigt wurde. Letzteres wurde als berechtigter Grund angeführt nicht nur ihn, sondern seine gesamte Familie aus der gemeinsamen Wohnung zu räumen.<sup>35</sup> Den Regeln der OHA und des Ministeriums für Wohnungsbau gemäß bedeuten Mietvertragsverletzung oder kriminelle Strafen von Bewohner\*innen den Verlust der Wohnung für alle Familienmitglieder, nicht nur für die Beschuldigten.<sup>36</sup>

---

33 Voigts u.a. a.a.O. (Fn. 28), S. 56, S. 61 u. S. 111

34 ebd., S. 104

35 ebd., S. 15

36 Oakland Housing Authority: Administrative Plan 2019, z. B. S. 12-15

## **Der Blick in die Blackbox Polizei und ihre Wohnungspolitik**

Noch verfügen wir über nur wenig empirische Daten und Einsichten, wie die Polizei und ihre Partner aus dem Sicherheitsgewerbe autoritäre Fakten in der Wohnungspolitik schafft und arme und sozial marginalisierte Bewohner\*innen entmietet. Die OHAPD kann solche Ziele in Oakland nicht mehr wegen angeblichen Herumlungern verfolgen. Die Klage von Mathieu II und anderen ließ die Stadt die Anti-Loitering-Verordnung aus Oaklands Gesetzestext streichen.

Doch die OHAPD verhängt weiterhin massiv Bußgelder gegen Bewohner\*innen. Von 2009 bis 2017 kassierten Beamt\*innen über \$ 700.000 Dollar an Parkgebühren.<sup>37</sup> Diese exzessive Strafzettelpolitik ist nicht nur ein weiteres Beispiel für das, was Jackie Wang als Plündern der Lebensgrundlagen schwarzer und armer Menschen bezeichnet und charakteristisch für die von Austerität getriebene Politik von Stadtverwaltungen ist.<sup>38</sup> Sie kann auch der Grund dafür sein, dass Bewohner\*innen in Mietverzug geraten. Hinweise darauf finden sich im Finanzbericht der OHA. Hier spricht die Behörde 2020 von Kosteneinsparungen bezüglich der Anzahl von Mahnbescheiden für Räumungsklagen und erwähnt, dass sie durchschnittlich etwa 350 pro Monat verschickt.<sup>39</sup> Wie Straf- und Kontrollinstitutionen mit ihren neuen Ermessensspielräumen und militarisierten Polizeimodellen die Gentrifizierung in der neoliberalen Stadt vorantreiben, muss die Aufgabe weiterer kritischer Forschung sein.

---

37 Oakland Housing Authority: Comprehensive Annual Financial Report Oakland v. 30.6.2018, S. 98

38 Wang, J.: *Carceral Capitalism*, London 2018, S. 151-192

39 Oakland Housing Authority: *Making Transitions Work. Annual Plan Fiscal Year 2020*, Oakland Report v. 15.4.2020, S. 33

# Strafvollzug und Armutsspirale

## Ungleich vor dem Gesetz und nach dem Urteil

von Christine Graebisch

**Die meisten Haftstrafen haben einen Armutshintergrund. Zur „Re-sozialisierung“ wäre die Zahlung von gesetzlichem Mindestlohn und Rentenversicherungsbeiträgen auch hinter Gittern förderlich. Stattdessen ist der Strafvollzug Teil eines Systems individueller Zuschreibung von Armut.**

In den letzten Jahren war in der Bundesrepublik Deutschland viel vom Bestrafen der Armen die Rede. Die weit über die Wissenschaft hinaus geführte Debatte ist maßgeblich durch das Buch von Ronen Steinke über „Die neue Klassenjustiz“ geprägt.<sup>1</sup> Er beschreibt eindrücklich das vielfach übersehene große Leid von Verurteilten in vermeintlich kleinen Strafverfahren. Jeder einzelne Fall offenbart ein dramatisches Schicksal des Lebens am ausgegrenzten Rand der Gesellschaft mit all seinen Widrigkeiten, Teufelskreisen und bürokratisierten Schikanen. Dies beruhte auf Beobachtungen im für „einfach gelagerte Fälle“ zuständigen Amtsgericht Berlin-Tiergarten.<sup>2</sup> Dort zeigte sich, was Beratende in Straffälligenhilfe und Haftanstalten längst wissen – weniger schon Strafverteidiger\*innen, für die Betroffene regelmäßig kein Geld haben: „Je prekärer die Lebensumstände, desto strenger entscheiden Richter.“<sup>3</sup>

Vielfach aus existentieller Not begangene Straftaten werden meist mit Geldstrafe geahndet, die dann bei Nicht-Zahlung in eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe mündet. Oder aber es wird gleich eine „kurze“ Freiheitsstrafe von mehreren Monaten verhängt, ohnehin gibt es zu Geld- oder Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht keine Alternative, wenn kein Freispruch erfolgt oder das Verfahren nicht eingestellt wird. Freiheitsstrafen, auch ohne Bewährung, werden beispielsweise bei als unbelehrbar etikettierten

---

1 Steinke, R.: Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, Berlin 2022

2 ebd., S. 17

3 ebd., S. 47

Angeklagten verhängt, deren aus Notlagen entstandene Überlebensstrategie beständig mit dem Gesetz kollidiert. Dabei ist das Problem zunächst gerade das einer konstituierten Gleichheit vor dem Strafgesetz – getreu dem Bonmot von Anatol France: „Den Armen liegt es ob, die Reichen in ihrer Macht und ihrem Müßiggang zu erhalten. Dafür dürfen sie arbeiten unter der majestätischen Gleichheit des Gesetzes, das Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“<sup>4</sup>

Die Gleichbehandlung nach einem Gesetz, für dessen ungleiche Kriminalisierung sich Gerichte im Sinne der Gewaltenteilung blind halten, ist deren Selbstrechtfertigung dienlich. Während das Gesetz also die Prekarität der Lebensverhältnisse systematisch weitgehend ausblendet, muss es sich auch keineswegs positiv auswirken, wenn das Gericht diese im Einzelfall erkennt. Es zieht im Gegenteil oft gerade ein hartes Urteil nach sich, wenn der Lebensunterhalt nicht selbst durch Erwerbsarbeit erwirtschaftet werden kann. Denn Gerichte sehen dann die Prognose zukünftiger Rechtstreue als ungünstig an. Wenn sie, mit anderen Worten, davon ausgehen, eine angeklagte Person könne aufgrund ihrer Notlage überhaupt nicht anders als kriminell zu handeln, wirkt sich das in dieser Logik strafverschärfend statt strafmildernd aus.<sup>5</sup>

Die Gleichheit *vor* dem Strafgesetz ist demnach die einer Justitia, der die Augen verbunden wurden, so dass sie die sozialökonomischen Folgen nicht zu sehen vermag, die das mittels Strafrecht stabilisierte Wirtschafts- und Sozialsystem erzeugt. Es kommt hinzu, dass Arme auch *nach* dem auf einem Strafgesetz beruhenden Urteil nicht gleich sind, weil ihnen aufgrund des Urteils andere Folgen drohen als Reichen.

## Wie Armut bestraft wird

Das Strafrecht nimmt für sich in Anspruch, die finanzielle Belastbarkeit der Angeklagten zu berücksichtigen, indem die Höhe der verhängten Tagessätze insbesondere nach dem Nettoeinkommen bemessen wird.<sup>6</sup> Dabei wird die Höhe der Tagessätze bei Empfänger\*innen von Sozialleistungen bislang stets so festgelegt, dass dafür das Existenzminimum verbraucht

---

<sup>4</sup> France, A.: Die Rote Lilie, (Orig. Le Lys Rouge, 1894), [www.projekt-gutenberg.org/france/rotlilie/rotlilie.html](http://www.projekt-gutenberg.org/france/rotlilie/rotlilie.html), S. 7

<sup>5</sup> dazu bereits Lautmann, R./Peters, D.: Ungleichheit vor dem Gesetz: Strafjustiz und soziale Schichten, in: Vorgänge 1973, H. 1, S. 45-54

<sup>6</sup> § 40 Strafgesetzbuch (StGB)

werden muss. Daran ändert auch eine Ratenzahlung nichts, da diese dann an die Stelle von beispielsweise Ersparnissen für Anschaffungen tritt. Dies soll sich nun ändern, wenn § 40 Abs. 2 StGB zukünftig dem Gericht vorgibt, darauf zu achten, dass der verurteilten Person mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum des Einkommens verbleibt. Dies ändert jedoch an der immanenten Systematik nichts, Armut mit weiterem Verarmungspotential zu strafen. Zudem ist fraglich, ob Gerichte zukünftig tatsächlich niedrigere Beträge festsetzen. Denn sie nehmen typischerweise schon heute für sich in Anspruch, auf ein ausreichend verbleibendes Minimum zum Leben zu achten. Sie haben allerdings völlig andere Vorstellungen davon, wo sich sparen ließe, wie aus der Praxis wohlbekannt ist. Auch Forschung zeigt, dass es Richter\*innen oft an einer Vorstellung von der Lebensrealität unter dauerhafter Armut fehlt und sie sich für Einschätzungen eher an ihrer eigenen soziokulturellen Perspektive und aus ihr abgeleiteten Annahmen orientieren.<sup>7</sup>

Daran wird bereits deutlich, wie tief die Geldstrafe in die Existenz armer Menschen eingreift, was noch weitergehend der Fall ist, wenn die Strafe abgessen werden muss. Während Arme so jahrelang mit einer – nach der Theorie des Sanktionensystems relativ geringfügigen – Strafe einschneidend belastet sind, kann diese für wohlhabendere Verurteilte schon mit einer Überweisung innerhalb weniger Minuten erledigt sein. Die aktuelle Gesetzesänderung mit einer Halbierung der zu verbüßenden Tage Freiheitsstrafe pro Tagessatz ist nicht nur im wahrsten Sinne des Wortes halbherzig. Sie wird zudem nichts daran ändern, dass Arme über die Eintreibung von Geldstrafen und die drohenden Freiheitsstrafen einer langjähriger Disziplinierung unterliegen.<sup>8</sup>

Wie das Strafrecht Armut (re-)produziert, kann – wie es Steinke gemacht hat – exemplarisch in öffentlicher Hauptverhandlung beobachtet werden, die das Interesse der Öffentlichkeit allerdings regelmäßig nicht zu wecken vermag. Die große Mehrzahl der Strafverfahren gegen Arme und deren dramatische Folgen könnte man allerdings nicht einmal beobachten, wenn man sich dafür in ein Gerichtsgebäude zu begeben bereit wäre. Denn die meisten Verurteilungen solcher Größenordnung kommen

---

7 Nagrecha, M.; Bögelein, N.: Legal System Actors' Practices and Views on Day Fines, in: *Kriminologie – Das Online-Journal* 2019, H. 2, S. 267-283

8 näher Bögelein, N.: Disziplinierung von Menschen in Armut, in: *Kritische Justiz* 2023, H. 2, S. 258-270

per Post, mit einem Strafbefehl. Sie werden oftmals nur in den Briefkasten eingelegt. Erhebt man nicht innerhalb von zwei Wochen Einspruch, werden sie rechtskräftig.<sup>9</sup> Beispielsweise bei Wohnungslosen ist oft nicht gewährleistet, dass der Brief dafür rechtzeitig die adressierte Person überhaupt erreicht. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs steht zwischen Anderem im Text, so dass es von Sprach- und Lesekenntnissen sowie dem Bildungsstand abhängt, ob man dies versteht und wahrnehmen kann. Zwar muss ein Strafbefehl bei des Deutschen nicht mächtigen Adressat\*innen übersetzt werden, jedoch weiß die Justiz nicht, wer nicht genug Deutsch kann. Wer den Brief nicht versteht, wird nur selten Einspruch einlegen oder eine Übersetzung nachfordern. Weil auch für die Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe keine gerichtliche Anhörung vorgesehen ist, kann man im Strafvollzug landen, ohne jemals vor Gericht gewesen zu sein und die Möglichkeit zur Verteidigung gehabt zu haben.

## **Doppelte Strafe für Nichtdeutsche**

In noch weiterer Hinsicht erzeugt die Konzeption von Gleichheit vor dem Gesetz im Ergebnis Ungleichheit. Denn bei Nichtdeutschen tritt zum Strafgesetz noch das Migrationsrecht hinzu. Während Nichtdeutsche vor dem Strafgesetz gleichbehandelt werden wie Deutsche, folgen beim Migrationsrecht zusätzliche – einschneidende – Konsequenzen, die auch schon bei niedrigen Geldstrafen eintreten können. Das Strafrecht berücksichtigt solche Konsequenzen aber nicht etwa wenigstens systematisch bei der Strafzumessung, sondern stellt sich auch hier mit Gleichheitsanspruch blind.

Jede strafrechtliche Verurteilung (und oftmals auch lediglich ein polizeilicher Tatverdacht) stellt aufenthaltsrechtlich<sup>10</sup> tendenziell ein Ausweisungsinteresse dar, das bereits als solches zur Versagung eines beantragten Aufenthaltstitels führen kann.<sup>11</sup> Eine Ausweisung – vor allem relevant bei Personen, die (noch) über einen Aufenthaltstitel verfügen – setzt die Abwägung von Ausweisungsinteressen mit Bleibeinteressen voraus.

---

<sup>9</sup> §§ 407ff. Strafprozessordnung (StPO)

<sup>10</sup> Das Aufenthaltsgesetz gilt für Drittstaatsangehörige und für Unionsbürger\*innen nur, wenn ihnen das EU-Freizügigkeitsrecht aberkannt worden ist, was allerdings gerade aufgrund von Straftaten geschehen kann.

<sup>11</sup> näher Graebisch, C.: Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“, in: Kriminologie – Das Online-Journal 2019, H. 1, S. 75-102

Diese erfordern meist einen „rechtmäßigen“ Aufenthalt, also nicht lediglich eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung, den zu erlangen wiederum zentral von ökonomischen Faktoren abhängt, wie der eigenständigen Erwirtschaftung des Lebensunterhalts.

Arme Menschen können sich bei Erhalt eines Strafbefehls auch nicht anwaltlicher Unterstützung bedienen. Da für diese ein Betrag in der Größenordnung der Geldstrafe anfiel, und diese oftmals hinterher ja dennoch gezahlt werden müsste, liegt es nahe, geringe vorhandene Mittel eher für die Zahlung der Strafe einzusetzen, auch wenn man die vorgeworfene Tat nicht begangen hat oder nicht einordnen kann. Bei Nichtdeutschen kann eine solche Entscheidung schlimmstenfalls in eine Abschiebung münden oder in einen Verlust des Aufenthaltstitels und Abrutschen in eine Duldung, die wiederum durch Einschränkungen bei Sozialleistungen und Arbeitsmöglichkeiten Armut verschärft oder solche erst hervorruft und zudem Straftaten aufgrund dieser Bedingungen eher wahrscheinlicher werden lässt.

## **Kriminalisierung von Armut**

Dass das Strafrecht als solches grundlegend auf Selektivität zulasten der Armen angelegt ist, kommt in der aktuellen Debatte etwas zu kurz. Ronen Steinkes Buch lautet im Untertitel „Die neue Klassenjustiz“. Was damit genau gemeint ist, wird im Buch nicht erläutert, so dass auch offenbleibt, inwiefern es sich um eine neue Entwicklung handeln soll.<sup>12</sup> Es scheint eher um eine neue Entdeckung in privilegierten Kreisen zu gehen. Von jeher kriminalisiert das Strafrecht bei Behauptung gleichmäßiger Bestrafung Verhaltensweisen, die primär von Armen begangen werden, und bewirkt auf diese Weise deren immer weitergehenden Ausschluss.

In der aktuellen Debatte wird auf die Kriminalisierung von Armut hingewiesen, die über bestimmte Straftatbestände funktioniert, die typischerweise von Armen begangen werden. So ist Fahren ohne Fahrschein eine Straftat, Falschparken und viele andere mit dem (eigenen) PKW begangene Delikte sind dagegen lediglich Ordnungswidrigkeiten, die keine Langzeitfolgen wie Einträge im Führungszeugnis nach sich ziehen. Aller-

---

12 kritisch dazu Sack, F.: Buchbesprechung: Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich – Die neue Klassenjustiz, in: Informationsbrief #123 (2022), S. 70-72, [www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-123-2022/vor-dem-gesetz-sind-nicht-alle-gleich-die-neue-klassenjustiz](http://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-123-2022/vor-dem-gesetz-sind-nicht-alle-gleich-die-neue-klassenjustiz)

dings geht die Selektivität des Strafrechts wesentlich weiter als es die wenigen Straftatbestände, deren Entkriminalisierung derzeit diskutiert wird, nahelegen. So unterliegen allgemein Delikte, wie z. B. Raub, die im öffentlichen Raum begangen werden, mit enorm höherer Wahrscheinlichkeit der Strafverfolgung als Delikte, die in Büroetagen begangen werden. Auch die Logik des Verdachts der Polizei ist diesbezüglich höchst selektiv, und sie verfügt über die Definitionsmacht zu entscheiden, gegen wen überhaupt ermittelt wird.<sup>13</sup> „Klassenjustiz“ ist auch in diesem Sinne alles andere als neu.<sup>14</sup> Während etwa Wacquant in jüngerer Zeit verstärktes „Bestrafen der Armen“ mit dem Neoliberalismus in Verbindung bringt, zeichnet Vegh Weis den Zusammenhang zwischen Strafrecht und Kapitalismus nach.<sup>15</sup> Eine zentrale Funktion des Strafrechts ist die Individualisierung sozialer Probleme, es erzeugt also eine Zuschreibung des Selbstverschuldens von Armut.<sup>16</sup> Über die dargestellten Bestrafungsmechanismen verschärft es diese zusätzlich weiter im Sinne einer Spirale der (als selbstverschuldet konstruierten) Armut.

## **Rolle des Strafvollzugs in der Armutsspirale**

Bekanntlich dient Strafvollzug nach den gesetzlichen Vorgaben dem Ziel, ein Leben ohne Straftaten zu führen und Gefangene wieder in die Gesellschaft einzugliedern.<sup>17</sup> Es ist ebenfalls weithin bekannt, dass nicht wenige Kriminalitätstheorien einen Zusammenhang zwischen prekären ökonomischen Verhältnissen und Straftatbegehung und/oder der Strafverfolgung konstatieren. Soll Strafvollzug der Rückfallprävention dienen und dies ausdrücklich mittels Wiedereingliederung in die Gesellschaft, so müsste er folgerichtig Chancen eröffnen, die die Reduktion von Armut wenigstens im Einzelfall ermöglichen. Dies ist freilich schon deswegen problematisch, weil es dem Individuum abfordert, sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf zu ziehen, was bei gleichzeitigem Fortbestehen der sozi-

---

13 Peters, D.: Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, in: Feest, J.; Lautmann, R. (Hg.): Die Polizei, Opladen 1971, S. 93-106; Feest, J.: Die Situation des Verdachts, in: Feest, J.: Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus, Wiesbaden 2020 [1971], S. 15-38

14 vgl. etwa Lautmann/Peters a.a.O. (Fn. 5)

15 Wacquant, L.: Bestrafen der Armen, in: Klimke, D./Legnaro, A. (Hg.): Kriminologische Grundlagentexte, Wiesbaden 2016, S. 219-241; Vegh Weis, V.: Marxism and Criminology, Leiden 2017

16 de Lagasnerie, G.: Verurteilen: Der strafende Staat und die Soziologie, Berlin 2017

17 z. B. § 1 S. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)NRW

alökonomischen Verhältnisse außerhalb mittels einzelfallbezogener Intervention im Vollzug schwerlich gelingen kann. So kann die dort oftmals angebotene Schuldenberatung lediglich eine Verwaltung des Elends sein, wenn sich die Armut faktisch während des Vollzugs noch verschärft. Gleichzeitig kommuniziert ein solches Angebot zwischen den Zeilen, man müsse sich nur kümmern, dann werde das Schuldenproblem zumindest reduziert – in Umkehrung erscheint es bei Nichtkümmern als selbstverschuldet.

Allerdings ist vorrangiger Gläubiger der Gefangenen meist der Staat, der von ihnen verlangt, die Verfahrenskosten für ihre eigene Verurteilung zu bezahlen. Gleichzeitig erhalten auch die im Vollzug arbeitenden Gefangenen lediglich eine Vergütung von zwischen ein und drei Euro. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die diesbezügliche Konzeption der Landesstrafvollzugsgesetze gerade als „realitätsfern“, „widersprüchlich“ und daher verfassungswidrig bezeichnet.<sup>18</sup> Von den Gefangenen werde verlangt, von diesen geringen Bezügen nicht nur Dinge des täglichen Bedarfs im Vollzug zu kaufen, sondern eine Vielzahl weiterer Kosten zu tragen, z. B. für Strom, medizinische Behandlung oder Telefon.<sup>19</sup> Gleichzeitig forderten die Gesetze von ihnen, den durch die Tat verursachten Schaden auszugleichen sowie Unterhalt zu bezahlen. Aber auch nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Gefangenen nicht etwa in den gesetzlichen Mindestlohn oder die Rentenversicherung einbezogen werden.<sup>20</sup> Vielmehr haben die Länder zwei Jahre Zeit bekommen, um Änderungen zu beschließen, deren Richtung offengelassen wurde und die später lediglich einer Vertretbarkeitskontrolle durch das BVerfG unterzogen werden sollen.

Die Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Gefangenenvergütung begründete das BVerfG mit einem Verstoß gegen das Resozialisierungsprinzip, da es weiterhin an einem widerspruchsfreien und realitätsnahen Resozialisierungskonzept fehle, wie es bereits 1998 festgestellt habe.<sup>21</sup>

---

18 BVerfG: Urteil des Zweiten Senats vom 20.6.2023 – 2 BvR 166/16

19 näher zur finanziellen Situation von Gefangenen etwa Burkhardt, S.-U.: Anerkennung von Gefangenenarbeit, in: Forum Strafvollzug 2022, H. 4, S. 268-271

20 kritisch zu Letzterem Bachmann, M.: Weckruf aus Karlsruhe: Verfassungswidrigkeit der Gefangenenvergütung, in: Kriminalpolitische Zeitschrift 2023, H. 4, S. 302-309, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/07/bachmann-weckruf-aus-karlsruhe-verfassungswidrigkeit-der-gefangenenverguetung.pdf>

21 Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; BVerfG: Urteil des Zweiten Senats vom 1. 7.1998 – 2 BvR 441/90

Dies wiegt rechtlich insofern ausgesprochen schwer, als der Strafvollzug mit dem gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung antritt und gemeinhin der Arbeit dabei eine zentrale Funktion zugeschrieben wird.<sup>22</sup> Im vorliegenden Zusammenhang ist besonders interessant, wie dieses Ziel durch das BVerfG gefasst wird. Denn demnach geht es darum, dass „den Gefangenen durch die Höhe des ihnen zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusstgemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist“.<sup>23</sup>

Es spricht für sich, dass der im Namen der Resozialisierung einsperrende Staat sich auch 25 Jahre nach der ersten diesbezüglichen Aufforderung des BVerfGs noch immer nicht zu einer diesem Ziel angemessenen Vergütung durchringen konnte, und es dürfte offensichtlich sein, dass die aktuelle Höhe der Vergütung genau das Gegenteil vermittelt, nämlich dass es sich nicht lohnt zu arbeiten – auch wenn Gefangene dies dennoch tun, um der Zelle zu entfliehen und sich wenigstens Kaffee, Rauchwaren u. ä. leisten zu können. So aber spielt der Strafvollzug eine zentrale Rolle in der weitergehenden Verarmung von Gefangenen, indem die Schulden dort anwachsen, statt abgebaut zu werden, und Gefangene zudem nach der Entlassung in vielfacher Hinsicht neu damit anfangen müssen, sich eine Nische zum Leben zu suchen, um Wohnung und Lebensunterhalt zu sichern sowie Zugang zu sozialen Zusammenhängen (wieder) zu erlangen.

Allerdings ist auch die durch das BVerfG erneut hervorgehobene Funktion der Gefangenenarbeit selbst mit Blick auf das Thema der Armutsbestrafung interessant. Denn da das Ziel des Strafvollzugs darin besteht, Gefangene zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen,<sup>24</sup> geht das BVerfG ersichtlich davon aus, dass ein wesentlicher Grund für Straftaten in mangelndem Bewusstsein für die Notwendigkeit zu suchen sei, erwerbstätig zu sein. Auch die Notwendigkeit einer Erhöhung der Vergütung soll ihren Grund also nicht in der Armutsbekämpfung und Verbesserung der Lebenssituation im Vollzug und nach einer Entlassung haben, wie es etwa aus Sicht der Desistance-Forschung über Bedingungen für einen Ausstieg aus Straffälligkeit naheliegen würde.<sup>25</sup> Vielmehr zielt auch

---

22 zur Kritik damit einhergehender Widersprüchlichkeiten Graebisch, C.: Gefangenenarbeit, Resozialisierung und Anerkennung, in: Forum Strafvollzug 2022, H. 4, S. 264-267

23 BVerfG a.a.O. (Fn. 18), Rn. 184

24 z. B. § 1 S. 1 StVollzG NRW

25 Graebisch, C.: Desistance-Fokussierung und Strafvollzug. Über die Beendigung delinquenzgeprägter Lebensphasen, in: Forum Strafvollzug 2019, H. 2, S. 39-43

die verlangte Verbesserung auf das Bewusstsein des Individuums und damit auf eine individualisierende Zuschreibung der Ursachen für Armut.

## **„Behandlung“ im Strafvollzug und Responsibilisierung**

Damit reiht sich der Umgang mit Armut im Strafvollzug in den des vorherigen Bestrafungssystems ein, indem prekäre sozioökonomische Verhältnisse ebenso wie die Abwesenheit von Erwerbsarbeit strikt im Individuum verortet werden. Dabei steht die durch das BVerfG geforderte Rolle der Vergütung auch in Einklang mit der neueren Ausrichtung des Strafvollzugs im Ganzen. Ließ sich etwa vor der Föderalismusreform wenigstens im Gesetz immerhin noch ein Behandlungsgedanke mit Angebotscharakter etwa mit Blick auf soziale Hilfen finden, so dominiert mittlerweile ein Behandlungsgedanke, der kognitiv-verhaltenstherapeutisch an Denkfehlern der Gefangenen ansetzt und dies u. a. über Gruppenprogramme zu verankern sucht. Der Strafvollzug wirkt intensiv auf die Gefangenen ein, die Verantwortung für ihre Taten (verbal) zu übernehmen. So wird etwa von ihnen erwartet, einen Banküberfall mit überhöhtem individuellem Luxusbedarf statt mit existentieller Not zu begründen, die in Deutschland als nicht existent konstruiert wird. Jeder Hinweis auf sozioökonomische Bedingungsgeflechte gereicht Gefangenen zum Nachteil, etwa was den Zeitpunkt ihrer Entlassung angeht. Wenn Gefangene in Gruppenprogrammen und Einzelgesprächen sich nicht individualisierenden Taterklärungen unterwerfen, mündet dies in eine negative Stellungnahme der Vollzugsanstalt („mangelnde Verantwortungsübernahme“) zur Rückfallgefahr, der sich die Gerichte dann typischerweise anschließen, wenn es etwa um die Reststrafenaussetzung zur Bewährung zum Zweidrittelzeitpunkt der Strafe oder um eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung geht.<sup>26</sup>

Während Arme letztlich für ihre Armut bestraft werden und daher eher im Strafvollzug landen, ist der Strafvollzug so auch selbst Teil der Erzeugung einer Spirale von Armut und Responsibilisierung, mit der die Ursachen von Armut systematisch in das Individuum eingeschrieben werden.

---

<sup>26</sup> näher Graebisch, C.: Precrime und Strafvollzug. Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung, in: Kritische Justiz 2017, H. 2, S. 166-175

# Entwicklungen im Sicherheitsgewerbe

## Kommt ein Stammgesetz für die Branche?

von Florian Flörsheimer

Das seit Jahren wachsende private Sicherheitsgewerbe profitiert von den Krisen der Gegenwart, kämpft aber auch mit hohem Kostendruck, Personalmangel und einem schlechten Ruf. Fälle von Machtmissbrauch, Misshandlungen oder die Beschäftigung von Neonazis haben bereits zu Reformen des Gewerberechts geführt. Nun hat das Bundesinnenministerium einen Gesetzentwurf zur Neuregelung vorgelegt. Die Reform zielt auf eine bessere Qualifizierung und stärkere Kontrolle des Gewerbes, lässt aber grundlegende Fragen offen.

Das private Sicherheitsgewerbe boomt seit Jahren. Der Gesamtumsatz der Branche liegt inzwischen bei elf Mrd. Euro, die Zahl der Beschäftigten bei 270.000 Mitarbeiter\*innen und die Anzahl registrierter Sicherheitsunternehmen bei knapp 6.000.<sup>1</sup> Auch das Spektrum angebotener Dienstleistungen hat sich erweitert. Das Wachstum der Sicherheitswirtschaft innerhalb der letzten drei Jahrzehnte hat mehrere Ursachen. Da ist zum einen die Privatisierungspolitik der 1990er Jahre und der damit verbundene teilweise Rückzug des Staates aus bestimmten Bereichen der Daseinsvorsorge bzw. die Beschränkung auf die letztinstanzliche Gewährleistungspflicht, so auch im Bereich von Sicherheitsdienstleistungen. Dies hat einen neuen Markt konkurrierender privater Sicherheitsdienstleistungen entstehen lassen. Dieser bedient nicht nur den Bedarf privater Auftraggeber vor allem aus der Industrie, wie es schon seit vielen Jahrzehnten der Fall ist, sondern hat in zunehmendem Maß auch den öffentlichen Sektor als Kund\*innen. Neben dem klassischen Objekt- und Personenschutz sowie Geld- und Werttransporten sind viele neue Tätigkeiten hinzugekommen, wie beispielsweise Passagierkontrollen auf Flughäfen, der Schutz von Wohnheimen für Geflüchtete, Kontrolltätigkeiten im öffentlichen

---

<sup>1</sup> Alle Zahlen zum Sicherheitsgewerbe hier und im Folgenden sind entnommen aus dem aktuellen Statistiksatz des BDSW auf: [www.bdsw.de/die-branche/zahlen-daten-fakten](http://www.bdsw.de/die-branche/zahlen-daten-fakten).

Nahverkehr und durch kommunal beauftragte City-Streifen sowie der Schutz von Großveranstaltungen. Dazu kommt, dass Sicherheitstechnologien in Verbindung mit herkömmlichen Personaldienstleistungen eine wachsende Rolle im Dienstleistungsangebot der Firmen spielen.

Der wirtschaftliche Boom hat das Selbstbewusstsein der Branche gestärkt. Seit Jahren fordert sie immer offensiver, als quasi selbstverständlicher Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur anerkannt zu werden. Sie wirbt für sich als Partner staatlicher Sicherheitsbehörden und will mehr Aufgaben übernehmen, was nach aktuellem Stand zumindest Teilbereiche hoheitlicher Befugnisse abdecken würde. Beobachtet man die Entwicklung der Branche, fällt auf, dass ihr vor allem die Krisen der letzten Jahre – die Schwierigkeiten bei der Unterbringung der vielen Geflüchteten nach 2015, die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Shutdowns sowie jüngst der Ukrainekrieg und seinen ökonomischen Folgen – genützt haben. Sie brachten der Branche punktuell mehr Aufmerksamkeit, da sie sich als nützlich erweisen konnte. Dies ging so weit, dass während der Coronakrise viele Kommunen auf die Dienste der Privaten zurückgriffen und sogar Stimmen laut wurden, die hoheitliche Befugnisse wie Identitätsfeststellungen und das Aussprechen von Platzverweisen für private Sicherheitsdienste auf kommunaler Ebene forderten.<sup>2</sup> In einigen Kommunen, wie z. B. in Heidenheim, wurde dies sogar realisiert. Auch wenn es bei wenigen Einzelfälle blieb, hält der Trend, dass finanziell belastete Kommunen private Sicherheitsdienste – in unterschiedlichsten Modellen – mit Aufgaben im Ordnungsdienst betrauen, an.

## **Aktuelle Probleme der Branche**

Allerdings kämpft die Branche auch mit Problemen. So leidet auch sie unter dem aktuellen Fachkräftemangel. Zwar ist die Zahl der Beschäftigten kontinuierlich gewachsen, jedoch haben u.a. die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sowie die Reformen beim Arbeitslosengeld und steigende Lebenshaltungskosten dazu beigetragen, dass die Lohnkosten gestiegen sind. Grundsätzlich hat die Branche damit zu kämpfen, dass viele Kund\*innen beim Thema Sicherheit tendenziell eher Ausgaben sparen wollen, was sich in wirtschaftlich schweren Zeiten noch einmal verstärken kann. Dazu kommt, dass neue gesetzliche oder kund\*innenspezifische Auflagen bei der Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen (z. B. die

---

2 Deutscher Städte- und Gemeindebund: Corona-Kontrollen. Pakt für kommunale Ordnungsdienste. Pressemitteilung v. 11.10.2020

Zertifizierungen von Dienstleistungen, die Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen oder weitere Auflagen durch Versicherungen der Kund\*innen) zumindest für die vielen kleinen Unternehmen der Branche, welche zahlmäßig die Mehrheit stellen, die Kosten treiben.

In der Branche spricht man von einem Wandel vom Arbeitgeber\*innen- zu einem Arbeitnehmer\*innenmarkt, da der hohe Personalbedarf infolge wachsender Aufträge nicht gedeckt werden kann. Gegenwärtig gibt es nach Angaben des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft (BDSW) ca. 10.000 offene Stellen. Die Beschäftigten haben mehr Möglichkeiten, sich Arbeitgeber\*innen auszusuchen, während diese stärker um das Personal werben und sich bemühen müssen, es zu halten, da auch die Personalfuktuation recht groß ist. Außerdem wachsen die Anforderungen und Ansprüche an das Personal, weil die angebotenen Dienstleistungen – zumindest in Teilen – anspruchsvoller werden, gleichzeitig aber der Großteil der Beschäftigten eher niedrig qualifiziert ist.

Etwa drei Viertel aller Beschäftigten sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt, der Rest sind Minijobber\*innen. Es gilt der gesetzliche Mindestlohn, und es existieren unzählige Tarifvereinbarungen. Für die Arbeit in der Branche ist eine Mindestqualifikation erforderlich; daneben gibt aber auch Ausbildungsberufe und berufliche Qualifikationen für Quereinsteiger\*innen. Die meisten Dienstleistungsaufträge werden lediglich von Beschäftigten mit Mindestqualifikation durchgeführt – auch, da viele Kund\*innen kaum bereit sind, für besser qualifiziertes Personal mehr Geld zu zahlen. Der Mindestlohn und steigende Tarife haben die Situation der Beschäftigten etwas verbessert. In der Folge sind die Firmen um Preisadjustierungen bemüht, wobei die Spielräume angesichts der Erwartungen der Kund\*innen und eines hohen Konkurrenzdrucks gering sind. Perspektivisch strebt die Branche daher nach der Entwicklung sogenannter integrierter Sicherheitslösungen, bei denen mehr Technik im Verbund mit Personal zu Einsatz kommen soll, um langfristig Kosten zu sparen. Das zu akzeptieren, müssen viele Kund\*innen aber erst überzeugt werden, und das Personal ist entsprechend zu schulen.

## **Wachsende Bedeutung von Sicherheitstechnologien**

Die voranschreitende Digitalisierung und Entwicklung von Sicherheits- und Überwachungstechnologien eröffnen der Branche neue profitable Geschäftsfelder. In der als repräsentativ für die gesamte Branche anerkannt-

ten LÜNENDONK-Studie 2023 ist zu lesen, dass die Branche optimistisch in die Zukunft blickt, da die Nachfrage nach Dienstleistungen aus der Sicherheitswirtschaft in den letzten zehn Jahren stetig gewachsen ist und das Wachstum der Branche befördert.<sup>3</sup> 2022 sei ein Wachstum von neun Prozent erreicht worden. Der Optimismus speist sich auch aus der Erwartung, dass Digitalisierung und Sicherheitstechnologien bedeutender werden. Denn auch dieser Teilmarkt wächst beständig und liegt derzeit bei ungefähr fünf Mrd. Euro Umsatz. Allerdings besteht dabei das Problem, dass auch hier die meisten Kund\*innen bisher wenig bereit sind, für den Einsatz von Technologien auch mehr Geld zu zahlen. Daher ist die Branche sehr daran interessiert, ihre Kundschaft davon zu überzeugen, die neuen Technologien als Bestandteil ihrer Services zu akzeptieren.

Dafür strebt die Branche an, durch die Digitalisierung der Betriebsabläufe sowie des Kontakts zu Mitarbeiter\*innen und Kund\*innen Kosten zu sparen. Zum anderen will sie durch die Integration von Sicherheitstechnologien (hier vor allem Zutrittskontrollsysteme, Alarmanlagen, Videoüberwachungssysteme, die digitale Vernetzung all dieser Systeme untereinander und mit den Sicherheitsfirmen, ihren Mitarbeiter\*innen und den Auftraggeber\*innen, künstliche Intelligenz und Robotik) einen profitablen umfassenderen Service anbieten. Daneben arbeitet die Branche daran, Auftragsakquise und die Rekrutierung von Mitarbeiter\*innen vollständig zu digitalisieren. Vorreiter dieser Entwicklung in Deutschland ist die Firma SECMarket, die zur Berliner Ador Group gehört, einer Holding, zu der mehrere Berliner Sicherheitsfirmen (u. a. Flash Security, Süß Security, City Control, Global Protect) gehören.<sup>4</sup> Die grundlegende Idee ist hier, dass Sicherheitsdienstleistungen in Zukunft über IT-Plattformen eingekauft werden sollen, ähnlich der Hotelbuchungs-Plattform booking.com. Ebenso soll dadurch die Personalsuche erleichtert werden. Beim Werben um Mitarbeiter\*innen bedient die Branche sich zunehmend Sozialer Medien als kostengünstigstem Verfahren.

---

3 Lünenonk: Sicherheitsdienstleister in Deutschland, Mindelheim 2023, [www.luenendonk.de/produkte/studien-publikationen/luenendonk-studie-2023-sicherheitsdienstleister-in-deutschland](http://www.luenendonk.de/produkte/studien-publikationen/luenendonk-studie-2023-sicherheitsdienstleister-in-deutschland)

4 [www.secmarket.de](http://www.secmarket.de)

## Reformbedarf bei Qualifikation

Betrachtet man diese Entwicklung sowie dazu die Skandale um Fehlverhalten von Mitarbeiter\*innen, bspw. im Kontext der Bewachung von Geflüchteten-Unterkünften,<sup>5</sup> bei Kontrollen im öffentlichen Nahverkehr oder durch die Beschäftigung bzw. Beauftragung von Rechtsextremisten<sup>6</sup>, so kann man leicht feststellen, dass vor allem bei der Auswahl und Qualifikation von Firmen wie auch Mitarbeiter\*innen Reformbedarf besteht. Auch hat sich die Lobby des Sicherheitsgewerbes aus Imagegründen und weil es einer Marktvereinigung im Sinne der großen Firmen nützlich scheint, mittlerweile darauf eingestellt, dass hier Änderungen erforderlich sind. Verbunden ist diese Bereitschaft auch mit der Hoffnung, für besser qualifiziertes Personal auch einen besseren Preis bei den Kund\*innen verlangen zu können.

Die Mindestqualifikation für eine Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe besteht derzeit in der sogenannten „Unterrichtung“<sup>7</sup> und – grundsätzlich für Unternehmer\*innen sowie für Tätigkeiten in besonderen Bereichen und in leitender Funktion – in der sogenannten „Sachkundeprüfung“.<sup>8</sup> Beide Qualifikationen sind durch die Gewerbeordnung gesetzlich vorgeschrieben und werden bisher ausschließlich von den Industrie- und Handelskammern (IHK) angeboten bzw. geprüft. Mindestvoraussetzung für die Teilnahme ist ein gültiger Identitätsnachweis sowie deutsche Sprachkenntnisse auf Stufe B1.

Bei der einwöchigen Unterrichtung genügen in der Regel die vollständige Teilnahme und ein artikuliertes Verständnis der gelehrten Inhalte (d. h. es gibt keine Abschlussprüfung). Bei der Sachkundeprüfung müssen ein zweistündiger schriftlicher Multiple-Choice-Test zu mindestens 50 % bestanden und bei einer 15-minütigen mündlichen Prüfung (mit zwei anderen Prüflingen zusammen und vor einer dreiköpfigen Prüfungskommission) 50 % der Fragen richtig beantwortet werden. Die Prüfung kann „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden, Noten gibt es nicht.

---

5 Müller, K; Schröder, C.: Boom des privaten Sicherheitsgewerbes, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 111 (Oktober 2016), S. 17-24

6 Opernsänger rassistisch beleidigt – BVG muss Schmerzensgeld zahlen, focus.de v. 18.7.2023; Rechter Wachschatz in der KZ-Gedenkstätte Sachsenhausen, Tagesspiegel v. 16.2.2019

7 [www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/unterrichtungen/unterrichtung-fuer-arbeitnehmer-34a-gewo-2265218](http://www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/unterrichtungen/unterrichtung-fuer-arbeitnehmer-34a-gewo-2265218)

8 [www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/informationen-zum-bewachungsgewerbe/sachkundepruefung-nach-34-a-der-gewerbeordnung-2265212](http://www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/informationen-zum-bewachungsgewerbe/sachkundepruefung-nach-34-a-der-gewerbeordnung-2265212)

Die Sachkundeprüfung kann von jeder Person ohne Vorkenntnisse – mittlerweile auch nach Online-Anmeldung – vor Ort am PC bei der IHK abgelegt werden. Des Weiteren gibt es zahlreiche Schulungen und Qualifikationen für spezielle Fähigkeiten, die in der Regel von Sicherheitspersonal bei entsprechendem Bedarf erlangt werden können, wie z. B. die Schulung für Luftsicherheitsassistent\*innen, Waffensachkunde, Personen- und Begleitschutz, Brandschutzhelferin, Rettungssanitäter etc.

Während die Schulungen für die Unterrichtung ausschließlich durch die IHK durchgeführt werden, werden Schulungen für die Sachkundeprüfung auch von privaten Akademien angeboten,<sup>9</sup> die oft mit der Arbeitsagentur und den Jobcentern zusammenarbeiten. Auch IHK-Dozent\*innen lehren in diesen Akademien. Die Mindestqualifikationen „Unterrichtung“ bzw. „Sachkundeprüfung“ gelten derzeit als ausreichend für sämtliche Tätigkeiten, die im und vom Sicherheitsgewerbe ausgeübt werden, weshalb die allermeisten der rund 270. 000 Beschäftigten des Gewerbes nur diese Qualifikationsstufen besitzen. Existierende höherwertige Qualifikationen auf dem Gebiet des Sicherheitsgewerbes sind die „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“<sup>10</sup> (GSSK) und der „Geprüfte Meister für Schutz und Sicherheit“<sup>11</sup> für Seiteneinsteiger oder Langzeitbeschäftigte des Sicherheitsgewerbes. Für die beiden höheren Qualifikationsstufen ist der Nachweis vorhandener mehrjähriger Berufstätigkeit erforderlich. Beide werden ebenfalls von der IHK geprüft.<sup>12</sup> Zudem existieren die beiden gesetzlich anerkannten Berufsausbildungen „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ und die „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“.<sup>13</sup> Diese Berufsausbildungen werden von den Arbeitnehmer\*innen jedoch wenig nachgefragt. Bislang besteht für keine Tätigkeit im privaten Sicherheitsgewerbe eine gesetzliche Pflicht, die ein entsprechendes Ausbildungsniveau verlangt. Es liegt also ausschließlich im Ermessen der Anbieter\*innen und Kund\*innen, Personal mit Berufsausbildung einzusetzen.

---

9 vgl. [www.sicherheitsakademie-berlin.de/ausbildung/berufsabschluss-und-umschulung/gepruefte-schutz-und-sicherheitskraft-teilzeit](http://www.sicherheitsakademie-berlin.de/ausbildung/berufsabschluss-und-umschulung/gepruefte-schutz-und-sicherheitskraft-teilzeit)

10 [www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/pruefungen/weiterbildungspruefungen/weiterbildungspruefungen-von-a-z/schutz-und-sicherheitskraft-pruefung-index-2263168](http://www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/pruefungen/weiterbildungspruefungen/weiterbildungspruefungen-von-a-z/schutz-und-sicherheitskraft-pruefung-index-2263168)

11 [www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/pruefungen/weiterbildungspruefungen/weiterbildungspruefungen-von-a-z/meister-in-fuer-schutz-und-sicherheit-pruefung-index-2263156](http://www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/pruefungen/weiterbildungspruefungen/weiterbildungspruefungen-von-a-z/meister-in-fuer-schutz-und-sicherheit-pruefung-index-2263156)

12 Die IHK ist sehr daran interessiert, ihr faktisches Ausbildungs- und Prüfungsmonopol für diese Qualifikationen aufrechtzuerhalten, während die Sicherheitslobby dieses Monopol gerne aufgebrochen sähe.

13 [web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/steckbrief/70148](http://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/steckbrief/70148)

Mindestens für Beschäftigte in sensiblen grundrechtrelevanten Bereichen, also in denen es zwangsläufig zu unmittelbarem Kontakt mit Menschen kommt oder wo private Sicherheitsdienste im Grenzbereich zum öffentlichen Raum aktiv sind oder mit der Kontrolle von Publikumsverkehr zu tun haben – sollte das reine Ablegen der Sachkundeprüfung nicht ausreichen. Zwar reagiert die Branche mit speziellen Schulungen, bspw. für Mitarbeiter\*innen in Geflüchtetenunterkünften, aber schließlich erst, nachdem es zu den Skandalen rund um die diskriminierende Behandlung von Geflüchteten gekommen war. Eine mehrwöchige verpflichtende Schulung für sämtliche Mitarbeiter\*innen, bevor sie die Sachkundeprüfung ablegen, sollte daher verpflichtend sein.

Schließlich stellt sich die Frage, ob ein Unterschied in der Mindestqualifikation zwischen Geschäftseinhaber\*innen und Geschäftsführer\*innen sowie Mitarbeiter\*innen gemacht werden sollte, d. h. ob erstere nicht noch weitere zwingend erforderliche Qualifikationen verbindlich erwerben sollten, etwa einen Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, der bislang nicht erforderlich ist, was aber häufig zu Problemen führt.

Sinnvoll wäre außerdem eine Überarbeitung der Schulungsinhalte der Sachkunde,<sup>14</sup> da diese bislang sehr „rechtslastig“ sind, d. h. es werden viele juristische Kenntnisse gelehrt, und die Lehre ist insgesamt sehr theoretisch ausgerichtet. Insbesondere der Bereich „Umgang mit Menschen“ sollte aktualisiert und erweitert werden (insbesondere auch mit praktischen Anteilen). Berufsbedingte Anforderungen (Kommunikationsfähigkeit, Coping, Stress-Resilienz etc.), Verhaltenstrainings und (passiver) Umgang mit (vor allem: Abwehr von) Waffen sollten eine stärkere Rolle spielen. Zu erwägen wäre überdies, ob explizit Politische Bildung zum Gegenstand des Unterrichts gemacht werden sollte. Zwingend dazu gehört ebenfalls die Vermittlung eines besseren Verständnisses über die Rolle, Aufgabe und Arbeit der Polizei, über demokratiegefährdende Prozesse, aber auch historisches Wissen sowie Wissen u. a. über Diversität und Multikulturalität, Integration, Kriminalität, Devianz etc.

## **Ein neues Stammgesetz für das Sicherheitsgewerbe**

Die Bundesregierung plant aktuell die Verabschiedung eines Stammgesetzes für das private Sicherheitsgewerbe. Damit reagiert sie auf dessen

---

14 s. IHK-Rahmenplan Bewachungsgewerbe: [www.dihk.de/resource/blob/2634/836004140c4621312389dbed7b83393/rahmenplan-fuer-die-sachkundepruefung-im-bewachungsgewerbe-ab-dem-1-juni-2018-data.pdf](http://www.dihk.de/resource/blob/2634/836004140c4621312389dbed7b83393/rahmenplan-fuer-die-sachkundepruefung-im-bewachungsgewerbe-ab-dem-1-juni-2018-data.pdf)

wachsende wirtschaftliche Bedeutung und öffentlichen Präsenz und geht auf Forderungen der Lobby des Gewerbes ein, die schon seit langem auf eine grundlegende Novellierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen drängt. Dass ein solches Gesetz kommen soll, war schon in den Koalitionsvereinbarungen der letzten drei Legislaturperioden zu lesen, seit die Innenministerkonferenz 2009 in der Fortschreibung des Programms Innere Sicherheit das private Sicherheitsgewerbe als einen wichtigen Bestandteil der Sicherheitsarchitektur Deutschlands bezeichnet hatte.

Jedoch kam es bisher nie auch nur zu einem Gesetzentwurf. Stattdessen wurden in den letzten Jahren die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, vor allem § 34a der Gewerbeordnung (GewO), immer mal wieder konkretisiert und ergänzt. 2016 wurde der Aufbau eines nationalen Bewacherregisters beim Statistischen Bundesamt beschlossen, das mit erheblichen Schwierigkeiten 2019 startete. In diesem Register müssen seitdem sämtliche Betreiber\*innen von Sicherheitsfirmen sowie deren Beschäftigte, sofern sie Sicherheitsaufgaben übernehmen, registriert sein. Mitte 2020 wechselte auf Betreiben der Branchenlobby die Zuständigkeit für das Sicherheitsgewerberecht vom Bundeswirtschafts- zum Bundesinnenministerium. Im neu zuständigen Ministerium wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet mit Vertreter\*innen aus Sicherheitsunternehmen, dem BDSW sowie aus Wissenschaft und Polizeigewerkschaften, die von Ende 2020 bis Anfang 2021 tätig war. Auf Grundlage der Erkenntnisse dieser Arbeitsgruppe wurde Ende Juli 2023 ein Referentenentwurf für ein neues Gesetz zur Regelung des Sicherheitsgewerbes veröffentlicht.<sup>15</sup>

Der Entwurf sieht die Schaffung eines „Stammgesetzes“ zur Regelung des Sicherheitsgewerbes vor, dessen Kernelemente die Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit durch die Erhöhung von Sicherheitsstandards, die Stärkung der Beschäftigten im Gewerbe sowie die Verschärfung von Sanktionen sind. Im Wesentlichen führt der Entwurf die §§ 11b und 34a GewO – die zentralen Normen zur Regulierung der Branche – zusammen und konkretisiert und aktualisiert diese. Ersetzt werden sollen als überholt angesehene Begrifflichkeiten wie „Bewachungsgewerbe“ und „Wachperson“ durch „Sicherheitsgewerbe“ und „Sicherheitsmitarbeiter“. Neu ist auch die Erweiterung und Präzisierung der Erlaubnispflichten. Diese wird nicht mehr nur allgemein definiert wie bisher in §34a, Absatz 1

---

<sup>15</sup> Bundesministerium des Innern und für Heimat: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes v. 31.7.2023, [www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/SiGG-Sicherheitsgewerbegesetz.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/SiGG-Sicherheitsgewerbegesetz.html)

GewO, sondern es wird klar unterschieden zwischen Gewerbebetreibenden, Mitarbeiter\*innen von Sicherheitsunternehmen sowie Mitarbeiter\*innen aus anderen Gewerben. Auch letztere sollen eine Erlaubnis beantragen müssen, sofern sie nach dem neuen Gesetz bestimmte erlaubnispflichtige Tätigkeiten, z. B. als Türsteher\*in, durchführen sollen.

Grundsätzlich kann man den Entwurf als Fortschritt bewerten, vor allem da die Abgrenzung polizeilicher (hoheitlicher) Tätigkeiten von den Aktivitäten privater Sicherheitsdienstleister nicht in Frage gestellt wird. Eine Übertragung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse ist nach § 3 des Entwurfs weiterhin nicht oder nur in Grenzen (mit Gesetzesvorbehalt und nach Grundsatz der Erforderlichkeit) vorgesehen. Allerdings wäre hier mehr Klarheit wünschenswert, indem z. B. genauer definiert würde, in welchen Fällen (außer der bisherigen Rolle Privater Sicherheitsdienste bei der Luftsicherheit und der Bewachung militärischer Liegenschaften) überhaupt eine Befugnisübertragung qua Beleihung an Private zulässig wäre und wann nicht. So könnte der Paragraph zum Einfallstor werden, etwa im Bereich kommunaler Sicherheit oder beim Schutz und der Bewachung öffentlicher kritischer Infrastruktur außerhalb befriedeter Besitztümer.

Positiv ist, dass der Gesetzgeber höhere Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Betreiber\*innen von Sicherheitsunternehmen sowie an die Beschäftigten der Branche stellt und dies auch auf Personen ausweiten will, die Sicherheitstätigkeiten im Auftrag ihres jeweiligen Gewerbes durchführen (also z. B. wieder Türsteher\*innen). Neu ist außerdem, dass § 6 – anders als bisher § 34a GewO – klar festschreibt, dass Personen die Zuverlässigkeit abgesprochen wird, die wegen „eines Verbrechens im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ oder „sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind“, verurteilt worden sind. Verstöße gegen Vorgaben des neuen Gesetzes werden als bußgeldbewerte Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Und schließlich plant der Entwurf in § 22, Firmen, die die Vorgaben des neuen Gesetzes nicht einhalten und daher etwa zu Ordnungsbußen verurteilt wurden, für drei Jahren von öffentlichen Ausschreibungen auszuschließen. Inwieweit diese Maßnahmen in der Praxis tatsächlich einen positiven Effekt im Sinne des Ausschlusses unzuverlässiger Firmen haben könnten, ist derzeit völlig unklar. Die bisherige Praxis zeigt, dass nach wie vor auch die öffentlichen Kund\*innen schlicht nach dem Preis gehen, wenn sie Aufträge an Sicherheitsunternehmen vergeben.

Ein großes Fragezeichen hinterlässt der Entwurf bei der Frage der Voraussetzungen, Häufigkeiten und Regelmäßigkeiten von behördlichen Kontrollen des Sicherheitsgewerbes. Ohne bessere personelle und finanzielle Ausstattung werden die Ordnungsbehörden kaum in der Lage sein, ihrer Aufgabe der Gewerbekontrolle effektiv nachkommen zu können.

## **Fazit**

Sollte das geplante Gesetz verabschiedet werden, stellt es in jedem Fall eine weitere Aufwertung der privaten Sicherheitswirtschaft dar. Mögliche Folge könnte eine Marktberreinigung sein, die durchaus wünschenswert wäre, allerdings den Großen der Branche in die Hände spielen würde. Ob die Branche durch das Gesetz auch tatsächlich stärker kontrolliert werden kann, wird man allerdings abwarten müssen. Wichtiger als gesetzliche Verschärfungen wäre hier eine bessere und intensivere Kontrolltätigkeit durch die Ordnungsbehörden. Diese profitieren allerdings selbst auch von den günstigen Sicherheitsdienstleistungen.

Die Nachfrage nach Sicherheitsdienstleistungen scheint mit der Zunahme an Unsicherheiten in unserer Gesellschaft zu wachsen. Nehmen Wirtschaftskrisen, soziale Unsicherheiten und politische Gewalt zu, wird die private Sicherheit höchstwahrscheinlich weiter davon profitieren. Sie ist und bleibt ein Geschäft, das von Krisen profitiert – und in dem es weniger um Sicherheit als um den Profit geht. Im Kontext dieser Entwicklung stellen sich viele Fragen, z. B. ob das Sicherheitsgewerbe trotz weiterhin bestehender rechtlicher Schranken durch die Erweiterung des Betätigungs- und Geschäftsfeldes de facto in Konkurrenz zur Polizei tritt und damit irgendwann doch das staatliche Gewaltmonopol in Frage stellen könnte. Wahrscheinlich ist das Szenario, dass staatliche Sicherheitsbehörden und private Sicherheitswirtschaft zukünftig intensiver zusammenarbeiten und sich formell wie informell die Arbeit teilen. Dies deshalb, weil der staatliche Sicherheitsapparat mit den Herausforderungen einer unübersichtlicheren und krisenanfälliger werdenden Gesellschaft sowie durch die Trends der totalen Digitalisierung und Versicherheitlichung aller Lebensbereiche in wachsendem Maße überfordert ist. Hier bietet sich die Sicherheitswirtschaft als Retter in der Not an, so wie sie es derzeit bereits gegenüber den Kommunen tut.

# Überwachte Kindheiten

## Zwischen Schutz, Aktivierung und (Selbst-)Kontrolle

von Verena Schreiber, Dana Ghafoor-Zadeh und Antonia Appel

Kindheit vollzieht sich in einem ambivalenten Verhältnis von Schutz, Aktivierung und (Selbst-)Kontrolle. Als zentrale Adressat\*innen zukunftsgerichteter Diskurse und Praktiken, die Sicherheit, Beteiligung und ein besseres Leben versprechen, kommt jungen Menschen in gegenwärtigen Entwicklungen eine bedeutende Rolle zu. Doch die Versprechungen kommen nicht ohne Einschränkungen und Erwartungen. Anhand aktueller Entwicklungen in der Stadt und im Feld der Digitalisierung diskutieren wir, wie subtile Kontrollformen und die zunehmende Datensammlung die Freiheiten junger Menschen weiter einschränken.

In kaum einer Phase unseres Lebens sind wir von anderen Personen, materiellen Zuwendungen und gesellschaftlichen Erwartungen derart abhängig wie in unserer Kindheit. Für junge Menschen entscheiden in der Regel Erwachsene, wo sie leben dürfen, was sie lernen sollen und was sie besitzen dürfen. Wenn Kinder tatsächlich mal – in ihren Familien, im Schulalltag oder in städtischen Planungsprozessen – in Entscheidungen eingebunden werden, geschieht dies auf Wunsch und nach den Regeln älterer Generationen. Was Kindheit ist, lässt sich also nicht „vom Kinde aus“, sondern immer nur relational – als Position in einem wirkmächtigen generationalen Verhältnis – verstehen.

Dass Kinder grundsätzlich anders behandelt und in ihrer Entwicklung und ihrem Tun engmaschig betreut, behütet und überwacht werden, begründet sich vor allem in der modernen Konzeptualisierung von Kindheit als gesellschaftlicher Schutz- und Schonraum. Spätestens im Zuge der Entstehung der Nationalstaaten ab dem 18. Jahrhundert rücken auch die gesellschaftliche Gruppe der jungen Menschen, ihre Familien und die Aufgabe der Erziehung in das Blickfeld von Regierungsbemühungen und

wirtschaftlichen Interessen.<sup>1</sup> So werden etwa während der Industrialisierung junge Menschen einerseits häufig in Fabriken als Arbeitskräfte eingesetzt. Andererseits wächst gleichzeitig das Bewusstsein für die Möglichkeit, junge Menschen durch pädagogische Betreuung und Bildung zu produktiven Bürger\*innen heranwachsen zu lassen. Flankiert wird die relativ junge „Erfindung der Kindheit“ dabei von einer Wissenschaft, die mittels psychologischer Forschung Kindheit als eine eigene Lebensphase geistiger und körperlicher Entwicklung konzipiert und die biologische „Unfertigkeit“ von Kindern zum Anlass spezifischer Erziehungs-, Schutz- und Kontrollmaßnahmen nimmt.<sup>2</sup> Im Kinde manifestiere sich die „Bündelung von Wünschen und Hoffnungen auf ein rettendes Heilsgeschehen für alle Leiden misanthropischer Verzweiflung an Mensch und Welt.“<sup>3</sup>

Die neue Beziehung zum Kind wird dabei maßgeblich im Modus territorialer Einhegung organisiert. Um eine Erziehung im Sinne des Staates zu gewährleisten, wurden neue Räume verdichteter Regulierungen und fürsorglicher Aufsicht geschaffen, in denen Kinder auf ihre spätere Aufgabe innerhalb der Gesellschaft vorbereitet und vor unerwünschten Einflüssen geschützt werden konnten. Die Ausweisung baulich-materieller und von der übrigen Gesellschaft separierter Handlungsräume, in denen sich kindliche Entwicklungsabläufe steuern lassen, zeigt sich paradigmatisch in der Institution Schule, findet aber auch in weiteren Bereichen Anwendung – etwa im Zuhause oder im öffentlichen Raum der Stadt.<sup>4</sup> Die Verdrängung junger Menschen aus der städtischen Öffentlichkeit im Zuge des autogerechten Umbaus unserer Städte ab den 1960er-Jahren und der Kommerzialisierung der Innenstädte hat den Bedarf an verhäuslichten Handlungsräumen als Schutz vor einer zunehmend kinderfeindlichen städtischen Umwelt noch einmal verstärkt.<sup>5</sup> Heute treten Kinder in der Stadt oft nur noch am Rande in Erscheinung.

In diesem Beitrag möchten wir – über diese grundsätzliche Betrachtung der räumlichen Begrenzung und Kontrolle von Kindern hinaus – auf

---

1 Ariès, P.: Geschichte der Kindheit, München 2007

2 Lee, N.; Motzkau, J.: Navigating the bio-politics of childhood, in: *Childhood* 2011, H. 1, S. 7-19 (9f.)

3 Berg, C.: Kind/Kindheit, in Benner, D. u.a. (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Pädagogik*, Weinheim 2004, S. 507

4 Schreiber, V.: Geographien der Kindheit, in: Bollig, S. u.a. (Hg.): *Materialitäten der Kindheit*, Wiesbaden 2020, S. 249-261

5 Zinnecker, J.: Vom Straßenkind zum verhäuslichten Kind, in: Behnken, I. (Hg.): *Stadtgesellschaft und Kindheit im Prozeß der Zivilisation*, Wiesbaden 1990, S. 142-162

zwei jüngere Entwicklungen eingehen, welche die Dimensionen kindlicher Überwachung weiter vorantreiben: verstärkte Ansprachen zur kindlichen Selbstkontrolle in aktuellen Stadtentwicklungsstrategien sowie Auswirkungen eines digitalen Überwachungskapitalismus. Angesichts zunehmender Krisen seit der Jahrtausendwende gewinnt die Lebensphase der Kindheit als Ressource für die Sicherstellung einer zukunftsfähigen Gesellschaft noch einmal mehr an Bedeutung. Sei es in neuen Beteiligungsformaten an Stadtentwicklungsprozessen, im Rahmen von Präventionsbemühungen an Schulen oder der Technisierung und Digitalisierung des (familiären) Alltags: In all diesen Feldern lässt sich eine Zunahme von einerseits subtilen Steuerungsformen, andererseits ganz offensichtlicher Überwachung junger Menschen beobachten. Am Beispiel aktueller Stadtentwicklungspolitiken zeigen wir erstens, wie Kinder und junge Menschen mittels unterschwellig agierender Responsibilisierungsstrategien in die Pflicht genommen werden, an einem zukunftsfähigen Umbau unserer Städte durch verantwortungsvolle Selbstführung mitzuwirken – während ihnen gleichzeitig kaum echte Beteiligung eingeräumt wird. Zweitens greifen wir die Entwicklung hin zu fortschreitend digital-durchdrungenen Umwelten und den zunehmenden Einsatz (elterlicher) Überwachungsgadgets auf und diskutieren die ambivalenten Wirkungen einer „Dataveillance“ auf das Leben junger Menschen.

## **Behavioural Government, Verantwortung, Selbstführung**

In aktuellen Stadtentwicklungsprojekten gilt die aktive Mitwirkung der Bürger\*innen als wichtige Strategie auf dem Weg zu einer lebenswerten Stadt der Zukunft. Zwar richten sich die Beteiligungsappelle grundsätzlich an die gesamte Bewohner\*innenschaft. An junge Menschen werden jedoch besondere Erwartungen verantwortungsvoller Mitwirkung an städtischer Transformation gestellt.<sup>6</sup> So werden Kinder in Strategie- und Rahmepapieren beispielweise zu Smart-City-Projekten<sup>7</sup> oder nachhaltiger

---

6 Shtebunaev, S. u.a.: Planning the smart city with young people, in: Urban Planning 2023, H. 2, S. 57-69

7 Ghafoor-Zadeh, D.; Schreiber, V.: Smarte Kindheiten, in: sub\urban 2021, H. 3/4, S. 57-82

Stadtentwicklung<sup>8</sup> oftmals in den Fokus gerückt und als „Agent\*innen des Wandels“ in eine prominente Position gehievt.<sup>9</sup>

Ein genauerer Blick in entsprechende Projekte zeigt, dass bei der Umsetzung smarterer und nachhaltiger Stadtvisionen insbesondere solche Maßnahmen und Strategien zum Einsatz kommen, die auf mehr Verantwortungsübernahme und Erziehung zur Selbstführung und -kontrolle setzen. Insbesondere pädagogische Ansprachen im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in schulischen und außerschulischen Kontexten zielen neben Aufklärung und Information auf das Einstudieren vermeintlich nachhaltiger Handlungen im privaten wie öffentlichen Bereich. Im Rahmen von städtischen Maßnahmen wie „beste Reste Tage“, Upcycling oder Müllsammelaktionen werden Kinder in teils moralisierender Weise aufgefordert, durch nachhaltiges Verhalten und bewussten Konsum ganz persönlich zum Erreichen der globalen Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Auch Smart-City-Projekte versprechen sich eine besondere Wirksamkeit von der Integration kindlicher Alltagsräume und Bildungsinstitutionen in städtische Transformationsprozesse. Schulen werden zu Orten, wo Kinder Expertisen in den Bereichen Technik und Programmierung aufbauen sollen, um so zukünftig als „smarte“ und „computational citizens“ an der Optimierung städtischer Gesellschaften mitzuwirken.<sup>10</sup> Workshops mit Wissenschaftsvereinen, Laufwettbewerbe für Schüler\*innen anlässlich smarterer Straßenbeleuchtung, interaktive Geh- und Radspiele – mit all diesen Aktionen sollen Stadtbewohner\*innen bereits ab dem Kindesalter eine „smartmentality“<sup>11</sup> ausbilden und Nachhaltigkeit als „doing sustainability“, d. h. als selbstgewollte gelebte Praxis, in ihrem Alltag verwirklichen.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, wie Kinder mittels Anreizsystemen, verhaltenswissenschaftlich gestützten Regierungshandelns („behavioural government“) und edukativer Steuerungsweisen in die Verantwortung genommen werden, den Umbau krisenhafter Städte zu lebenswerten Orten mitzutragen. Wenngleich Kindern und jungen Menschen hierdurch wieder mehr Präsenz im öffentlichen Raum und Beteiligung an

---

8 Appel, A.; Schreiber, V.: Angesprochen und doch ungefragt: Zur Rolle von Kindern in der nachhaltigen Stadtentwicklung, (eingereicht)

9 Hadfield-Hill, S.; Christensen, P.: 'I'm big, you're small. I'm right, you're wrong': the multiple P/politics of 'being young' in new Sustainable Communities, in: *Social & Cultural Geography* 2021, H. 6, S. 828-848 (835)

10 Williamson, B.: Educating the smart city, in: *Big Data & Society* 2015, H. 2, S. 1-13

11 Vanolo, A.: Smartmentality: The smart city as disciplinary strategy, in: *Urban Studies* 2014, H. 5, S. 883-898

politischen Prozessen zugestanden wird, sind diese Entwicklungen jedoch nicht unproblematisch. So werden Zuständigkeiten und das Erreichen politischer Ziele auf immer niedrigere Ebenen verlagert: Mittels pädagogischer Aktivierung sollen junge Menschen sich persönlich dazu verpflichtet fühlen, an einer Lösung gegenwärtiger Probleme mitzuwirken und sozial-ökologische Krisen abzuwehren. Sie erfahren damit die Ausrichtung ihrer Handlungsweisen an den politischen Programmen der Nachhaltigkeit und Smartness als selbstgewollt und nicht als Wirkung eines verordneten Regierungs- und Bildungsprogramms. Gleichzeitig hat diese Gruppe allerdings sicher den geringsten Anteil an der aktuellen Situation. Hinzu kommt, dass Kinder meist als homogene Gruppe adressiert werden, wodurch machtvolle Differenzkategorien wie Klassenzugehörigkeiten aus dem Blick fallen. So orientieren sich Lösungsvorschläge oft an den Lebensrealitäten von privilegierten Mittelklasse-Kindheiten und unterscheiden nicht zwischen den höchst unterschiedlichen ökologischen Impacts, die junge Menschen durch verschiedene Lebensstile und die soziale Position ihrer Familien haben.

Wie Menschen im Dienste gesellschaftlicher Fürsorge und Transformation zur Veränderung ihrer Verhaltensweisen mittels positiver Outcomes, Anreizsysteme und Selbstkontrolle angeleitet werden, kann nach Whitehead et al. als „Neuroliberalismus“ bezeichnet werden.<sup>12</sup> Damit verbunden, wird einer Entpolitisierung von Nachhaltigkeitsaufgaben und smarten Transformationsprozessen Vorschub geleistet, da durch die diffuse Verantwortungslage unklar ist, wer bei ausbleibenden Erfolgen zur Rechenschaft gezogen werden kann. So verhindert die individuelle Verhaltenserziehung, dass strukturell-politische Ursachen als Probleme benannt, Raum für alternative Lösungen geschaffen und Kollektive gebildet werden. Nicht zuletzt bleibt bei den Projekten fraglich, inwieweit Kinder und junge Menschen tatsächlich partizipieren können und mitbestimmen dürfen, wie eine Stadt der Zukunft aussehen soll. Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder sind in solchen Projekten eng begrenzt und weitgehend vorgegeben. Paradoxerweise wird ihnen also einerseits unterstellt, nicht in der Lage zu sein, sich mit komplexen Zusammenhängen auseinanderzusetzen, während sie andererseits eine große Verantwortung übertragen

---

12 Whitehead, M. u.a.: Neuroliberalism. Behavioural Government in the Twenty-First Century, New York 2018

bekommen und als Vorbilder und Botschafter\*innen visionärer nachhaltiger und smarter Lebensformen auf die übrige Stadtbevölkerung ausstrahlen sollen.

## **Digitalisierung, Sharenting, Dataveillance**

Neben diesen eher unterschwellig agierenden Steuerungsstrategien kommen im Kontext einer zunehmenden Technisierung und Digitalisierung unseres Alltags vermehrt Tracking-Anwendungen zum Einsatz, mit denen Kinder und junge Menschen in ihren Bewegungen erfasst und ihre Daten in eigens konstituierten Märkten absorbiert und gehandelt werden.<sup>13</sup> Während digitale Technologien einerseits erweiterte Möglichkeiten für Kinder eröffnen, miteinander zu kommunizieren,<sup>14</sup> ihre Freizeit zu gestalten und sich neue Räume zu erschließen, stellt sich also andererseits die Frage, was passiert, wenn die (elterliche) Kontrolle bis in die intimsten Bereiche junger Menschen vordringt und die Datafizierung aller Lebensbereiche auch vor Kindern nicht Halt macht.

Insbesondere im Kontext kindheitssoziologischer, bildungswissenschaftlicher und medientheoretischer Studien wurde in den letzten Jahren herausgestellt, dass Digitalisierung für junge Menschen ein hohes Potenzial für emanzipatorische Momente bereithält. Zum Beispiel wird das Open-World-Spiel „Minecraft“ vermehrt in Bildungskontexten und partizipativen Stadtplanungsprojekten eingesetzt, um die kreativen und kooperativen Herangehensweisen von jungen Menschen an komplexe Fragestellungen für stadtpolitische Zwecke nutzbar zu machen.<sup>15</sup> Wie auch Erwachsene sind Kinder also längst nicht mehr nur Konsument\*innen digitaler Angebote, sondern gleichzeitig zentrale Gestalter\*innen gegenwärtiger Online-Kultur.<sup>16</sup> Digitale Technologien und Netzwerkstrukturen ermöglichen es Kindern beispielsweise, neue, ortsunabhängige Beziehungen aufzubauen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität sonst kaum

---

13 Berg, S.; Wehrheim, J.: Parental Control Technologies und die Überwachung kindlicher Mobilität, in: sub\urban 2021, H. 3/4, S. 105-121; Zuboff, S.: Surveillance Capitalism – Überwachungskapitalismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2019, H. 24-26, S. 4-9

14 Bork-Hüffer, T. u.a.: Kollektivität in und durch cON/FFlating spaces, in: Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 2020, H. 2, S. 131-170

15 Mit Minecraft die Zukunft der Stadt gestalten, Tagesspiegel Background v. 21.2.2023

16 Goodyear, V. A. u.a.: Young People and Their Engagement with Health-Related Social Media, in: Sport, Education and Society 2019, H. 7, S. 673-688 (674)

möglich wären.<sup>17</sup> Durch das Smartphone sind junge Menschen oft auch unabhängiger unterwegs – und dennoch aus der Distanz von ihren Familien oder Freunden mittels Sprach- und Textnachrichten oder GPS-Diensten räumlich kontrolliert.<sup>18</sup> Nicht zuletzt werden an Schulen digitale Lernumgebungen als neue Möglichkeitsräume für junge Menschen gesehen, gesellschaftliche Diskurse mitzugestalten, sich Räume mündig anzueignen und an Gestaltungsprozessen zu partizipieren.<sup>19</sup>

Digitalisierung wirkt allerdings nicht per se emanzipatorisch – schon gar nicht in der Kindheit. Vielmehr hat die Ausweitung digitaler Technologien auf nahezu alle Lebensbereiche zur Folge, dass Kinder und junge Menschen immer umfänglicher in ihrem Tun erfasst, vermessen, gesteuert und überwacht werden.<sup>20</sup> Werden Kinder bereits vor ihrer Geburt mit zahlreichen Gerätschaften in ihrer Entwicklung gemonitort und mittels Schwangerschafts-Apps und Social-Media-Beiträgen zu Objekten „intimer Überwachung“,<sup>21</sup> nimmt die Datensammlung über ihren Gesundheitszustand, die körperliche Fitness, ihre kognitiven Fähigkeiten und Lern-Performances, emotionale Gemütszustände, (Konsum)Interessen und soziale Praktiken mit zunehmendem Alter stetig zu. Laut einer Erhebung der Technologiefirma SuperAwesome werden von US-amerikanischen Kindern in den ersten dreizehn Lebensjahren, entgegen den dort bestehenden Datenschutzverordnungen, über 72 Millionen Datenpunkte gesammelt.<sup>22</sup> Ob mit Sensoren versehene schlafende Babys zum Tracken der Biodaten oder die „Hello Barbie“, die mit integrierter Spracherkennungssoftware

---

17 Ruckenstein, M.: Spatial extensions of childhood: from toy worlds to online communities, in: *Children's Geographies* 2013, H. 4, S. 476-489 (482)

18 Ergler, C. R. u.a.: Digital methodologies and practices in children's geographies, in: *Children's Geographies* 2016, H. 2, S. 129-140 (130f.)

19 Kanwischer, D.; Gryl I.: Bildung, Raum und Digitalität: Neue Lernumgebungen in der Diskussion, in: *Die Deutsche Schule* 2022, H. 1, S. 34-45

20 Barassi, V.: Child data citizen. How tech companies are profiling us from before birth, Cambridge/Massachusetts 2020; Stapf, I. u.a. (Hg.): Aufwachsen in überwachten Umgebungen, Baden-Baden 2021; Ghafoor-Zadeh, D.: Kindheit, in: Bork-Hüffer, T. u.a. (Hg.): *Handbuch Digitale Geographien*, Paderborn 2021, S. 92-102

21 Leaver, T.: Intimate Surveillance: Normalizing Parental Monitoring and Mediation of Infants Online, in: *Social Media + Society* 2017, H. 2, [journals.sagepub.com/doi/10.1177/2056305117707192](https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/2056305117707192)

22 SuperAwesome: SuperAwesome launches Kid-Safe Filter to prevent online ads from stealing children's personal data, 2018, [www.superawesome.com/superawesome-launches-kid-safe-filter-to-prevent-online-ads-from-stealing-childrens-personal-data](http://www.superawesome.com/superawesome-launches-kid-safe-filter-to-prevent-online-ads-from-stealing-childrens-personal-data)

mit ihren Benutzer\*innen spricht und die aufgenommenen Konversationen nicht nur an die Eltern, sondern auch an den Produzenten Mattel übermittelt<sup>23</sup> – die Folgen, die der stetig wachsende Informationsfluss durch Wearables und intelligentes Spielzeug sowie vernetzte Geräte in Haushalten mit sich bringt, sind bislang nicht abzusehen.<sup>24</sup>

Dabei mögen die medialen Nutzungen zwar mit steigendem Alter von Kindern zunehmend selbst initiiert sein; auch sind es vielfach gerade junge Menschen, die neue Technologien und ihre vielfältigen Anwendungen in ihre Familien einführen und Regeln neu verhandeln. Gleichzeitig „lesen“ aber Eltern, Freunde, Pädagog\*innen, Gesundheitsdienstleister\*innen und insbesondere kommerzielle Anbieter\*innen mit. Statt informationeller Selbstbestimmung werden damit die Mittel elterlicher, kommerzieller oder auch schulischer Kontrolle junger Menschen immer größer.<sup>25</sup> So werden an chinesischen Grundschulen seit einigen Jahren neben Lernrobotern und Klassenzimmerkameras Stirnbänder getestet, die durch das Messen von Hirnströmungen den Grad der Aufmerksamkeit im Zehn-Minuten-Takt feststellen sollen. Neben den Lehrkräften werden diese detaillierten Daten auch den Eltern zur Verfügung gestellt.<sup>26</sup> Hierzulande sind solche exzessiven Überwachungen noch nicht denkbar. Trotz Medienkompetenz oder Datenschutz-Grundverordnung ist es jungen Menschen allerdings auch hier kaum möglich, selbst zu steuern, welche Informationen sie erreichen und was sie von sich wie lange preisgeben wollen. Vielmehr sind ihre Praktiken in ein komplexes Netz an „Sharenting“-Aktivitäten eingebunden, bei denen Eltern (meist ungefragt) Bilder und andere Informationen ihrer Kinder im Internet veröffentlichen – oft startet das „Sharenting“ schon vor Geburt des Kindes mit dem Teilen von Ultraschallbildern. Zudem eröffnen digitale Gadgets, Bildungsplattformen oder etwa Gesundheits-Tracking-Apps Eltern die Möglichkeit, Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen zu optimieren und durch mit Sensoren ausgestat-

---

23 Taylor, E.; Rooney, T.: Digital playgrounds: Growing up in the surveillance age, in: dies. (Hg.): Surveillance futures: Social and ethical implications of new technologies for children and young people, London; New York 2017, S. 1-16

24 Arewa, O. B.: Data Collection, Privacy, and Children in the Digital Economy, in: Dethloff, N. u.a. (Hg.): Families and New Media. Juridicum – Schriften zum Medien-, Informations- und Datenrecht, Wiesbaden 2023, S. 195-213

25 Stapf, I. u.a. (Hg.): Aufwachsen in überwachten Umgebungen, Baden-Baden 2021, S. 12

26 Under AI's watchful eye, China wants to raise smarter students, [www.wsj.com](http://www.wsj.com) v. 19.9.2019

tete Geräte Bewegungen und Aufenthaltsstandorte ihrer Kinder in Echtzeit zu erfassen.<sup>27</sup> Mittlerweile gehen die Funktionen dieser klassischen Tracking Devices über bloße Ortungen hinaus: Längst können Eltern Sperrzonen ausweisen und Mitteilung erhalten, wenn ihr Kind diese betritt. All diese Nutzungen führen dazu, dass persönliche Daten von Kindern gesammelt, archiviert, verkauft und zu einzigartigen Profilen zusammengefasst werden, die sie ein Leben lang verfolgen können.<sup>28</sup>

Die Datafizierung des Kinder- und Familienlebens ist aus gouvernementaler Perspektive durchaus kritisch zu betrachten. Unter dem Einfluss wirkmächtiger Sicherheitsdiskurse,<sup>29</sup> modifizierter Familienernährer\*innenmodelle und dem damit einhergehenden Bedürfnis nach zuverlässiger und kontrollierter Fürsorge greifen diese erweiterten Überwachungssysteme auch in vermeintlich erwachsenenfreie und als geschützt wahrgenommene Räume von Kindern ein. Der kapitalistischen Verwertungslogik zuspielend, können Eltern hierdurch sowohl erwerbstätig sein und gleichzeitig durch die Überwachung aus der Ferne „bei“ ihren Kindern sein.<sup>30</sup> Ihre physische Abwesenheit rechtfertigt so die immer strengere Kontrolle junger Menschen. Eltern verletzen damit aber nicht nur die Intimität von Kindern und ihr Recht auf Privatsphäre.<sup>31</sup> Vielmehr lernen junge Menschen darüber hinaus, Überwachen und Überwacht-Sein von Kindesbeinen an als selbstverständliche Praktiken der Identitätsbildung zu begreifen, und avancieren so selbst zu Agent\*innen der Dataveillance, indem sie sich beispielweise gegenseitig hinsichtlich des Nutzungs- und Darstellungsverhaltens in sozialen Medien kontrollieren.<sup>32</sup> Und spätestens dann, wenn sogar ihre Spielleidenschaft dazu verwendet wird, Informationen über sie zu sammeln, sind Kinder vollends Objekte eines Überwachungskapitalismus. So folgen viele Spielzeughersteller\*innen und Computerspielentwickler\*innen dem Geschäftsmodell, nicht nur oder vorrangig einen Spielprozess zu aktivieren, sondern vor allem Daten über den physischen Spielkontext zu sammeln und zusammen mit weiteren Auskünften

---

27 Mascheroni, M. u.a. (Hg.): Digital parenting – The challenges for families in the Digital Age, Göteborg 2018; Leaver a.a.O. (Fn. 21)

28 Barassi a.a.O. (Fn. 20)

29 Schreiber, V.: Fraktale Sicherheiten - Eine Kritik der kommunalen Kriminalprävention, Bielefeld 2011

30 Taylor; Rooney a.a.O. (Fn. 23), S. 5

31 Leaver a.a.O. (Fn. 21)

32 Lupton, D.; Williamson, B.: The datafied child: The dataveillance of children and implications for their rights, in: New Media & Society 2017, H. 5, S. 780-794 (786)

aus Spielportalen ein dichtes Netz an Informationen über das digitale Verhalten einer Person zu generieren.<sup>33</sup> Damit treiben sie die Kommerzialisierung von Kindheit, beispielsweise in Form personalisierter Werbung und individualisierter Rabattaktionen für spielinterne Währungen oder Gegenstände, weiter voran.

## **Widersprüchliche Versprechungen**

Sowohl Beteiligungsverfahren in aktuellen Stadtentwicklungspolitiken als auch digitale Technologien wecken die Hoffnung, dass Kinder zukünftig stärker an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben und sich selbständiger bewegen können – Forderungen, die in der Kindheitsforschung seit Jahrzehnten gestellt werden. Jedoch deuten aktuelle Beobachtungen eher darauf hin, dass Kinder in konditionierten Partizipationsprojekten weiterhin „auf Kurs“ gebracht, mit der Verantwortung für die Zukunft und den damit verbundenen Ängsten und Hoffnungen aber alleingelassen werden. Auch hinsichtlich digitaler Selbstbestimmung stellt sich die Frage, inwieweit der etwa an Schulen geförderte reflexive Umgang mit internetbasierten digitalen Technologien, kritische Medienkompetenz und „digital literacy“ der fortschreitenden Überwachung kindlicher Lebenswelten überhaupt etwas entgegenzusetzen vermag. Junge Menschen sind folglich als Hoffnungsträger\*innen für eine bessere Zukunft sowie als Adressat\*innen neuer Märkte mit komplexen, teils paradoxen Rollenzuschreibungen konfrontiert. Im Spannungsfeld von Schutz, Aktivierung und (Selbst-)Kontrolle verlangen die gemachten Versprechungen einen hohen Preis – und Freiheit wird für Kinder zunehmend zu einem fragilen Gut.

---

33 Plowman, L.: Rethinking context: Digital technologies and children's everyday lives, in: Children's Geographies 2016, H. 2, S. 190-202 (197); Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag: 7. Themenkurzprofil, Berlin 2016, publikationen.bibliothek.kit.edu/1000127186/121428630

# Koloniale Kontinuitäten des Polizierens

## Die französische Civipol in Westafrika

von Eva Magdalena Stambøl und Leonie Jegen

**Die historischen Verflechtungen zwischen Kolonialismus, unternehmerischen Interessen und Polizeiarbeit spiegeln sich in der Art und Weise, in der Europa Migration aus Westafrika kontrollieren will. In diesem Beitrag betrachten wir zunächst die Rolle von Public-Private-Partnerships und Überwachung während und nach der französischen Kolonialisierung und untersuchen mit Civipol ein französisches Unternehmen, das sich auf den Kapazitätsaufbau der Inneren Sicherheit afrikanischer Staaten spezialisiert und im Besitz des französischen Staates und bedeutender französischer Sicherheitsunternehmen ist.**

Während unserer Forschungsaufenthalte zwischen 2017 und 2019 in mehreren westafrikanischen Ländern sind wir häufig auf eine semiprivate französische Agentur gestoßen: Civipol. Wir beide haben zu Migrations- und Sicherheitspolitik in mehreren westafrikanischen Ländern geforscht. Stambøl im Senegal, in Mali und dem Niger, hauptsächlich in 2017 und 2018, und Jegen 2018 und 2019 im Senegal, Ghana und dem Niger. Die Einblicke aus unserem Forschungsreisen haben wir durch Nachforschungen in Dokumenten, Web-Inhalten und historischen Sekundärquellen ergänzt. Der vorliegende Text basiert auf dem von uns verfassten Kapitel in dem Sammelband „Postcoloniality and Forced Migration.“<sup>1</sup> Unser Ziel ist es, kommodifizierte Kontrolle von Mobilität in Westafrika durch die Europäische Union (EU) und Frankreich historisch zu kontextualisieren.

Zwei Konzepte helfen dabei, das Ausüben französischer Herrschaft während der Kolonialisierung in verschiedenen Ländern und der fortgesetzten Hegemonie nach der formellen afrikanischen Dekolonialisierung und der heutigen Externalisierung europäischer Grenzen nach Afrika zu

---

<sup>1</sup> Lemberg-Pedersen, M. (Hg.): Postcoloniality and Forced Migration, Bristol 2022

verstehen: „Revolving credits“ (rotierende Kredite) und „revolving doors“ (rotierende Türen). Der Begriff „revolving credit“ wurde zuerst durch Kwame Nkruma geprägt, den antikolonialen, panafrikanischen Denker und ersten Präsidenten Ghanas. Er bezieht sich auf die Zirkulation von Kapital und Hilfgeldern aus den Metropolen über die (ehemals) kolonialisierten Gebiete zurück in die Metropolen. Das Konzept der „revolving doors“ wurde ursprünglich eingeführt, um die wachsende Rolle europäischer Sicherheitsunternehmen in der Förderung von Mobilitätsüberwachung durch die EU hervorzuheben und bezieht sich auf den Umlauf von Schlüsselpersonlichkeiten zwischen öffentlichen Ämtern, Innerer Sicherheit und Wirtschaft.<sup>2</sup>

## **Unternehmensinteressen in Frankreichs Kolonialisierung**

Der frühe französische Kolonialismus seit dem Ancien Régime (15. Jahrhundert bis zur französischen Revolution 1789) manifestierte sich für nahezu 300 Jahre als von den monopolistischen Handelskompanien dominierter Merkantilismus, mit Handelsstationen entlang der westafrikanischen Küste. Der Kolonialismus war insofern hauptsächlich für diese Handelskompanien profitabel, deren Monopole durch den französischen Staat durchgesetzt wurden. Dies umfasste für einige Zeit den transatlantischen Sklav\*innenhandel, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgeschafft wurde.<sup>3</sup> So brachte der französische Sklav\*innenhandel und Plantagen-Kolonialismus auf den Westindischen Inseln enge Verbindungen zwischen staatlichen und privaten Interessen mit sich: Der Vorstand der Französischen Westindienkompanie hob sein Monopol über diesen Handel auf, um ein System wiedereinzuführen, das das Geschäftsmodell der Kompanie unterstützte und auf der Kooperation mit unabhängigen Handelstreibenden basierte – und so den Handel des Unternehmens mit versklavten Menschen, Zucker und anderen Plantagenprodukten lukrativer machte.<sup>4</sup> Während des frühen Kolonialismus profitierten nur einige

---

2 vgl. Lemberg-Pedersen, M.: Private security companies and the European borderscapes, in: Gammeltoft-Hansen, T.; Sørensen, N. N. (Hg.): *The Migration Industry and the Commercialization of International Migration*, London 2013, S. 152-172; Lemberg-Pedersen, M.: Security, industry and migration in European border control, in: Weinar, A. u.a (Hg.): *The Routledge Handbook of the Politics of Migration in Europe*, London 2018, S. 239-50

3 Mentan, T.: *Africa in the Colonial Ages of Empire: Slavery, Capitalism, Racism, Colonialism, Decolonization, Independence as Recolonization, and Beyond*, Bamenda 2017

4 ebd.

wenige Handelskompanien von ihren Monopolen, während die afrikanischen Kolonien überwiegend unrentabel waren und die Kolonialmacht Frankreich finanziell belasteten.<sup>5</sup>

Die französische Herrschaft in Afrika entwickelte sich ab den 1860ern von einem reinen „kommerziellen Kolonialismus“ zu einem „imperialen Kolonialismus“, der nun militärische Interventionen und einen moralischen Imperativ enthielt – die zivilisatorische Mission. Die ökonomische Bedeutung der Kolonien für die Metropole wuchs beträchtlich – nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass Frankreich zu dieser Zeit seine Industrie entwickelte, die dem Aufbau eines Imperiums Auftrieb verschaffte und die Kolonien zur Entwicklung des französischen Kapitalismus beitrugen.<sup>6</sup> Über das Bereitstellen von Rohstoffen für die französische Industrie hinaus war die Expansion der französischen Industrien in den Kolonialgebieten ein zentrales Interesse, weil Investitionen dort zwei wesentliche Vorteile boten: hohe Rentabilität und die mit direkter politischer Vorherrschaft einhergehende Sicherheit.<sup>7</sup>

Es überrascht daher nicht, dass vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die Zwischenkriegszeit eine große Bandbreite von privaten Interessen, organisiert unter der „Parti Colonial“ – einem politischer Interessenverband mit eigennützigem wirtschaftlichen Interessen an der französischen kolonialen Expansion –, eine wichtige Rolle in der Mobilisierung öffentlicher und politischer Unterstützung für das französische Kolonialprojekt vom spielten.<sup>8</sup> Das Ausmaß der Bedeutung von Unternehmen im französischen Kolonialprojekt im späten 19. Jahrhundert ist umstritten; ein Teil der historischen Forschung zeigt, dass private Konzerne eine erhebliche Rolle bei der Unterstützung der kolonialen Sache gespielt haben,<sup>9</sup> andere

---

5 Thompson, V.; Adloff, R.: French economic policy in tropical Africa, in: Duignan, P.; Gann, L. H. (Hg.): Colonialism in Africa 1870-1960, Cambridge 1975, S. 127-64

6 Thompson; Adloff a.a.O. (Fn. 5); Marseille, J.: Empire Colonial et Capitalisme français. Histoire d'un Divorce, Paris 1984

7 ebd.

8 Andrew, C.M.; Kanya-Forstner, A. S.: The French “Colonial Party”: Its composition, aims and influence, 1885-1914, in: The Historical Journal 1971, H. 1, S. 99-128

9 Abrams, J.; Miller, D. J.: Who were the French colonialists? A reassessment of the Parti Colonial 1890-1914, in: The Historical Journal 1976, H. 3, S. 685-725; Marseille a.a.O. (Fn. 6)

argumentieren, dass nationalistische und kapitalistische Interessen in dieser Phase oftmals auseinanderliefen.<sup>10</sup> Unbestritten scheint jedoch zu sein, dass einige Einzelpersonen mit starken Verbindungen zu Politik und Wirtschaft entscheidend an der Generierung politischer Unterstützung für das Kolonialprojekt mitwirkten – vergleichbar mit dem heutigen Phänomen der „revolving doors“.<sup>11</sup>

Der Aufbau des kolonialen Sicherheitsapparats war häufig unmittelbar mit der Wirtschaft und dem Handel verbunden, die Modelle und Intensitäten von Überwachung und Repression verflochten mit der politischen Ökonomie der jeweiligen Kolonie. Das in den Kolonien investierte französische Privatkapital war daher in Handelsbetrieben konzentriert, deren Monopole vom französischen Staat durchgesetzt werden sollten. Tatsächlich wurde die Wirtschaft der Kolonien bis zur Wirtschaftskrise nach dem ersten Weltkrieg nahezu vollständig von französischen Handelskompanien dominiert.<sup>12</sup> Insbesondere waren dies in Bordeaux ansässige Familienunternehmen wie die drei als Grand Comptoirs bekannten GmbHs, die den Handel, das Bankwesen und das Transportgeschäft kontrollierten. Hervorzuheben ist, dass diese französischen Firmen die in den Kolonien erwirtschafteten Profite nach Frankreich zurückführten,<sup>13</sup> was wir im Folgenden als „revolving credit“ bezeichnen.<sup>14</sup>

## Polizieren, Registrieren und Überwachen

Im französischen Afrika-Imperium war die Kontrolle und Überwachung hauptsächlich Sache des Militärs; eine zivile Administration entwickelte sich erst im 20. Jahrhundert zaghafte und probeweise.<sup>15</sup> Die Organisation und Verwaltung der Kolonien erfolgte dezentralisiert, wobei den Verwaltenden und den commandants de cercle ein hohes Maß an Autonomie und persönlicher Kontrolle zukam.<sup>16</sup> Schrittweise und vor allem in den von französischen Siedler\*innen bewohnten Gebieten wurden Polizeieinstitu-

---

10 Andrew, C. M.; Kanya-Forstner, A. S.: French business and the French colonialists, in: *The Historical Journal* 1976, H. 4, S. 981-1000

11 Lemberg-Pedersen a.a.O. (Fn. 2)

12 Thompson; Adloff a.a.O. (Fn. 5)

13 Oloruntimehin, B. O.: The French estate in West Africa, 1890-1918, in: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 1974, H. 3, 447-63; Thompson; Adloff a.a.O. (Fn. 5)

14 Nkrumah, K.: *Neo-colonialism. The Last Stage of Imperialism*, London 1965

15 Manning, P.: *Francophone Sub-Saharan Africa 1880-1995*, Cambridge 2010 (2. Aufl.)

16 Blanchard, E.: French colonial police; in: Bruinsma, G.; Weisburd, D. (Hg.): *Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*, New York 2014, S. 22-63

tionen nach dem Vorbild der französischen Großstadtpolizei wie der Gendarmerie (also Militärpolizei) und der Pariser Polizeipräfektur geschaffen.

Untersuchungen des Historikers Martin Thomas haben hervorgehoben, dass alle europäischen Kolonialregierungen über ganz Afrika hinweg den internen Sicherheitsapparat einsetzten, um ökonomische Extrahierung, Landaneignung, Steuereintreibung und die Unterdrückung von Widerspruch aus der Arbeiterschaft zu gewährleisten – einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung auf Plantagen, in Bergwerken und in Aufbereitungsanlagen, die teilweise von privaten europäischen Unternehmen betrieben wurden. Das Verhältnis von Staatlichem zu Privatem verwischte dadurch zunehmend. So waren koloniale Sicherheitskräfte Teil „assoziativer Netzwerke“, die Verwaltungen, Handeltreibende und Führungskräfte beinhalteten: „Auf persönlicher wie struktureller Ebene waren die politischen Prioritäten und Sicherheitspraktiken der kolonialen Herrschaft daher an ihre ökonomische Organisation angepasst.“<sup>17</sup>

Emmanuel Blanchard hat darüber hinaus aufgezeigt, dass die Unterbesetzung und -finanzierung der mit der Kontrolle weitreichender Territorien beauftragten französischen Kolonialpolizei dazu führte, dass diese anthropometrische Techniken bei der Überwachung von Bevölkerungen und Mobilität einsetzte – etwa, indem die Menschen gezwungen wurden, Ausweise zu tragen, ihre Fingerabdrücke nehmen zu lassen und an anderen Formen von Zensuserfassung und Registrierung teilzunehmen. Politische Überwachung und Mobilitätskontrolle wurde beispielsweise in Dakar (Senegal) 1922 mit der Etablierung des Service central de police et de sûreté de l’AOF institutionalisiert.<sup>18</sup> Wie wir noch zeigen, sind Identifizierungs-, Registrierungs- und Zensustechniken wesentlicher Bestandteil auch der heutigen Grenzkontrollpolitik Frankreichs und der EU in Westafrika. Vergleichbare Überwachungstechniken – nunmehr einschließlich biometrischer Varianten – werden von europäischen Firmen entwickelt und eingesetzt, um heute Mobilität in Afrika zu kontrollieren.

## **Französische Hegemonie nach der Dekolonialisierung**

Nach der Dekolonialisierung der afrikanischen Staaten in den 1960ern entwickelte Frankreich „besondere Beziehungen“ zu vielen der neuen

---

17 Thomas, M.: *Violence and Colonial Order. Police, Workers and Protest in the European Colonial Empires 1918-1940*, Cambridge 2013

18 Blanchard a.a.O. (Fn. 16)

Staatsführungen, um sein Einflussgebiet zu wahren. Es ist vorgebracht worden, dass es eine Dekolonialisierung im Sinne eines Souveränitätstransfers oder der Erlangung von Unabhängigkeit und Autonomie von der früheren Kolonialmacht nicht gegeben hat.<sup>19</sup> Das stark von persönlichen Beziehungen und Vetternwirtschaft geprägte Verhältnis Frankreichs zu seinen ehemaligen afrikanischen Kolonien ist mit dem Begriff *Françafrique* beschrieben worden.<sup>20</sup>

Politisch geschah dies durch formelle und informelle Netzwerke um Charles de Gaulle's 'Monsieur Afrique', Jacques Foccart, die öffentliche wie private Gremien, Persönlichkeiten und Firmen umfassen, darunter die französische Geheimpolizei. Politisch wirkte die franko-afrikanische Beziehung sowohl über formelle als auch informelle Netzwerke, wobei insbesondere letztere die Unterscheidung zwischen Privatem und Öffentlichem faktisch verwischten. De Gaulle machte afrikanische Beziehungen zur *domaine réservée* des Präsidenten, und Foccart's informelles System umfasste Netzwerke aus Wirtschaft, Militär, Innerer Sicherheit und privatwirtschaftlichen Interessen – wie die um Jean-Christophe Mitterrand und Charles Pasqua, große Unternehmen wie Elf, Bouygues, Bolloré-Rivaud und Castel, Geheimdienste und Militärs.<sup>21</sup>

Die Netzwerke schufen Abhängigkeitssysteme, die sich auf vielfältigen Ebenen manifestierten (institutionell, semi-institutionell und informell) und mittels vielfältiger Modalitäten (kulturelle Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, die Franc-Zone, das Ministerium für Zusammenarbeit, persönliche Verbindungen und Beziehungen, eine „afrikanische Zelle“ genannte Gruppe um den Präsidenten, franco-afrikanische Gipfel und die Netzwerke). Frankreich unterstützte politische Eliten und verschiedene Diktatoren wie Paul Biya in Kamerun; Blaise Compaoré in Burkina Faso; Idriss Deby im Tschad und Denis Sassou Nguesso im Kongo.<sup>22</sup> Die jährlichen franco-afrikanischen Gipfel, die häufig über keine veröffentlichte Tagesordnung verfügten, erinnerten „eher an informelle Familientreffen als an offizielle zwischenstaatliche Sitzungen.“<sup>23</sup>

---

19 Charbonneau, B., : *France and the New Imperialism: Security Policy in Sub-Saharan Africa*, London; New York 2008, S. 55

20 Gegout, C.: *Why Europe Intervenes in Africa: Security, Prestige and the Legacy of Colonialism*, London 2017

21 Charbonneau a.a.O. (Fn. 19)

22 Gegout a.a.O. (Fn. 20)

23 Chafer in Charbonneau a.a.O. (Fn. 19), S. 59

Wirtschaftlich ist Françafrique geprägt durch enge und fest verwurzelte Beziehungen, in denen Frankreich mehr auch seine eigenen ökonomischen Interessen bedacht ist als auf die afrikanischer Staaten. Asymmetrische ökonomische Beziehungen Frankreichs mit dem französischsprachigen Afrika beruhen auf zwei Formaten, die die Abhängigkeit des Letzteren von Ersterem aufrechterhalten: Der Franc-Zone und der Entwicklungshilfe. Die 1945 geschaffene CFA-Franc-Zone wird noch immer von Frankreich kontrolliert und umfasst die West African Economic and Monetary Union, die Central African Economic and Monetary Community und die Komoren. Frankreich hat seine Kontrolle durch ein Vetorecht französischer Funktionäre bei finanzpolitischen Fragen innerhalb der Westafrikanischen Zentralbank und der Zentralafrikanischen Zentralbank institutionalisiert.<sup>24</sup>

Darüber hinaus ist französische Entwicklungshilfe, die kulturelle, ökonomische und technische Formen annimmt, laut Charbonneau „recycelt und über die Auftragsbücher französischer Firmen ... nach Frankreich zurückgeschickt worden.“<sup>25</sup> Dies ist genau das, was Kwame Nkrumah als „revolving credit“ beschrieben hat und damit Finanzhilfe und Investitionen bezeichnet, die „von dem neo-kolonialen Herrscher bezahlt werden, den neokolonialen Staat durchqueren und in Form gestiegener Profite an den neokolonialen Herrscher zurückkehren“.<sup>26</sup>

Militärisch ist Frankreich mit seinen Militärbasen und auf westafrikanischem Boden stationierten Truppen der „Sicherheitsgarant“ seiner ehemaligen Kolonien geblieben. Stationierte französische Truppen, aber auch militärische Interventionen wurden von Paris als das „Herz und Symbol französischer Macht in Afrika“ angesehen.<sup>27</sup>

Im Gegensatz hierzu haben die „Innere Sicherheit“ und die französische Zusammenarbeit mit afrikanischen Innen- und Justizministerien sowie (Geheim-)Polizeien deutlich weniger Aufmerksamkeit von Forschenden erhalten.<sup>28</sup> Dennoch ist angesprochen worden, dass französisch-afrikanische Netzwerke die französische Geheimpolizei (SDECE) und das Innenministerium umfassten.<sup>29</sup> Wie wir noch sehen, spielen jedoch (semi-)private französische Akteur\*innen und Unternehmensinteressen wie

---

24 Gegout a.a.O. (Fn. 20), S. 141

25 Charbonneau a.a.O. (Fn. 19), S. 59

26 Nkrumah a.a.O. (Fn. 14)

27 Charbonneau a.a.O. (Fn. 19), S. 65

28 vgl. aber Blanchard a.a.O. (Fn. 16)

29 Charbonneau a.a.O. (Fn. 19), S. 57

Civipol weiterhin eine wichtige Rolle in den europäischen Beziehungen zu Westafrika – auch durch die EU. Zudem hat das Ziel, westafrikanische Mobilität nach Europa zu kontrollieren und Migrationspolitik zu versicherlichen, neue Wege und Gelegenheiten für die Wirtschaft auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit der ehemaligen französischen Kolonien und anderer afrikanischer Staaten eröffnet.

## **Die Rolle von Civipol bei der EU-Externalisierung**

Civipol wurde 2001 gegründet und ist Implementierungspartner für technische Zusammenarbeit des französischen Innenministeriums. Es handelt sich um ein privates Unternehmen, das zu 40 % im Besitz des französischen Staates ist und diesem gemeinsam mit den großen Sicherheitsunternehmen Thales, Airbus, Morpho und Défense Conseil International gehört. Erklärte Mission von Civipol ist die Förderung des Sektors der Inneren Sicherheit. Schlüsselfiguren in Führungsgremien haben vor ihrer Tätigkeit bei Civipol wechselnde Positionen in französischen Ministerien, Institutionen der Inneren Sicherheit, des Nachrichtenwesens und der Sicherheitswirtschaft innegehabt. Mitarbeitende sind ebenso von Paris nach Brüssel gewechselt, um dort EU-Gelder zu verwalten. Dies verschafft Civipol in eigenen Worten „die Effizienz eines Privatunternehmens mit der Macht seines öffentlichen Auftrags ...“.<sup>30</sup>

2001 wurde Civipol akkreditierter Implementierungspartner der EU-Kommission<sup>31</sup> und hat seither ein besonderes Know-How im Umgang mit den Projektaufträgen der EU entwickelt. 2003 formulierte Civipol im Rahmen der Machbarkeitsstudie der Kommission zur Kontrolle der Seegrenzen einen der ersten Pläne für ein Überwachungssystem der EU.<sup>32</sup> Die Studie stellte dies in einer sicherheitsfokussierten Sprache als „migratorischen Druck“ (migration pressure) dar und beschrieb Individuen und Netzwerke, die irreguläre Migration in die europäische Freizügigkeitszone

---

30 Civipol: 'Civipol: The company', [www.civipol.fr/en/civipol/company](http://www.civipol.fr/en/civipol/company)

31 Civipol: Activity Report 2016 & Outlook 2017, Paris 2017, [https://civipol.themecloud.website/wp-content/uploads/2012/06/rapport\\_civipol\\_2016-2017.pdf](https://civipol.themecloud.website/wp-content/uploads/2012/06/rapport_civipol_2016-2017.pdf)

32 Akkerman, M.: Expanding the Fortress, Transnational Institute, Amsterdam 2018, [www.tni.org/en/publication/expanding-the-fortress](http://www.tni.org/en/publication/expanding-the-fortress)

(den Schengen-Raum) ermöglichten, als „transnationale kriminelle Organisationen“ (transnational crime organisations).<sup>33</sup> Die Machbarkeitsstudie legte das Fundament für die fortwährenden Maßnahmen der Grenzexternalisierung.

Die Vorschläge von Civipol wurden unter anderen in das Maßnahmenprogramm der Kommission zur Bekämpfung „illegaler Einwanderung“ über die Seegrenzen der EU von 2003 oder den Global Approach to Migration von 2005 übernommen.<sup>34</sup> Im Juni 2015 wurde Civipol zudem als Implementierungspartner der internationalen Zusammenarbeitsaktionen und -projekte des französischen Innenministeriums ausgewählt.<sup>35</sup>

Civipol ist eine der meistgeförderten Organisationen unter dem EU Trust Fund for Africa (EUTF) und hat nach unseren derzeitigen Berechnungen Ende 2020 EU-Sicherheitsprojekte in ehemaligen französischen Kolonien Afrikas im Wert von 212 Millionen Euro umgesetzt. Civipol-Projekte umfassen: Grenzkontrolle zur Bekämpfung krimineller Netzwerke, technische Unterstützung zur Verstärkung von Zolldiensten, Nachrichten- und Informationsaustausch zwischen Polizei, Gendarmerie, Garde Nationale sowie die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit in „entfernten und Transitzonen“, außerdem die Störung von kriminellen Organisationen, die von irregulärer Migration profitieren, von Menschenhandel und anderen Formen organisierter Kriminalität. Dies soll durch Konzentration auf deren finanziellen Ressourcen und Personenstandsregister erreicht. Wir richten nun das Augenmerk auf Letztere.

## **Biometrisierung und Mobilitätskontrolle**

Civipol ist in vielzähligen Kapazitätsentwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Personenregistrierung in Westafrika tätig gewesen. Unterstützt wurde dazu die Ausarbeitung entsprechender Regelungen in Kamerun, dem Niger und dem Senegal. Civipol hat auch an hochrangigen Verhandlungen über das Personenstandsregisterelement in Migrationsabkommen

---

33 Civipol: Feasibility study on the control of the European Union’s maritime borders – Final Report, Feasibility Study 11490/1/03 REV 1, Brussels 2003: Council of the European Union, <http://register.consilium.eu.int/pdf/en/03/st11/st11490-re01en03.pdf>; Lemberg-Pedersen, M. u.a.: The Political Economy of Entry Governance, AdMiGov Deliverable 1.3, Copenhagen 2020, [http://admigov.eu/upload/Deliverable\\_D13\\_Lemberg-Pedersen\\_The\\_Political\\_Economy\\_of\\_Entry\\_Governance.pdf](http://admigov.eu/upload/Deliverable_D13_Lemberg-Pedersen_The_Political_Economy_of_Entry_Governance.pdf), S. 46

34 Akkerman a.a.O. (Fn. 32); Lemberg-Pedersen u.a. a.a.O. (Fn. 33), S. 46

35 Civipol a.a.O. (Fn. 30)

in Kamerun, Tunesien und dem Senegal mitgewirkt.<sup>36</sup> Derzeit ist Civipol zudem an der Umsetzung von EUTF-geförderten Personenstandsregistrierungsprojekten in der Elfenbeinküste, dem Senegal und (jedenfalls bis zum dortigen Putsch) in Mali beteiligt.

Die politische Sensibilität von Projekten zur Personenstandsregistrierung wird besonders deutlich im Senegal, wo eine entsprechende Reform seit 1990 erfolgt. Gegenwärtig leitet Civipol ein laufendes, EUTF-gefördertes Projekt zur Modernisierung der Personenstandsregister des Landes und zur Einführung einer landesweiten biometrischen Datenbank. Dieses Projekt ist eine unmittelbare Fortführung des im Rahmen des 2012-16 European Development Fund (EDF) finanzierten „Projet d’appui à la modernization de l’état civil“, das offenbar nicht alle seine Ziele erreichen konnte.<sup>37</sup> Das Projekt wurde 2018 mit zweijähriger Verspätung gestartet,<sup>38</sup> teilweise verursacht durch die Sensibilität der Einrichtung landesweiter biometrischer Datenbanken und Fragen der Souveränität.<sup>39</sup>

Ein besonders sensibles Thema ist im Senegal die Frage gewesen, in welchem Ausmaß die biometrische Datenbank an Rückführungen abgelehnter Asylsuchender gekoppelt ist. Das Projektdokument verweist auf eine solche Koppelung, indem ausgeführt wird, dass im Rahmen des Projektes eine rechtliche Studie zur Nutzung der biometrischen Datenbank abgeschlossen wird, die auch „ihre Nutzung zu Identifizierungszwecken senegalesischer Staatsangehöriger mit irregulärem Status“ behandeln soll.<sup>40</sup>

Darüber hinaus wurden diese Projekte als Teil einer „modularen Technologie“ betrachtet, bei der das Einschlagen eines bestimmten Weges zu einer Abhängigkeit von einem sich ständig weiterentwickelnden System führt.<sup>41</sup> Andernorts ist argumentiert worden, dass bei der Privatisierung von Grenz- und Migrationsverwaltungen regelmäßig technische

---

36 Europäische Kommission: Programme d’appui au renforcement du système d’information de l’état civil et la création d’un fichier national d’identité biométrique, 2018, [https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/euetfa/files/t05-eutf-sah-sn-07\\_etat\\_civil.pdf](https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/euetfa/files/t05-eutf-sah-sn-07_etat_civil.pdf)

37 ebd.

38 Akkerman a.a.O. (Fn. 32); Civipol: Rapport d’Activité 2018. Paris 2019, [www.civipol.fr/sites/default/files/2019-09/Rapport%20d%26%23039%3Bactivit%C3%A9%202018.pdf](http://www.civipol.fr/sites/default/files/2019-09/Rapport%20d%26%23039%3Bactivit%C3%A9%202018.pdf)

39 Jegens Interview mit der Agentur der EU-Mitgliedstaaten, Dakar 2019

40 Europäische Kommission a.a.O. (Fn. 36), S. 10

41 Frowd, P. u.a.: Security at the Borders: Transnational practices and technologies in West Africa, Cambridge 2018

Lösungen gefunden werden, bevor Probleme identifiziert worden sind, und so starke Lock-in-Effekte entstehen.<sup>42</sup> In diesem Fall wird der Ausbau des staatlichen Kontroll- und Überwachungsapparats nicht nur zu einem unerreichbaren Ziel, sondern auch zu einer endlosen Quelle von Profit.

Es ist daher zu fragen, wer gegenwärtig von EU-Entwicklungshilfe profitiert, die zunehmend in Bahnen von Sicherheit und Mobilitätskontrolle geleitet wird. Dies legt nahe, dass die EUTF und andere Töpfe der EU-Außenpolitik nicht nur ausgezahlt werden, um Mobilität in und aus Afrika zu kontrollieren, sondern sich auch als nützliche Vehikel für die Wiederbelebung der anscheinend zunehmend verflochtenen europäischen Entwicklungs- und Sicherheitsindustrien darstellen. Zugleich erlauben sie die Rückführung von Teilen der Hilfsgelder – oder des „revolving credit“ – nach Europa und insbesondere Frankreich; genau wie während der Kolonialzeit und nach der formellen Dekolonialisierung.

## Fazit

Die fortschreitende Kommodifizierung der europäischen Mobilitätskontrolle und Überwachung in Westafrika hat tiefe historische und koloniale Wurzeln. Unternehmen wie Civipol nutzen die Geschäftsgelegenheiten, die die auf Mobilitätskontrolle gerichteten EU-Hilfen bieten und etablieren sich selbst als Lieferant\*innen technischer Lösungen und Know-Hows. Wir stellen fest, dass EU-Entwicklungshilfe für Afrika nicht nur zunehmend in Richtung Innerer Sicherheit und Mobilitätskontrolle kanalisiert wird, sondern auch der Wiederbelebung der europäischen Entwicklungs- und Sicherheitsindustrien dient, die immer stärker verflochten sind. Dies ermöglicht „revolving credit“: das Zirkulieren von Hilfen und Kapital aus Europa über europäische Firmen in Afrika zurück nach Europa – genau wie während der Kolonialzeit und nach der formellen Dekolonialisierung.

---

42 Lemberg-Pedersen a.a.O. (Fn. 2); Menz, G.: The neoliberalized state and the growth of the migration industry, in: Gammeltoft-Hansen, T.; Sørensen, N. N. (Hg.): The Migration Industry and the Commercialization of International Migration, London 2013, S. 108-127

# Kontroverse Statistik

## PMK-Erfassung auf dem Prüfstand

von Leonie Gränert und Luisa Seydel

Wegen der Erfassung und Kategorisierung politisch motivierter Straftaten (PMK) stand die PMK-Statistik zuletzt mehrfach in der Kritik. Doch wie haben es politische Kampfbegriffe in die polizeiliche Statistik geschafft? Schwerpunkte des Artikels sind das Definitionssystem des Bundeskriminalamtes (BKA), die Haltung des Bundesinnenministeriums (BMI) und die Kategorien Männer- und Deutschfeindlichkeit sowie der immer weiter wachsende Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“, worunter zahlreiche „Reichsbürger“-Straftaten erfasst werden. Wir fordern eine Überarbeitung der Erfassungspraktiken und eine stärkere Einbindung externer Akteur\*innen, um die Statistik zu verbessern und politischen Missbrauch zu verhindern.

Am 9. Mai 2023 stellten Bundesinnenministerin Nancy Faeser und BKA-Präsident Holger Münch die Fallzahlen der politisch motivierten Kriminalität für das Jahr 2022 vor. Viele der Zahlen bewegen sich auf einem Höchststand. Rechte Gewalttaten stiegen um 12 %, Gewalt gegen Geflüchtete nahm wieder stark zu, und Straftaten von „Reichsbürgern“ stiegen gar um 40 %; ebenso die Gewalt aus antisemitischen Motiven.<sup>1</sup>

Die Zahlen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) von Bund und Ländern, sind, nach Auffassung der Opferberatungsstellen, trotz wesentlicher Kritikpunkte, ein unverzichtbarer Gradmesser für aktuelle und vergangene Entwicklungen des Hellfeldes. Aus ihnen werden politische Programme abgeleitet, Forderungen formuliert und Gesetzesvorhaben angestoßen. Die Statistik ermöglicht, den besorgniserregenden Aufwärtstrend im Bereich Rechtsextremismus zu erkennen, Zahlen zu vergleichen, Tendenzen abzuschätzen

---

<sup>1</sup> Neuer Höchststand politisch motivierter Kriminalität, Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat v. 9.5.2023

und Versäumnisse aufzuzeigen. Besonders in Zeiten der allgemeinen Diskursverschiebung nach rechts sind valide Zahlen unverzichtbar. Allerdings entsteht die Erfassung und Kategorisierung politisch motivierter Straftaten nicht im luftleeren Raum. Sie sind von bestimmten Überzeugungen, Werten, politischen Diskursen und Zielstellungen geprägt. Das zeigen die aktuellen Debatten um die PMK-Statistik.<sup>2</sup>

Bei der Vorstellung der Zahlen fiel ein Phänomenbereich ganz besonders ins Auge: der Bereich „nicht zuzuordnen“. Dort gab es einen Anstieg von fast 13 %, bei Verstößen gegen das Versammlungsrecht sogar um 416 %. Kaum ein anderer Phänomenbereich ist in den vergangenen Jahren so schnell angewachsen wie dieser. Noch wundersamer wird es, wenn die Straftaten innerhalb des Bereichs näher betrachtet werden. Auch scheinbar eindeutig rechtsgerichtete Straftaten landen in dieser Nicht-Kategorie. So fragte die Bundestagsabgeordnete Martina Renner im Jahr 2022 in einer Kleinen Anfrage nach Straf- und Gewalttaten, die Bezug zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) aufwiesen und sich gegen Migrant\*innen oder Geflüchtete richteten. Die Bundesregierung zählte in ihrer Antwort auch eine Straftat aus dem Bereich „nicht zuzuordnen“ auf. Das wirft die Frage der Definition von Rechtsextremismus und der daraus folgenden Kategorisierung auf. Wenn der Bezug auf den NSU und das gleichzeitige Feindbild Migrant\*in nicht ausreicht, wann gilt eine Straftat dann als rechts? Es drängt sich die Annahme auf, dass die Zahlen rechter Gewalt auf diese Weise mitunter geschönt und verzerrt werden. Handelt es sich um eine politische Strategie, um Unwissen oder um Unwillen, das Thema ernsthaft zu bearbeiten?

## **Entpolitisierung rechter Gewalt**

Unsere Annahme ist, dass sowohl das Definitionssystem der KPMD-PMK als auch die Erfassung und Einordnung wissenschaftlich kaum fundiert, politisch umkämpft und durch eine Vielzahl von Umständen geprägt sind. Diese Entpolitisierung und Nicht-Aufklärung rechter Taten hat lange Tradition. So musste im Jahr 2018 die Bundesregierung die Zahl der Todes-

---

<sup>2</sup> „Männerfeindlichkeit“ in der Polizeistatistik: Neues Kriminalitätsfeld, kaum Fälle, Der Spiegel H. 19/2023 v. 5.5.2023; Kritik an Polizeikategorie: Was heißt hier deutschfeindlich?, taz.de v. 24.7.2023

opfer rechter Gewalt seit 1990 nach unabhängiger wissenschaftlicher Prüfung deutlich nach oben korrigieren.<sup>3</sup> Die Ausgestaltung der PMK-Statistik wurde und wird von politischen und gesellschaftlichen Diskursen und Aushandlungsprozessen begleitet. Es entstanden immer wieder neue Themenfelder und andere fielen weg. Seit 2019 gibt es im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ die Unterthemenfelder „Deutschfeindlichkeit“, und im Jahr 2022 ersetzten „Frauenfeindlichkeit“, „Geschlechterbezogene Diversität“ und „Männerfeindlichkeit“ die vormalige Kategorie „Geschlecht/sexuelle Identität“. Doch ist es sinnvoll, dem Themenfeld „Frauenfeindlichkeit“ das der „Männerfeindlichkeit“ zur Seite zu stellen, um Ausgewogenheit zu suggerieren?

Eine verlässliche und korrekte Einordnung von Taten ist nicht nur relevant für politische Konsequenzen und ein öffentliches Erinnern, sondern auch für Angehörige und Hinterbliebene, denen gezeigt wird, dass das Motiv der Tat erkannt und ernstgenommen wird. Wir wollen aufzeigen, warum die Statistik nicht für politische Zwecke, Stimmungsmache oder Verharmlosung missbraucht werden darf. Unsere Kritik konzentriert sich hierbei auf zwei wesentliche Bereiche: Zum einen auf das Definitionssystem und den Themenfeldkatalog des BKA, zum anderen auf den immer weiter wachsenden Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“. Des Weiteren diskutieren wir zusätzliche Einflussfaktoren, die zu einer verzerrten Abbildung führen können.

## Mehrdimensionale Erfassung

Seit 2001 erfassen Bund und Länder in einem gemeinsamen System politisch motivierte Kriminalität. Dem war eine intensive gesellschaftliche Debatte über die große Diskrepanz zwischen staatlichen Zahlen und Zahlen der Zivilgesellschaft zu Todesopfern rechter Gewalt vorausgegangen.<sup>4</sup> Der KPMD-PMK soll eine „einheitliche ... Erhebung der gesamten Straftaten zur politisch motivierten Kriminalität“ mit einer „verlässliche(n) Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen ..., kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminologische Forschung zum

---

3 Bundesregierung korrigiert Zahlen: Mehr Tote durch rechte Gewalt seit 1990 als bekannt, in: Tagesspiegel.de v. 18.6.2018, s. a.: das Oktoberfestattentat, die Mordserie des NSU oder das rechtsextreme Attentat im Olympia-Einkaufszentrum in München 2016

4 Kleffner, H.; Holzberger, M.: War da was? Reform der Polizeilichen Erfassung rechter Straftaten, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 77 (1/2004), S. 56-64

Zwecke der Prävention und Repression“<sup>5</sup> gewährleisten. Dabei werden Straftaten mit politischem Hintergrund von den zuständigen Landeskriminalämtern (LKA) an das BKA weitergeleitet und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Es handelt sich hierbei um eine Eingangsstatistik, die Straftaten bei Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen beim Vorliegen eines Anfangsverdachts erfasst. Die Zuordnung aufgrund von Tatbegehung und Tatumständen in Themenfelder und Phänomenbereiche erfolgt bereits in den Ländern. Die Grundlage ist ein festgelegtes Definitionssystem und ein sogenannter Themenfeldkatalog zu kriminaltaktischen Angaben in Fällen politisch motivierter Kriminalität. Diese haben laut BKA den Anspruch, die Straftaten mehrdimensional abzubilden. Hierfür erfassen sie Phänomenbereiche (PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- und PMK -ohne Zuordnung-) und Themenfelder (unterteilt in Ober- und Unterthemenfelder).

Der zum Teil verworren wirkende Themenfeldkatalog enthält so beispielsweise unter dem Oberthemenfeld (OTF) „Politischer Kalender“ gleich neben dem Unterthemenfeld (UTF) „Geburtstag Adolf Hitlers“ das UTF „Silvio Meier“. Der 1993 von Nazis ermordete junge Antifaschist sei, so die Erläuterung im Katalog, bei Auseinandersetzungen zwischen linken und rechten Jugendlichen erstochen worden. Im OTF „Sozialpolitik“ findet sich beispielsweise das UTF „Frauen und Gleichstellung“, dem politisch motivierte Kriminalität im Bereich Antisexismus, Antipatriarchat und Feminismus zugeordnet wird.<sup>6</sup> Erfasst werden über den Meldedienst auch Angriffsziele, Tatmittel und Deliktsqualität. Mehrfachnennungen sind dabei möglich.<sup>7</sup>

Das Erfassungssystem wurde von der in der Regel zweimal jährlich tagenden Innenministerkonferenz (IMK) bundesweit eingeführt; diese ist seither auch für das PMK-Definitionssystem zuständig. Veränderungen, Korrekturen und Erneuerungen bedürfen langwieriger Beschlussverfahren der IMK, über die, je nach Aufstellung, verschiedene politische Interessen auf die Ausgestaltung einwirken.

---

5 Bundesministerium des Innern und für Heimat: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022, S. 3

6 Bundeskriminalamt: Themenfeldkatalog zur KTA-PMK. Stand: 09.12.21, [www.fragdenstaat.de/dokumente/154325-themenfeldkatalog-zur-cta-pmk](http://www.fragdenstaat.de/dokumente/154325-themenfeldkatalog-zur-cta-pmk)

7 Bundeskriminalamt: Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand: 21.09.21, [https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/01\\_\\_Definitionssystem\\_PMK\\_ab\\_01.01.2022.pdf](https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/01__Definitionssystem_PMK_ab_01.01.2022.pdf)

## Politisch konstruierte Erfassungslücken

Eines der größten Oberthemenfelder des genannten Themenfeldkatalogs ist die Hasskriminalität. Sie bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn die Tat oder die Einstellung des/der Tatverdächtigen Anhaltspunkte dafür liefern, dass die Tat aufgrund von Vorurteilen begangen wurde. Die 16 Unterthemenfelder der Hasskriminalität bieten sogleich die Erklärung, was im Detail damit gemeint sein kann: unter anderen geht es um Kategorien wie Antisemitismus, Antiziganismus, Behindertenfeindlichkeit oder Hass aufgrund sexueller Orientierung. Einer Tat können mehrere Unterthemenfelder zugeordnet werden. Während all diese Kategorien im Zusammenhang mit Hasskriminalität im Grunde wissenschaftlich definiert werden können, wird man bei genauerer Betrachtung seit dem 1. Januar 2019 stutzig. In der Zeit von Horst Seehofer (CSU) als Innen- und selbst ernannter Heimatminister tauchte das UTF „Deutschfeindlichkeit“ zum ersten Mal im Themenfeldkatalog auf. Politischen Druck in diese Richtung gab es seit Jahren und nicht erst durch die AfD. Bereits 2010 forderte neben den Grünen auch die damalige Familienministerin Kristina Schröder (CDU) Maßnahmen gegen „Deutschenfeindlichkeit“.<sup>8</sup> Bei „deutschfeindlichen“ Straftaten handelt es sich laut BKA um Taten, denen ein Vorurteil gegenüber der deutschen Nationalität zugrunde liegt.

Seit Jahren monieren auch Rechte und Konservative Deutschfeindlichkeit oder gar Rassismus gegen Weiße und fordern ein härteres Vorgehen dagegen. An der unter Seehofer eingeführten Kategorie hält auch das BMI unter Faeser weiter fest. Im Jahr 2022 stiegen die sogenannten deutschfeindlichen Straftaten um 63 %. Ein ernstzunehmendes Problem also? Eher nicht. Im Vergleich zu tatsächlich rassistischen Straftaten sind die Zahlen extrem gering. Die fehlende wissenschaftliche Grundlage führt auch auf der Erfassungsebene zu erheblichen Mängeln. Dadurch haben die Beamt\*innen vor Ort viel Spielraum bei der Entscheidung, wann eine Straftat als deutschfeindlich einzuordnen ist. Auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion nach der wissenschaftlichen Definition der Kategorie Deutschfeindlichkeit antwortete die Bundesregierung: „Das UTF ‚Deutschfeindlich‘ wird bei politisch motivierten Straftaten genannt, bei denen sich Vorurteile auf die deutsche Nationalität beziehen (auch bei einem deutschen Tatverdächtigen) ... Die vorgenannte Erläuterung deckt

---

<sup>8</sup> Deutschenfeindlichkeit ist Rassismus, faz.net v. 9.10.2010

sich inhaltlich mit der im Duden („den Deutschen, Deutschland gegenüber feindlich eingestellt“).<sup>9</sup> Die tautologische Definition eines Rechtsschreibwörterbuchs wirkt mindestens unzureichend und wenig praktikabel für die Erfassung von politischen Straftaten. Offen bleibt ein wichtiger Punkt: Was ist im Sinne des BMI und BKA deutsch und nicht-deutsch? Kann es deutschfeindliche Straftaten auch gegen nicht-weiße Deutsche geben?

Wozu diese Verkürzung führen kann, zeigt sich in Cottbus. Die Stadt war im Jahr 2022 statistisch ein Hotspot deutschfeindlicher Straftaten. Einer überwiegenden Mehrheit der deutschfeindlichen Straftaten dort sind die Unterthemenfelder Rassismus und fremdenfeindlich zugeordnet.<sup>10</sup> Auch in anderen brandenburgischen Städten kommt diese Kombination besonders häufig vor. Zumeist handelt es sich bei den Taten um Raub oder räuberische Erpressung. Das Brandenburgische Polizeipräsidium klärte auf Nachfrage der taz auf, dass es sich dabei um Raubstraftaten von Jugendlichen mit Migrationshintergrund handle, die deutsche Jugendliche beklauen und damit „eine Vormachtstellung gegenüber deutschen Jugendlichen“ darstellen wollen würden.<sup>11</sup> Der Verein Opferperspektive kritisierte die brandenburgische Praxis scharf.<sup>12</sup> Nicht nur wird hier Rassismus durch eine Gleichsetzung mit sogenannter Deutschfeindlichkeit verharmlost, auch werden Taten von Jugendlichen übermäßig politisiert, gerade weil sie migrantisch sind.

Auch die Tatsache, dass einige „gegen rechts“ gerichtete Straftaten vor allem im Osten der Bundesrepublik zusammen mit dem UTF Deutschfeindlich erfasst werden, zeigt, auf welche Deutungsmuster hier zurückgegriffen wird. Sicherlich wäre es ein lohnendes Forschungsdesiderat, diese Fälle nachzurecherchieren, die Kategorisierung wissenschaftlich zu prüfen und sie auszuwerten. Doch bereits auf den ersten Blick wird klar, wie sehr die Zahlen von Motivation, Einstellung und wissenschaftlicher Kenntnis über Rassismus der örtlichen Beamt\*innen abhängen. Eine „trennscharfe“<sup>13</sup> Darstellung, die das BKA mit der Einführung der Kategorie erreichen wollte, ist somit jedenfalls nicht gegeben. Vielmehr wird

---

9 BT-Drs. 20/7757 v. 19.7.2023, S. 3

10 BT-Drs. 20/7522 v. 4.7.2023, Anlage 1

11 Kritik an Polizeikategorie: Was heißt hier deutschfeindlich?, taz.de v. 24.7.2023

12 Widersprüchliches Kategoriensystem des Innenministeriums verfälscht Bild über politisch motivierte Kriminalität, Pressemitteilung der Opferperspektive v. 3.3.2023

13 BT-Drs. 20/6142 v. 30.3.2023, S. 41

einem rassistischen Narrativ in die Hände gespielt und die Kriminalstatistik zu allen Seiten verzerrt.

## **Männer als Feindbild**

Mit der Kategorie Männerfeindlichkeit als Teil des OTF Hasskriminalität hat es im Jahr 2022 ein weiterer rechter Kampfbegriff in die PMK-Statistik geschafft. Die Feindschaft gegen Männer gehört damit zu einer der drei jüngsten Kategorien in der Statistik. Im vergangenen Jahr zählte das BKA ganze 17 männerfeindliche Straftaten. Eine dieser Taten wurde in Berlin Friedrichshain registriert, als Unbekannte die Schriftzüge „Feminism is for everyone“ und „Patriarchat zerschlagen“ auf der Straße anbrachten.<sup>14</sup> Kein anderes Themenfeld verzeichnet so wenig Fälle. Zum Vergleich: Im selben Zeitraum gab es rund 600 Straftaten gegen Frauen und Transpersonen. Dennoch wird an der Kategorie festgehalten.

Von den 17 männerfeindlichen Straftaten im Jahr 2022 wurden 13 von links und eine von rechts begangen. Doch wie kann man sich rechte Männerfeindlichkeit vorstellen? Männlichkeit ist kein Feindbild rechtsextremer Ideologie und Männerhass kein Motiv rechter Gewalt. Weiterhin ist auch die Gleichsetzung von Männerfeindlichkeit mit Frauen- und Transfeindlichkeit inhaltlich zu kritisieren. Der theoretisch gänzlich un fundierte Begriff Männerfeindlichkeit hat seinen Ursprung in antifeministischen Diskursen und verkürzt Zusammenhänge und Wirkungsweisen des Patriarchats. Oft geht der Begriff mit einer Abwertung und Diffamierung feministischer Positionen einher und fungiert auch als Vorwurf oder Schuldzuweisung im Sinne einer Täter-Opfer-Umkehr. Strukturelle Ungleichbehandlung und Sexismus gegenüber Frauen werden gleichgesetzt mit individuellen Erfahrungen, denen keine strukturelle Benachteiligung zugrunde liegt. Polizei und Innenministerien übernehmen hier ein tendenziöses rechtes Wording unter dem Deckmantel empirischer Neutralität. Durch die behördliche Gleichsetzung von Männerfeindlichkeit mit Frauen- und Transfeindlichkeit wird Letztere verharmlost, und die Bedingungen und Ursachen tatsächlicher struktureller Diskriminierungsformen werden verkannt. Die Nachfrage nach der benutzten wissenschaftlichen Definition beantwortete das BMI erneut mit dem Hinweis auf den Duden: Männerfeindlichkeit heiße „den Männern gegenüber feindlich, nicht wohlwollend eingestellt“.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> „Männerfeindlichkeit“ in der Polizeistatistik a.a.O. (Fn. 2)

<sup>15</sup> BT-Drs. 20/7757 v. 19.7.2023, S. 5

## Rechtsmotivierte Straftaten unter „nicht zuzuordnen“?

Der Phänomenbereich „PMK -nicht zuzuordnen-“ stellt im Jahr 2022 knapp vor „PMK -rechts-“ die größte Kategorie in der PMK-Statistik dar. Subsummiert werden laut BKA unter „nicht zuzuordnen“ Straftaten, die nicht in den übrigen Phänomenbereichen eingeordnet werden können. Die Anzahl der Straftaten bei „PMK -nicht zuzuordnen-“ ist zwischen den Jahren 2013 und 2022 um fast 400 % gestiegen. Ein noch höherer Anstieg um 770 % lässt sich bei den Gewalttaten in diesem Phänomenbereich verzeichnen. Im Jahr 2022 entfielen zudem vier der neun registrierten versuchten Tötungsdelikte auf die Kategorie.<sup>16</sup> Ein genauerer Blick auf ihre Zusammensetzung zeigt auf: Viele der unter „nicht zuzuordnen“ aufgelisteten Straftaten werden von den Themenfeldern korrekterweise den traditionellen Einstellungsmustern der extremen Rechten zugeordnet. So entfallen in der PMK-Statistik im OTF Hasskriminalität alleine 465 der insgesamt 1.951 „nicht zuzuordnenden“ Taten auf die UTF Ausländerfeindlichkeit und Rassismus – darunter 69 Körperverletzungen.<sup>17</sup> Besonders stark beeinflusst wurde der Zuwachs der Kategorie durch Straftaten mit Bezug auf die Coronapandemie mit fast 14.000 Straftaten, von denen über 90 % unter „nicht zuzuordnen“ erfasst wurden.<sup>18</sup> Dennoch landen all diese Straftaten nicht unter „PMK -rechts-“.

Es ist davon auszugehen, dass sich unter den Tatverdächtigen viele Personen aus dem „Reichsbürger“-Spektrum verbergen. Anhänger\*innen der Gruppierungen führen mitunter Feindeslisten, horten Waffen und gründen Netzwerke, mit welchen sie den Umsturz für einen vermeintlichen Tag X planen. Im Jahr 2022 sind die durch „Reichsbürger“ begangenen Straftaten im Vergleich zum Vorjahr um 39,7 % gestiegen.<sup>19</sup> Gleichzeitig wurde mit 308 Gewalttaten ein großer Anteil der Delikte unter „PMK -nicht zuzuordnen-“ gelistet. Damit entfiel fast ein Fünftel der insgesamt 1.608 angefallenen Gewaltdelikte in diesem Bereich auf die Gruppierung. Lediglich 25 Gewalttaten der „Reichsbürger“ wurden „PMK -rechts-“ zugeordnet.<sup>20</sup>

---

16 Bundesministerium des Innern und für Heimat: Politisch Motivierte Kriminalität 2022, Berlin 2023, S. 8

17 BT-Drs. 20/7522 v. 4.7.2023, Anlage 2

18 Bundesministerium des Innern und für Heimat a.a.O. (Fn. 16), S. 14

19 ebd, S. 24

20 BT-Drs. 20/7460 v. 28.6.2023, S. 6

Die Ermittlung der Gründe für solche Zahlen macht einen detaillierteren Blick auf zugrundeliegende Definitionen notwendig: Die Polizeibehörden nutzen eine Definition des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dem zufolge „Reichsbürger“ „Gruppierungen und Einzelpersonen“ sind, die sich „u. a. ... auf das historische Deutsche Reich“, auf „verschwörungstheoretische Argumentationsmuster“ beziehen und „die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen“, weshalb die „Besorgnis“ bestehe, „dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.“<sup>21</sup> Trotz der starken Überschneidungen zu rechtsextremen Ideologiefragmenten lässt sich in der Definition formal keine Verbindung von „Reichsbürger“-Gruppierungen zu Antisemitismus und Rechtsextremismus erkennen. Dies resultiert wiederum in der Auffassung der Behörden, dass „dem Rechtsextremismus nur ein kleiner Teil der Szene zuzuordnen“ sei.<sup>22</sup> Dies wirft die Frage auf, welches Verständnis von Rechtsextremismus der Arbeit der Behörden eigentlich zugrunde liegt. Der „PMK-rechts-“ werden laut BKA Straftaten zugeordnet, wenn bei Tatverdächtigen und/oder Tat Anhaltspunkte für eine „rechte Orientierung“ vorliegen. Als Grundmerkmale gelten die „Annahme einer Ungleichheit ... der Menschen“ sowie Straftaten mit Bezügen zu „völkischem Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus.“<sup>23</sup> Zwar werden ähnlich wie in gängigen wissenschaftlichen Definitionen Antisemitismus und die unter „Reichsbürger/Selbstverwalter“ gelisteten Verschwörungsideologien als potenzielle rechtsextreme Tatmotive und Ideologiefragmente erfasst, jedoch mit anderer Schlussfolgerung. Es wird suggeriert, Menschen könnten (antisemitischen) Verschwörungsmymen anhängen, ohne dabei rechtsextrem zu sein.

Dies zeigt auch der Blick auf das „Reichsbürger“-Netzwerk der Vereinten Patrioten. Die über 60 Tatverdächtigen planten einen Systemumsturz mit einem Sturm auf den Bundestag und wurden im Dezember 2022 durch die Behörden enttarnt. Mittlerweile wurden einige von ihnen auch wegen des Zeigens des Hitlergrußes verurteilt. Aus der Antwort auf eine Schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Petra Pau geht hervor, dass diese trotz rechter Parteizugehörigkeit von mindestens einer der Tat-

---

21 Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2018, S. 97

22 Bundeskriminalamt: Politisch motivierte Kriminalität, [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pm\\_k\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pm_k_node.html); ähnlich: Bundesamt für Verfassungsschutz a.a.O. (Fn. 21), S. 94

23 Bundeskriminalamt a.a.O. (Fn. 22)

verdächtigen sowie einer offensichtlich rechtsextremen Gesinnung weiterer Mitglieder, deren Taten nicht in der „PMK -rechts“-Statistik gelistet werden. Begründet wurde dies mit der Annahme, dass bei der Gruppierung „Verschwörungsideologien und reichsbürgertypische Umsturzphantasien im Vordergrund“ stünden, sodass die Zuordnung unter „nicht zuzuordnen“ erfolgte und „das Themenfeld ‚Reichsbürger/Selbstverwalter‘ gewählt wurde.“<sup>24</sup>

Durch derartige Deutungsmuster findet eine Entpolitisierung der Taten und eine Verharmlosung der Szene insgesamt statt. Es offenbart sich hier auch ein Problem in der politischen Praxis: weder die 2013 bis 2021 regierende Große Koalition noch die jetzige Ampelregierung zeigten Interesse an einer Umgestaltung der Erfassung. Begründet wurde dies von Innenministerin Faeser und BKA-Präsident Münch mit der Häufung von Taten mit einer „diffusen ideologischen Motivation“,<sup>25</sup> die mehrheitlich im Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ und Coronapandemie stünden. Die ideologische und personelle Überschneidung der Szene zum Rechtsextremismus wird statistisch ausgeblendet, auch weil per definitionem kein direkter Zusammenhang hergestellt wird. Dass „Reichsbürger“ meist gleichzeitig rassistisch und antisemitisch agieren und sich mit (anderen) Rechtsextremen umgeben, wird (bewusst) ignoriert.

## Überarbeitung der Erfassungspraktiken

Neben den geschilderten Praktiken der Zuordnung und dem unklar definierten Themenfeldkatalog besteht ein weiterer Grund für die problematischen Verzerrungen: Die persönlichen Einstellungen und unterschiedlichen Kenntnisstände der Beamt\*innen zu Diskriminierungsformen, Rechtsextremismus und „Reichsbürgern“. Wer Tatmotive nicht erkennt, mit ihrer Einordnung überfordert ist oder schlichtweg, obwohl die Motive offenliegen, ein geringes Interesse an der fachlich korrekten Einordnung hegt, wird diese auch nicht adäquat als rechte Straftat zuordnen. Hier kommt der einzelnen Beamt\*in eine enorme Definitionsmacht zu, die im Zweifelsfall weit hinter einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zurückfällt. Gerade deshalb ist eine (unabhängige) wissenschaftliche und bundesweit einheitliche Schulungsstruktur für Behördenmitarbeiter\*innen einzufordern. Es empfiehlt sich auch den – bisher unzureichend geführten – Dialog mit Opferverbänden zu vertiefen,

---

<sup>24</sup> BT-Drs.20/5883 v. 3.3.2023, S. 29-30

<sup>25</sup> Neuer Höchststand politisch motivierter Kriminalität a.a.O. (Fn. 1)

deren Erfassungspraxis näher an der Betroffenenperspektive liegt und die somit für eine realitätsnahe Erfassung wichtiges Know-how einbringen können.

Von Seiten des BMI und BKA wird argumentiert, dass mit den neu eingeführten Kategorien Erfassungslücken geschlossen werden. Wie gezeigt werden konnte, ist dies nicht der Fall. Vielmehr wurden regelrecht Kategorien konstruiert, die kaum gesellschaftliche Relevanz haben und konservativen Kampfbegriffen gleichkommen. Sind diese Kategorien aber erst einmal in der Welt, werden sie auch benutzt und sind damit Teil einer Diskursverschiebung nach rechts. Die PMK-Statistik droht so mitunter ein Mittel politischer Kämpfe zu werden. Die Erfassung in der PMK-Statistik benötigt daher einerseits eine Überprüfung der Sinnhaftigkeit des Kategorienzuwachses im Bereich der Männer- und Deutschfeindlichkeit sowie andererseits der Anpassung der Kategorie „nicht zuzuordnen“ an die sich in den letzten zehn Jahren wandelnde Gefahrenlage im rechtsextremen Spektrum. Gerade weil die PMK-Statistik eine so wichtige statistische Grundlage bildet, aus der politische Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, muss ihre Aussagekraft dringend verbessert werden.

# Pro-Palästina Demos nicht erlaubt?

## Ethnographische und rechtliche Anmerkungen

von Clemens Arzt und Alexander Bosch

Der verbrecherische Angriff der Hamas auf Israel hat auch in Deutschland zu heftigen Reaktionen geführt. Die Politik hat die Unterstützung Israels zur Staatsräson erklärt. Dennoch wird auch für die Unterstützung der Palästinenser\*innen demonstriert. Versammlungsbehörden und Polizei schritten hiergegen im Oktober 2023 in breitem Umfang ein. Totalverbote von Versammlungen waren in Berlin-Neukölln, wo viele Menschen mit palästinensischem oder arabischem Hintergrund leben, über viele Tage die Regel. Dies wird nachfolgend aus ethnographischer und rechtlicher Sicht näher betrachtet. Ist dieses staatliche Vorgehen mit der Versammlungsfreiheit vereinbar, und war die überzogene und rechtlich fragwürdige staatliche Reaktion nicht gerade Anlass für zum Teil gewalttätige Auseinandersetzungen?

Seit dem schrecklichen Überfall der islamistischen Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 gehen die Wogen international wie auch in Deutschland zu dem Thema hoch. Jüdinnen und Juden in Deutschland äußern ihre nur zu berechnete Besorgnis und Angst vor Übergriffen auch in Deutschland. Dass sie diese Sorge haben müssen, ist bedenklich und real, nicht erst seit dem 7. Oktober. Eine palästinensische Sicht jenseits der Berichte über die Hamas ist hingegen kaum wahrnehmbar oder gar auf der Straße sichtbar zu machen, ohne in Konflikte mit dem deutschen Staat zu geraten.

Wenn dabei die Staatsräson<sup>1</sup> zum Maßstab der Versammlungs- und Meinungsfreiheit in Deutschland wird, knirscht es laut. Bis Ende Oktober wurde eine Vielzahl von Versammlungen oder Solidaritätsbekundungen mit Bezug zu Palästina von Versammlungsbehörden und der Polizei als

---

<sup>1</sup> vgl. Michaels, R.: Israels Sicherheit und Existenz zwischen Staatsräson und Rechtsstaatsprinzip, in: Recht und Politik 2023, H. 1, S. 1, 32-53

„israelfeindlich“ eingeordnet, aufgelöst und/oder verboten. Die Berliner Polizeipräsidentin verweist darauf, dass in Berlin „nur“ rund die Hälfte der Versammlungen zu Palästina verboten worden sei,<sup>2</sup> wobei just am Tag dieser Mitteilung ein neues Verbot erfolgte.<sup>3</sup>

Wozu dies führt, soll am Beispiel Berlin (insbesondere Berlin-Neukölln) illustriert und anschließend rechtlich bewertet werden. Dabei geht es um die Frage, ob Versammlungs- und Meinungsäußerungsverbote zielführend sind, um Gewalt zu verhindern sowie Antisemitismus und Israelfeindlichkeit zu bekämpfen oder ob dadurch nicht gerade auch den vielen Menschen mit Verwandten im Gaza-Streifen oder der West Bank die Gelegenheit genommen wird, auf ihre Sicht und Traumata hinzuweisen.<sup>4</sup>

## Meinungsfreiheit für palästinensische Stimmen?

In Berlin lebt die vermutlich größte palästinensische Diaspora in Europa,<sup>5</sup> viele davon im Stadtteil Neukölln.<sup>6</sup> Hier waren nach unserer Kenntnis vom 7. bis 25. Oktober 2023 alle Demonstrationen mit Bezug zu Palästina verboten. In der Anfangsphase wurden sogar palästinensische Symbole wie die Kufiya oder die Palästinaflagge verboten und von der Polizei eingekassiert.<sup>7</sup> Ein Schüler an einem Neuköllner Gymnasium, der eine Palästina-Flagge auf dem Schulhof zeigte, wurde offenbar von einem Lehrer verbal wie körperlich angegangen und wehrte sich mit einem Tritt.<sup>8</sup> Schüler wie Lehrer wurden suspendiert.

Eine hiergegen gerichtete Demonstration hat die Berliner Versammlungsbehörde (die in Berlin zur Polizei gehört) untersagt, fand aber dennoch statt. Die anwesende Bereitschaftspolizei setzte das Verbot durch, indem sie einige Schüler\*innen im Alter von 14 bis 18 Jahren kurzfristig festnahm und anderen mit Festnahme drohte, wenn sie den Platz nicht

---

2 Berliner Polizeipräsidentin bekräftigt Recht auf pro-palästinensische Versammlungen, Deutschlandfunk v. 27.10.2023

3 Versammlung am Alexanderplatz verboten, Pressemitteilung Polizei Berlin v. 27.10.2023

4 vgl. Im Schmerz vereint, Süddeutsche Zeitung 28./29.10. 2023

5 instruktiv: Hausgemachte Probleme, Taz v. 26.10.2023

6 Alle Beobachtungen wurden seitens Alexander Bosch vom 11.10. bis 23.10.2023 in Berlin-Neukölln und am 21.10.2023 in Berlin-Kreuzberg gemacht und in Form von Feldnotizen festgehalten. Während dieses Zeitraums waren antisemitische sowie israelfeindliche Parolen und Äußerungen in persönlichen Gesprächen sowie als Parolen zu hören, aber auch andere Stimmen, welche die Gewalt der Hamas verurteilten.

7 vgl. etwa die Bilder in: [www.svtplay.se/video/ed376y2/rapport/ons-25-okt-19-30?position=659&id=ed376y2](http://www.svtplay.se/video/ed376y2/rapport/ons-25-okt-19-30?position=659&id=ed376y2)

8 Palästinenser-Flagge auf Berliner Schulhof, Tagesspiegel v. 9.10.2023

verließen, nachdem einige Schüler\*innen „Free, Free Palestine“ riefen oder palästinensische Symbole (Kufiya und Nationalflagge) zeigten. Insgesamt war die Situation nicht aggressiv. Antisemitische oder anti-israelische Parolen waren nicht zu hören, dafür aber Schüler\*innen, die zu Polizist\*innen sagten „Ist Deutschland keine Demokratie?“ oder „Zählt unsere Meinung denn gar nicht?“. Eine Schülerin erzählte, dass sie am Vortag mit ihrer Mutter am Brandenburger Tor war, um der Opfer der Hamas zu gedenken und Solidarität zu zeigen. „Da waren überall Israelfahnen und heute dürfen wir unsere Fahne nicht zeigen? Dabei sterben jetzt auch bei uns Menschen.“

Da in Berlin in den nächsten Tagen weiterhin fast alle Demonstrationen mit Bezug zu Palästina verboten wurden, entwickelte sich der Bereich um die Ecken Sonnenallee/Reuterstraße und Sonnenallee/Pannierstraße zum Hotspot der Versuche, die palästinensische Perspektive auf die Straße zu bringen.<sup>9</sup> Es versammelten sich jeden Abend Menschen mit Kufiya, Palästina-Flagge oder anderen kleinen palästinensischen Symbolen und riefen Pro-Palästina-Parolen. Oft hörte man „Free, Free Palestine“, aber auch israelfeindliche und antisemitische Parolen und Sprüche, die in Teilen auch strafrechtlich relevant gewesen sein könnten. Die massiv anwesende Bereitschaftspolizei versuchte, jegliche Ausrufe und mutmaßlich pro-palästinensische Symbole zu unterbinden oder wegzunehmen.

Am Abend des 11. Oktober kam es dann zu ersten Zusammenstößen zwischen der Polizei und anwesenden Personen. Anlass war die Kontrolle eines Kleinfahrzeuges, weil die Fahrerin aus Sicht der Polizei „verboten-erweise“ eine Palästinaflagge an ihrem Fenster angebracht habe. Es kam zu Solidarisierungsaktionen, welche die Polizei versuchte zu unterbinden, die daraufhin mit Böllern beworfen wurde. Ein Szenario, welches sich an den nächsten Abenden wiederholte. Immer wieder versuchten Personen, sich auf der Sonnenallee zu versammeln, immer wieder wurde von der Polizei versucht, dies zu unterbinden.

Insbesondere am 17. und 18. Oktober kam es zu massiven Auseinandersetzungen, nachdem weiterhin alle Demonstrationen mit Bezug zu Palästina verboten blieben und sich die – nach einigen Tagen infrage gestellte – Nachricht verbreitete, dass in Gaza eine Rakete ein Krankenhaus

---

<sup>9</sup> „Wir wollen, dass der Krieg aufhört“, [www.rbb24.de](http://www.rbb24.de) v. 27.10.2023

getroffen habe und bis zu 500 Menschen gestorben seien. Die Polizei nahm an dem Tag auf der Sonnenallee fast 200 Menschen fest.<sup>10</sup>

An diesen Tagen waren immer wieder sehr emotionalisierte und wütende Personen zu sehen, die mit Blick auf das polizeiliche Vorgehen Zweifel an der deutschen Demokratie äußerten. Während der Ausschreitungen war zu hören: „Jetzt zeigen wir es euch mal“ oder „So lange ihr uns unsere Rechte nehmt, nehmen wir uns die Straße.“

Auch in persönlichen Gesprächen war deutliche Wut und Frustration zu hören, welche insbesondere daraus resultierte, das Gefühl zu haben, dass die Perspektive der Betroffenen nicht zähle und man ihnen das Recht auf Meinungsäußerung nehme. Ausgrenzungserfahrungen spielten mit hin eine zentrale Rolle für die oben genannten Ausschreitungen am 17./18. Oktober. Ein Umstand, wie er auch als Erklärung für die wiederkehrende Gewalt in französischen Banlieues<sup>11</sup> oder in dem als sozialen Brennpunkt geltenden Stadtteil Schilderswijk<sup>12</sup> in Den Haag angenommen wird. Interessanterweise blieb es hingegen am Abend des 21. Oktober in Berlin-Neukölln ruhig, nachdem zum ersten Mal von Kreuzberg bis zum Neuköllner Hermannplatz eine Pro-Palästina-Demonstration unter Auflagen – welche auch durchgesetzt wurden – verlaufen durfte. Am 28. Oktober zog eine Großdemo mit mehr als 10.000 Teilnehmenden friedlich durch Kreuzberg und dies, nachdem in Gaza eine Bodenoffensive Israels begonnen hatte.<sup>13</sup> Auch in anderen Städten wie Frankfurt, Duisburg oder Düsseldorf, wo Pro-Palästina-Demonstrationen unter Auflagen stattfinden konnten, kam es zu keinen vergleichbaren Szenen wie in Berlin-Neukölln.

## Wie sind solche Verbote rechtlich zu bewerten?

Nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen nur „Deutsche“ Versammlungsfreiheit als Grundrecht.<sup>14</sup> Dieser begrenzte Schutz wird allerdings erweitert, wenn Landesverfassungen (z. B. Art. 26 Verfassung von Berlin) das Grundrecht auf alle Männer und Frauen oder alle „Bewohner“

---

10 „Neukölln zu Gaza machen“, Tagesspiegel v. 18.10.2023

11 vgl. Kronauer, M.: Revolte in den Banlieues. In: PROKLA 149 (4/2007), S. 597-602

12 vgl. Wijk, R. de: The Multiple Crises in Dutch Parallel Societies, in: Heisbourg, F.; Emerson, M. (Hg.): Readings in European Security, Brussels u.a., S. 51-64

13 Vereinzelt Pyrotechnik und israelfeindliche Parolen, Tagesspiegel v. 28.10.2023

14 Dieser Teil des Beitrags basiert auf einer gekürzten und aktualisierten Version von: Arzt, C.: Pro-Palästina als unmittelbare Gefahr?, <https://verfassungsblog.de/pro-palastina-als-unmittelbare-gefahr>

(so Art. 113 Bayerische Verfassung) erstrecken, was in der aufgeregten Diskussion, ob auch „Palästinenser“ in Deutschland demonstrieren dürfen, übersehen wird. Nach dem Versammlungsgesetz (VersG) des Bundes von 1953 hat „Jedermann“ das Recht, sich zu versammeln. Auch Berlin gewährt dieses Recht in § 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG Bln) jeder Person. So auch Art. 11 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention). Hinzu kommt, dass die Versammlungsbehörden und Polizei schwerlich vor jeder Demo die Ausweise kontrollieren können, um festzustellen, ob es sich wirklich um „Deutsche“ handelt. Derartige Kontrollen wären zudem mit Art. 8 GG und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar.

Schutz nach Art. 8 GG genießen allein Versammlungen, die „friedlich und ohne Waffen“ stattfinden. Könnten etwa Rufe wie der nach einer „Auslöschung Israels“ nicht unfriedlich sein, wie jüngst von einem Berliner Verfassungsrechtler vertreten?<sup>15</sup> Die Antwort ist Nein, auch wenn dies eine Straftat darstellen dürfte: Unfriedlich ist eine Versammlung nach gängigem Verständnis in der Literatur und Rechtsprechung nur, wenn sie einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbar anstrebt.<sup>16</sup> Unfriedlich wäre also eine Versammlung, die jüdische Einrichtungen, Synagogen oder vergleichbare Objekte angreift. Strafrechtlich relevante Äußerungsdelikte können zwar eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Versammlungsgesetzes darstellen, sind aber nicht gemäß Art. 8 GG unfriedlich, egal wie provokativ die dort getätigten Äußerungen sind.<sup>17</sup> Dabei sind sich selbst Jurist\*innen bei vielen Parolen (etwa „From the River to the Sea“) nicht einig, ob diese Strafnormen verletzen, weshalb hier nunmehr die Polizei entscheidet, was verboten ist und was nicht.

Eine Genehmigung für Versammlungen braucht in Deutschland niemand. Es gibt mithin keine „genehmigten“ oder „nicht genehmigten“ Demonstrationen, sondern allenfalls solche, die beschränkt, verboten oder aufgelöst werden. Man muss Versammlungen entgegen dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 GG aber der zuständigen Versammlungsbehörde anzeigen

---

15 vgl. Verbot propalästinensischer Demos? Das hängt von drei Faktoren ab, WELT v. 25.10.2023

16 vgl. Deiseroth, D.; Kutscha, M.: Art. 8 GG Rn. 151ff., in: Ridder, D.; Breitbach, M.; Deiseroth, D. (Hg.): Versammlungsrecht, München 2020 (2. Aufl.)

17 vgl. Fischer, T.: Ist Jubel über Terror strafbar?, Legal Tribune Online v. 16.10.2023, [www.lto.de/recht/meinung/m/frage-fische-jubel-terror-hamas](http://www.lto.de/recht/meinung/m/frage-fische-jubel-terror-hamas)

(anmelden), soweit es sich nicht um eine Spontanversammlung handelt. Dies alles gilt selbstredend auch für „Palästinenser-Demonstrationen“.

Mit Blick auf den Nationalsozialismus und die Shoah hat Deutschland die Sicherheit Israels zur deutschen Staatsräson erklärt. Rechtlich ausbuchstabiert ist dies jedoch nicht.<sup>18</sup> Unstrittig sollte indes bis hin in die Versammlungsbehörden und Polizei sein, dass die Staatsräson die Verfassung, die Grundrechte und auch das einfache Gesetz nicht einschränken oder gar verdrängen kann.

Anders als etwa § 7 Abs. 1 Nr. 1 Passgesetz (PaßG) kennt das Versammlungsrecht auch keinen Vorbehalt, der Versammlungsverbote etwa bei der Gefährdung „sonstige[r] erhebliche[r] Belange der Bundesrepublik Deutschland“ erlauben würde. Kritik an Israel ist aus verfassungsrechtlicher Sicht damit in Deutschland zulässig und grundsätzlich von der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 GG und bei Versammlungen von Art. 8 GG gedeckt. Dies wird nicht selten verkannt. Jeder Mensch, der gegen die Hamas demonstrieren und Solidarität mit Israel bekunden will, kann dies tun. Und ebenso kann gegen die israelische Kriegsführung im Gazastreifen oder für die Rechte der Palästinenser demonstriert werden, selbst nach den schrecklichen Verbrechen der Hamas in Israel.

Eine Versammlung kann nur beschränkt oder verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist. Für die öffentliche Ordnung als Schutzgut des Versammlungsrechts ist hier mit Blick auf eine Vielzahl von Regelungen und Beschränkungen im Straf- und Versammlungsrecht kein Raum. Zudem ist die öffentliche Ordnung in § 14 VersFG Berlin kein Schutzgut.

Für Meinungsäußerungen auf Versammlungen setzt vor allem das Strafrecht Grenzen. Hier sei etwa auf die „Billigung von Straftaten“ im Sinne von § 140 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen oder auch die Volksverhetzung nach § 130 StGB, die hier im Regelfall nicht relevant sein dürfte. Auch eine Beleidigung nach § 185 StGB kommt im vorliegenden Kontext in Betracht. Zudem wurden die strafrechtliche Begrenzungen von Meinungsäußerungen bei Versammlungen 2005 im Kontext der Einfügung des § 130 Abs. 4 StGB versammlungsrechtlich durch einen neuen § 15 Abs. 2 VersG des Bundes „ergänzt“ und seither immer stärker ausgeweitet, so etwa in § 15 VersG Sachsen oder jüngst in völliger Entgrenzung durch § 14 Abs. 2 VersFG Berlin, der wohl kaum vor Art. 5 und Art. 8 GG Bestand haben dürfte. Die Berliner Versammlungsbehörde scheint bisher

---

<sup>18</sup> näher Michaels a.a.O. (Fn. 1)

nicht auf diese Norm zu rekurrieren und geht den Weg über § 14 Abs. 1 VersFG.

Eine Reihe weiterer Städte hat neben Berlin nach dem 7. Oktober durch Allgemeinverfügungen oder Verbot von einzelnen (nicht angemeldeten resp. angezeigten) Versammlungen mit einem über Tage und Wochen hinaus geltenden Verbot von „Ersatzveranstaltungen“ längerfristige und flächendeckende Beschränkungen der Versammlungsfreiheit unabhängig von der Gefahrenprognose für eine bestimmte Versammlung angeordnet, so etwa Augsburg, Bremen, Hamburg, München und eben auch Berlin. Mit Versammlungsfreiheit im Sinne eines Meinungsstreits ist dies nicht vereinbar.

## Fazit

Verbote „pro-palästinensischer“ Demonstrationen mit einer „unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ zu begründen, ist eine Abkehr von einer über Jahrzehnte etablierten Praxis und Rechtsprechung. Verbote (vor einer Versammlung) und Versammlungsaufösungen stellen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit dar. Das vollständige Verbot einer Versammlung wegen möglicher Meinungskundgaben durch einen Teil der Teilnehmer\*innen ist damit allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zulässig, nicht aber, wenn dies wie in Berlin die Regel wird. Dieses Vorgehen spiegelt eine Entwicklung wider, die mit wochenlangen Totalverboten während der Corona Pandemie begann und eine Fortsetzung in den Reaktionen der Versammlungsbehörden und Polizei gegen „Klimakleber“ fand. Statt nach dem Grundsatz in *dubio pro libertate* auch Zumutungen der Versammlungsfreiheit zu ertragen und im Ausnahmefall vor Ort gegen Straftäter\*innen einzuschreiten, reagiert der Staat mit Totalverboten. Das Resultat sind nicht selten Ausschreitungen, weitere Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen sowie ein Vertrauensverlust in die Demokratie.

## Polizeiliche Todesschüsse 2022

von Otto Diederichs und Norbert Pütter

Für das Jahr 2022 verzeichnet die offizielle Schusswaffengebrauchsstatistik der Innenministerkonferenz (IMK) insgesamt 54 Schüsse auf Menschen. 11 Personen wurden dadurch getötet. Das sind drei mehr als im Vorjahr. Rechtlich wurden diese Schüsse als Notwehr/Nothilfe bewertet. 41 Menschen wurden durch polizeilichen Schusswaffengebrauch verletzt.<sup>1</sup>

Als CILIP Mitte Mai erstmalig bei der IMK anfragte, um den aktuellen Stand der Statistik zu erfahren, hieß es, diese befinde sich noch in der Bearbeitung. Eine Antwort, wann mit der Fertigstellung zu rechnen sei, wäre aktuell nicht möglich, da man mit der Vorbereitung des anstehenden Treffens der Innenminister\*innen in Berlin (14.-16.06.2023) „alle Hände voll zu tun“ habe. Nach dessen Beendigung wurde die Schusswaffenstatistik Ende Juni zugesandt – verbunden mit dem Hinweis, Anfragen vor Juni seien künftig sinnlos, da vorher keine Auskünfte möglich seien.<sup>2</sup>

### Problemfall psychische Ausnahmesituationen

Im zurückliegenden Jahr wurden – den CILIP-Fallrecherchen zufolge – drei Männer mit psychischen Problemen erschossen (Fälle 2, 6, 9) und bei einem anderen liegt der Verdacht zumindest nahe (Fall 1). Im Jahr zuvor befanden sich drei (Fälle 4, 6, 7) von acht Getöteten in psychischen Ausnahmesituationen.<sup>3</sup> Über bei Polizeieinsätzen verletzten psychisch Erkrankten gibt es keine verlässlichen Zahlen. Das Problem ist nicht neu;

---

1 Fälle von polizeilichem Schusswaffengebrauch für das Jahr 2022 v. 2.6.2023, <https://media.frag-den-staat.de/files/docs/4a/0c/55/4a0c55b6fae84294a4ff8e763cbc12a6/falle-von-polizeilichem-schusswaffengebrauch-2022.pdf>

2 Mitteilung der IMK v. 29.6.2023

3 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 130 (Dezember 2022), S. 85-88. S. a. unsere Dokumentation der Todesschüsse mit ausführlicher Darstellung der Sachverhalte und Quellennachweisen für die einzelnen Fälle unter: <https://polizeischuesse.cilip.de>.

CILIP weist seit geraumer Zeit darauf hin und fordert Konsequenzen für die Polizei(ausbildung).

Unterdessen konnte der Eindruck entstehen, das Problem sei bei den zuständigen Innenministerien angekommen. Einer der 95 (!) Tagesordnungspunkte der IMK beschäftigte sich mit dem „Umgang mit psychisch beeinträchtigten Menschen mit hohem Gewaltpotenzial im Zusammenhang mit Straftaten mit und ohne PMK-Bezug“ (PMK = politisch motivierte Kriminalität). Im mittlerweile veröffentlichten Beschlussprotokoll wird an keiner Stelle der polizeiliche Schusswaffengebrauch erwähnt, sondern der Fokus liegt darauf, dass „vermehrt herausragende schwerste Gewaltstraftaten durch Personen mit psychischen Erkrankungen verübt“ würden. Dadurch sei ein „Handlungsdruck für die beteiligten behördlichen Strukturen in Bezug auf den Umgang mit diesen Menschen“ entstanden.<sup>4</sup> Beschlossen hat die IMK, die bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Früherkennung und Bedrohungsmanagement“ um Befassung mit dem Thema zu bitten und dabei die Gesundheitsbehörden zu beteiligen. In den Beratungen sollen „geeignete repressive sowie präventive Ansätze im Zusammenhang mit derartigen Vorkommnissen erarbeitet und Verbesserungsbedarf bei der Bearbeitung solcher Sachverhalte im Rahmen der Regelstrukturen der beteiligten Behörden, Institutionen und Organisationen in den Ländern geprüft werden.“ Unter den sieben Punkten, die die IMK „im Fokus“ der Arbeitsgruppe sehen möchte, nennt keiner den Schusswaffengebrauch oder die Gewaltanwendung durch Polizist\*innen.

Die IMK erwartet den Bericht der Arbeitsgruppe zu ihrer nächsten Frühjahrssitzung. Der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul (CDU) hatte sich bereits vor der Sitzung zurückhaltend zu dem Vorschlag geäußert. Sein Ministerium arbeite bereits seit 2020 mit einem derartigen Projekt zusammen. Auch aus den Innenministerien Baden-Württembergs und Bayerns kam Skepsis.<sup>5</sup> Angesichts der tendenziellen Umdefinition des Problems durch die Innenministerien und deren Vielstimmigkeit sind in naher Zukunft wohl kaum Verbesserungen zu erwarten.

---

4 Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 14. bis 16. Juni 2023 in Berlin, S. 20-22, [www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-06-16-14/beschluesse.pdf;jsessionid=74416E5B6FD1AE30B43845E3C688065F.live242?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-06-16-14/beschluesse.pdf;jsessionid=74416E5B6FD1AE30B43845E3C688065F.live242?__blob=publicationFile&v=2)

5 Innenminister wollen sich mit Gewalt durch psychisch Erkrankte befassen, Die Welt v. 13.5.2023

## Andere Probleme

Besondere Resonanz in der Öffentlichkeit hat die Tötung des 16-jährigen Mohamed Lamine Dramé im Hof einer Jugendhilfeeinrichtung in Dortmund gefunden (Fall 6). Die Staatsanwaltschaft hat in der Zwischenzeit Anklage gegen den Todesschützen wegen Todschlags erhoben.<sup>6</sup> Wegen der Entrüstung, die dieser Fall hervorrief, hat das Innenministerium einen – zunächst als „Nur für den Dienstgebrauch“ klassifizierten – Bericht der Geschehnisse veröffentlicht.<sup>7</sup> Deutlich wird hier: Der 16-Jährige hockte allein auf dem Hof und drohte mit Suizid, indem er sich ein Messer an den Bauch hielt. Um ihn vor sich selbst zu retten, beschloss die Einsatzleitung, ihm Reizstoff ins Gesicht zu sprühen, damit er sich mit den Händen die Augen reibe, das Messer loslasse und festgenommen werden könne. Der Reizstoff zeigte jedoch nicht die gewünschte Wirkung. Der Angegriffene sprang auf und „bewegte sich schnell“ auf die Polizist\*innen zu. Zwei Schüsse mit Tasern konnten diese Bewegung nicht stoppen. Der mit einer Maschinenpistole bewaffnete „Sicherungsbeamte“ schoss auf den Jugendlichen, fünf der sechs abgegebenen Schüsse trafen ihn. Aus dem Fall könnte gelernt werden: Warum wurden die mitgeführten Body-Cams nicht eingesetzt? Warum musste der Zugriff in dieser Situation erfolgen? Warum wurde das Eskalationsrisiko im Kauf genommen? Warum kam eine Maschinenpistole zum Einsatz? Das sind keine Fragen an den Schützen, sondern an die Institution, die solches Einsatzhandeln zulässt.

## Sonstige Schüsse

Die Mehrzahl der Schüsse mit 15.554 wurde 2022 auf gefährliche, kranke oder verletzte Tiere abgeben. Auf Sachen wurde 53-mal geschossen; einer dieser Schüsse wurde als „unzulässig“ bewertet. 94 Schüsse wurden als unbeabsichtigte Schussauslösungen klassifiziert und neun als Signalschüsse. Erstaunlich hoch sind sieben unter „Selbsttötung/Selbstmordversuche“ von Polizist\*innen verzeichnete Schussabgaben und ungewöhnlich sind auch zwei „noch nicht klassifizierte Fälle (Folgen)“. Da die Statistik lediglich nackte Zahlen beinhaltet, ist nicht mehr feststellbar, um welche Fälle es sich dabei handeln könnte.

---

<sup>6</sup> Anklage wegen Totschlags gegen Polizisten im Fall Mouhamed Dramé, Focus v. 14.2.2023

<sup>7</sup> Bericht v. 9.8.2022, [www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-85.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-85.pdf). Ein weiterer Bericht zum Sachstand v. 1.9.2022, [www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-78.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-78.pdf)

## Polizeiliche Todesschüsse 2022

Fall	1	2	3	4
Name/Alter	Unbek. Mann / 47 J.	Unbek. Mann / 50 J.	Unbek. Mann / 31 Jahre	Amin F. / 23 J.
Datum	25.02.2022	12.04.2022	10.05.2022	02.08.2022
Ort/Bundesland	Gunzenhausen / Bayern	Neukirchen-Vluyn / NRW	Mannheim / Baden-Wü.	Frankfurt/M. / Hessen
Szenarium	Die Polizei wird alarmiert, weil ein Mann vor seinem Haus randaliert und es angezündet hat. Bei den Löscharbeiten greift er Feuerwehrlaute und Polizist*innen mit einem Messer an. Als es nicht gelingt, ihn mit Pfefferspray aufzuhalten, schießen die Beamt*innen auf ihn. Der Mann stirbt im Krankenhaus.	Ein psychisch kranker Mann randalliert in seiner Wohnung und wirft Gegenstände aus dem Fenster. Als Polizist*innen eintreffen, bedroht er sie mit einem Fleischermesser. Daraufhin ziehen sich die Beamt*innen zurück und rufen ein Spezialeinsatzkommando. Als dieses in die Wohnung eindringt, greift der Mann sie an. Die Einsatzkräfte schießen auf ihn und treffen ihn in den Oberkörper. Der Mann stirbt im Krankenhaus.	Bei einem häuslichen Streit bedroht ein Mann seine Mutter und fügt sich selbst mit einem Messer mehrere Schmit- und Stichverletzungen zu. Die eintreffenden Polizist*innen versuchen, ihn mit Reizgas zu stoppen. Als dies misslingt, schießt ihm ein Beamter ins Bein. Der Mann kollabiert aufgrund seiner schon vorangegangenen Verletzungen und stirbt noch vor Ort.	Die Polizei wird in ein Hotel gerufen, weil ein Mann zwei Sexarbeiter*innen mit einem Messer bedrohe. Da auch Schusswaffen gesehen sein sollen, wird ein Spezialeinsatzkommando geschickt, das in das Hotelzimmer des aus Somalia stammenden Mannes eindringt. Nachdem er den eingesetzten Polizeihund mit einem Messer schwer verletzt, geben die Beamt*innen sechs Schüsse auf ihn ab, von denen ihn fünf treffen. Der Mann ist sofort tot.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Nein (Messer)	Nein (Messer)	Nein (Spreizzeugspist., Messer)
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Ja	Nein	Ja
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein / Ja	Nein	Nein

## Polizeiliche Todesschüsse 2022

Fall	5	6	7	8
Name/Alter	Jouzef Beredichevski/48 J.	Mouhamed L. Dramé 16 J.	Unbek. Mann / 23 J.	René W. / 36 J.
Datum	03.08.2022	08.08.2022	04.09.2022	07.09.2022
Ort/Bundesland	Köln / NRW	Dortmund / NRW	Berlin / Berlin	Leipzig / Sachsen
Szenarium	Da der Mann bereits im Vorfeld Drohungen ausgestoßen hatte, zieht die mit seiner Zwangsäumung beauftragte Gerichtsvollzieherin die Polizei hinzu. Als die Beamt*innen eintreffen, werden sie von dem Mann angegriffen. Nachdem der Einsatz von Pfefferspray erfolglos bleibt, geben zwei Beamt*innen je einen Schuss auf ihn ab. Von beiden Schüssen getroffen, stirbt der Mann noch vor Ort.	Die Polizei wird vom Beifreuer einer Jugendhilfeeinrichtung informiert, dass ein senegalesischer Geflüchteter mit einem Messer unterwegs sei und „bedrohlich“ wirke. Als die (11) Polizist*innen eintreffen, setzen sie Reizgas und Taser ein. Unmittelbar danach schießt ein Beamter mit einer Maschinenpistole. Von fünf Schüssen getroffen, stirbt der Jugendliche im Krankenhaus. Gegen fünf Beamt*innen ermittelt, gegen den Schützen Anklage wegen Totschlags erhoben.	Die Polizei wird alarmiert, weil aus einer Wohnung Schreie zu hören sind. Als zwei Polizisten in die Wohnung eindringen, schlägt dort gerade ein Mann mit einem Fleischbeil auf eine am Boden liegende Frau ein. Sofort greift er auch die Beamten mit dem Beil an. Daraufhin gibt einer von ihnen zwei Schüsse auf den Mann ab, die ihn tödlich treffen. Auch die Frau verstirbt.	Nach einem Ladenliebstatih mit anschließenden massiven Bedrohungen der Angestellten, will die Polizei die Wohnung des polizeibekanntesten Täters durchsuchen. Dabei kommt es zu einer nicht näher erläuterten „bedrohlichen Einsatzlage, bei der mindestens ein Beamter auf den Mann schießt und ihm schwer verletzt. Er stirbt im Krankenhaus.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Nein (Messer)	Nein (Fleischerbeil)	Nein (evtl. Messer)
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Nein	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein	Nein

## Polizeiliche Todesschüsse 2022

Fall	9	10	11	
Name/Alter	Unbek. Mann / 30 J.	Timo R. / 31 J.	David W. / 40 J.	
Datum	08.09.2022	24.10.2022	10.12.2022	
Ort/Bundesland	Ansbach / Bayern	Zülpich / NRW	Dresden / Sachsen	
Szenarium	In der Innenstadt greift ein bereits polizeibekannter Mann wahllos Passanten an und verletzt 2 mit einem Messer. Als Zeugen eingreifen, flüchtet er. Als die unterdessen alarmierte Polizei eintrifft, greift er die Polizist*innen sofort an. Diese geben daraufhin mehrere Schüsse auf ihn ab. Tödlich verletzt stirbt der Mann vor Ort. Bei der späteren Wohnungsdurchsuchung finden sich Hinweise, dass der abgelehnte Asylbewerber psychische Probleme hatte.	Die Polizei wird alarmiert, weil ein Mann versucht, gewaltsam in das Haus seiner Eltern einzudringen. Vor den eintreffenden Polizist*innen flüchtet er in den Garten. Als er dort gestellt wird, greift er die Polizistin mit einem Messer an, daraufhin gibt ihr Kollege einen Schuss auf den Mann ab. Der Mann ist sofort tot.	Nachdem er zuvor seine Mutter getötet und danach vergeblich versucht hatte, gewaltsam in die Räume eines Radiosenders einzudringen, nimmt ein Mann in einem Einkaufszentrum eine Frau und ein Kind als Geiseln. Als Beamt*innen des SEKs den Raum stürmen, in dem sich der Täter mit seinen Geiseln ver-schanzt hat, kommt es zu einem Schusswaffeneinsatz, bei dem der Mann tödlich verletzt wird. Die Geiseln bleiben unverletzt.	
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Nein (Messer)	Ja	
Schusswechsel	Nein	Nein	Ja	
Sondereinsatzbeamte	Nein	Nein	Ja	
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Nein	
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Ja	

# Nachruf auf Falco Werkentin

## Ein Pionier der kritischen Polizeiforschung in Deutschland

von Norbert Pütter

Am 20. August 2023 verstarb Falco Werkentin im Alter von 78 Jahren. Falco gehörte zu den Gründern von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, und er war einer der Pioniere der sozialwissenschaftlichen Polizeiforschung in Deutschland. Sein emanzipatorisch fundiertes, bürgerrechtlich und staatskritisch ausgerichtetes Selbstverständnis lag auch seiner Auseinandersetzung mit der politischen Justiz der DDR zugrunde, der er sich nach dem Fall der Mauer widmete.

Im 50. Heft von CILIP hat Falco selbst den Entstehungskontext und die Anfangsjahre von CILIP nachgezeichnet – freilich ohne seinen eigenen Anteil besonders zu erwähnen. Im Kontext von Berufsverboten und „Deutschem Herbst“, dem modernisierenden Ausbau der Polizeien und anderen Apparaten der Inneren Sicherheit, namentlich der Ämter für „Verfassungsschutz“ (diese Anführungsstriche waren ihm wichtig), und der zunehmenden Bedeutung, die diese Apparate für die Reaktion auf innenpolitische Konflikte nahm – von den Anti-AKW-Protesten bis zu den Hausbesetzungen – entstand in einer Gruppe um Wolf-Dieter Narr die Idee, der Entwicklung des Gewaltmonopols im Innern forschend, dokumentierend und publizierend auf der Spur zu bleiben. Gefördert durch die Berghof-Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung nahm dieses Vorhaben in der zweiten Hälfte der 70er Jahre konkrete Formen an. CILIP, der „Newsletter on Civil Liberties and Police Research“, der publizistische Teil dieses Vorhabens, hat bis heute überlebt.

Ohne Falco Werkentin hätte es diese Geschichte nicht gegeben. Denn er war in den Anfangsjahren (genauer bis CILIP 37) der verantwortliche Redakteur der Hefte. In der entstehenden alternativen Öffentlichkeit, zu der CILIP gehörte, bedeutete dieser Posten zugleich Verantwortlichkeit und Arbeit für alles: von der Werbung bis zum Schreiben der Artikel, von der Betreuung externer Autor\*innen bis zur Herstellung des druckfertigen

Layouts, damals noch mit Schere und Klebestift am selbstgebauten Lichttisch. Das war Falcos Job in die diesen ersten Jahren; er konnte ihn nur bewältigen, weil es eben kein „Job“ für ihn war, sondern Teil eines politischen Engagements, für das weder die Bezahlung noch die häufig nächtlichen Arbeitszeiten ohne Belang waren. Diese tagespolitische Orientierung verband Falco mit Vorträgen und der Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen quer durch die Republik und seiner Arbeit in der Humanistischen Union.

Dass die Polizei das Instrument des staatlichen Gewaltmonopols ist, nahm Falco wörtlich. Ihn interessierten deshalb besonders die „harten“ Fakten der Institution Polizei: Bewaffnung, Ausrüstung, Manpower und Organisation. Die – bis heute fortgeführte – Dokumentation polizeilicher Todesschüsse geht auf seine Initiative zurück. Der Preis eines solchen Ansatzes liegt in der Bereitschaft (und der Fähigkeit), aus der genauen Kenntnis der Details Sachverhalte und Kontexte rekonstruieren zu können. In seiner Dissertation „Die Restauration der deutschen Polizei“ (1984), entstanden im Kontext der Berghof-Stiftung, hat er dies eindrücklich unter Beweis gestellt. Die Notstandsgesetze von 1968, so der Tenor der Arbeit, bildeten die Basis für die Modernisierung der Polizeien seit den 1970er Jahren.

Bereits 1977 hatte Falco gemeinsam mit Albrecht Funk „Die siebziger Jahre“ als „Das Jahrzehnt der inneren Sicherheit“ charakterisiert. Die innere Sicherheit hatte aber in den beiden Jahrzehnten davor nicht nur tagespolitisch eine geringe Rolle gespielt, auch wissenschaftlich war das „Gewaltmonopol im Innern“ weitgehend ignoriert worden. Das Schrifttum jener Zeit beschränkte sich auf rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen; von wenigen Ausnahmen abgesehen, interessierten sich Sozial- und Politikwissenschaften nicht für die Polizei. Das änderte sich durch die Berliner Gruppe. Neben der Monografie von Falco entstanden im selben Zeitraum die Monografien von Albrecht Funk und Udo Kauß. 1984 erschien als Sammelband „Verrechtlichung und Verdrängung“, 1986 als Gemeinschaftswerk der Genannten mit Heiner Busch und Wolf-Dieter Narr „Die Polizei in der Bundesrepublik“. Kennzeichnend für diese Arbeiten blieb ein in die politischen und sozialen Kontexte eingebetteter institutionenbezogener Zugang. Zu den kollektiven Arbeiten gehörten auch eine Studie zu „Gewaltmeldungen aus Neukölln“ (1988) und ein Gutachten für die Bundestagsfraktion der Grünen: „Nicht dem Staate, sondern dem Bürger dienen“ (1990). Ohne Falcos Sachkenntnis, Engagement und Hartnäckigkeit wären diese Arbeiten nicht möglich gewesen.

In den 1980er Jahren gehörte die Kritik der Polizei- und Sicherheitsgesetzgebung zum Pflichtprogramm von CILIP und nota bene seines verantwortlichen Redakteurs. Falco war darüber hinaus besonders am politischen Strafrecht, am polizeilichen Staatsschutz und an den Ämtern für „Verfassungsschutz“ interessiert. Denn hier lagen die tagespolitischen Intentionen und Implikationen offen zutage – ein Interesse, das für seine Arbeit nach 1990 prägend blieb.

Kurz nach dem Bau der Mauer war Falco Werkentin in den Westen geflohen. Er studierte in West-Berlin Soziologie, arbeitete als Heimerzieher und war einer der Autoren von „Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus“ (1971). Über diesen Umweg war er zur Polizeiforschung gekommen, die er seit Mitte der 1970er Jahre intensiv betrieb. Als die Mauer gefallen war, lag das Land seiner Jugend offen vor ihm. Genauer gesagt: dessen Archive. In den Jahren nach 1990 widmete er sich nicht der Geschichte der Volkspolizei (was nahegelegen hätte), sondern der Rolle der politischen Justiz in den 50er Jahren in der DDR. Sei zweites Hauptwerk „Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht“ erschien 1995. Im Kontrast zum „Staatsschutz“ westlicher Prägung, dem er sich in der Dekade davor so ausführlich gewidmet hatte, stellte er heraus, dass die politische Justiz in der DDR ein Instrument der Gesellschaftspolitik, der „Revolution von oben“, gelenkt und mitunter unmittelbar betrieben von der SED war. Während die (politische) Justiz im Westen „nur“ die herrschende Ordnung absicherte, hatte sie im Osten die Aufgabe, die politische Agenda der SED, etwa die Kollektivierung, durchzusetzen.

Seit Mitte der 1990er Jahre hatte Falco Werkentin sein wissenschaftliches Interesse von der Polizei ab- und der Bewältigung der DDR-Geschichte zugewandt. Als Stellvertretender Beauftragter für die Stasi-Unterlagen in Berlin hat er sich in den folgenden Jahren mit der Aufarbeitung der DDR-Unrechtsgeschichte beschäftigt.

CILIP setzt die Arbeit fort, die maßgeblich von Falco Werkentin begonnen wurde.

## Inland aktuell

### **Bundespolizei bleibt in Saudi-Arabien**

Die Bundesregierung hatte seit Juni 2022 Hinweise zu Menschenrechtsverletzungen durch saudi-arabische Sicherheitskräfte an der Grenze zum Jemen und setzte ihre Polizeizusammenarbeit mit dem Regime in Riad trotzdem fort.<sup>1</sup> Im Oktober 2022 berichtete bereits der UN-Sonderberichterstatter für außergerichtliche Hinrichtungen über derartige Massaker. Demnach schossen die dort eingesetzten Truppen unter anderem mit schweren Waffen auf Flüchtlinge, die vor dem Bürgerkrieg im Jemen geflohen waren. Zuletzt hatte die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) im August dieses Jahres Details über derartige Verbrechen veröffentlicht.<sup>2</sup>

Die saudische Grenzpolizei gehört zu den Einheiten, die im Rahmen eines 2012 in Kraft getretenen Sicherheitsabkommens von Deutschland ausgebildet werden. Mit dem Vertrag wollte die damalige Bundesregierung ein milliardenschweres Projekt des damaligen EADS-Konzerns (heute Airbus) zur Grenzsicherung in Saudi-Arabien unterstützen.

Die deutschen Trainings wurden nach Bekanntwerden der Enthauptung des saudi-arabischen Journalisten Jamal Khashoggi in der saudischen Botschaft in Istanbul im Oktober 2018 zunächst ausgesetzt. 15 Monate später nahm die Bundespolizei die Maßnahmen wieder auf. Seitdem wurden weitere 889 Angehörige des saudischen Innenministeriums durch die Bundespolizei geschult, davon 714 Mitglieder des Grenzschutzes. Für ihre polizeilichen Trainingsmaßnahmen hat die Bundesregierung nach eigenen Angaben bis 2022 rund 14,5 Millionen Euro vom saudischen Innenministerium erhalten.

Auch nach den Berichten über Menschenrechtsverletzungen des saudischen Grenzschutzes will die Bundesregierung das Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich nicht aufkündigen.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 20/8946 v. 19.10.2023

<sup>2</sup> „They Fired on Us Like Rain“, HRW v. 21.8.2023, [www.hrw.org/report/2023/08/21/they-fired-us-rain/saudi-arabian-mass-killings-ethiopian-migrants-yemen-saudi](https://www.hrw.org/report/2023/08/21/they-fired-us-rain/saudi-arabian-mass-killings-ethiopian-migrants-yemen-saudi)

## Echtzeit-Gesichtserkennung in Sachsen

Die Polizeidirektion Görlitz will ihr auf Gesichtserkennung basierendes „Personen-Identifikations-System“ (PerIS) weiter nutzen und dieses sogar trotz Auslaufens einer entsprechenden Regelung im Polizeigesetz noch erweitern.<sup>3</sup> Als rechtliche Grundlage für das Videoüberwachungssystem hatte die Landesregierung § 59 des sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes geändert. Zur „Verhütung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität“ ist der Polizei darin der „Einsatz technischer Mittel“ erlaubt. Die Gesetzesnorm gilt nur noch bis Ende 2023.

Das „PerIS“ ist die einzige Anlage zur Videoüberwachung in Deutschland, die eine Echtzeit-Erkennung von Gesichtsbildern ermöglicht. Eine Sonderkommission „Argus“ verfolgt damit seit 2019 Straftaten im Bereich der Eigentums kriminalität an der deutsch-polnischen Grenze. Über einen Abgleich mit Polizeidatenbanken können zur Fahndung oder Beobachtung ausgeschriebene Personen und Fahrzeuge entdeckt werden. Bislang wurden auf diese Weise aber nur ein Treffer über eine Abfrage von Gesichtern und zwei Treffer mit Kennzeichen erzielt.

In Görlitz besteht das „PerIS“ aus zehn Säulen an Kreuzungen sowie an Grenzübergängen zu Polen sowie aus zwei mobilen Kameras in Polizeifahrzeugen. Nun sollen auch in Zittau sowie an einer Bundesstraße sieben Kamerasäulen errichtet und zwei mobile Systeme gekauft werden.

Nach einer Evaluierung hatte Sachsens Innenminister Armin Schuster (CDU) im August im Kabinett zunächst erklärt, die Technik werde nicht weiter genutzt.<sup>4</sup> Der „technische und personelle Aufwand“ sei zu groß, zudem habe sich „der fachliche Erfolg im Praxisbetrieb nicht eingestellt“. Die auslaufende Gesetzesnorm werde daher nicht verlängert.

Nur zwei Monate später nennt die Polizei einen anderen Zweck für die anlasslose Videoüberwachung, die demnach über 2023 hinaus „maßgeblich zur Strafverfolgungsvorsorge“ eingesetzt werde. Täter\*innen würden auf diese Weise „von der Tatbegehung abgeschreckt“. Möglich ist diese Gefahrenabwehr gemäß § 57 des Polizeigesetzes. Das so entstandene Videomaterial solle anschließend aber auch zur Strafverfolgung genutzt werden, erklärte ein Polizeisprecher. (beide: Matthias Monroy)

---

<sup>3</sup> LT Sachsen Drs. 7/14312 und 7/14313 v. 13.10.2023; Vorsicht, Gesichtserkennung!, neues deutschland v. 24.10.2023

<sup>4</sup> Pressemitteilung Sächsisches Staatsministerium des Innern v. 22.8.2023

## **Bundestagspolizei erhält eigenes Polizeigesetz**

Im Konzert der Polizeibehörden in Deutschland führt eine ein etwas abseitiges und fast unbemerktes Dasein: die Polizei des Deutschen Bundestages. Sie hat die Sicherung des Bundestages, seiner Gebäude und des Parlamentsbetriebs zur Aufgabe. Schon vor Jahren wurden die eher unauffälligen dunkelblauen Jacken mit der Aufschrift „Polizei“ auf dem Rücken und die ansonsten getragene Zivilkleidung durch Uniformen, Schutzwesten und offen getragene Pistolen ersetzt.

Ihre rechtliche Grundlage findet die Bundestagspolizei ausschließlich im Grundgesetz. Dort heißt es in Art. 40, Abs. 2: „Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus.“ Dies wurde immer wieder moniert, für Grundrechtseingriffe wie beispielsweise die kurzzeitige Gewahrsamnahme von Störer\*innen auf der Bundestagstribüne und der Feststellung ihrer Personalien brauche es eine echte Rechtsgrundlage.

Der Entwurf spiegelt grob den Stand aktueller Polizeigesetzgebung in der Bundesrepublik. Zum Teil dürfte er verfassungswidrig sein, mindestens aber eine übermäßige Befugnisfülle und reichlich Kollisionspotential mit der Polizei des Landes Berlin beinhalten. Diese ist derzeit für den Schutz des Außenbereichs der Bundestagsliegenschaften zuständig. Nach dem Entwurf sollen aber auch ein unbestimmter Außenbereich und „alle Orte, an denen Veranstaltungen der Präsidentin oder des Präsidenten stattfinden“, einbezogen werden. Hier ist bislang das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Sicherungsaufgaben für die Verfassungsorgane zuständig. Vorgesehen sind auch Befugnisse zum Tragen von Bodycams, zu Identitätsfeststellungen, Hausdurchsuchungen, Ausschreibungen zur Beobachtung in polizeilichen Fahndungssystemen, Gewahrsamnahmen von bis zu vier Tagen und Bestandsdatenauskünfte von Telekommunikations- und Telemediendiensten. Wie diese Befugnisse innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereiches „im Gebäude des Bundestages“ sinnvoll ausgeübt werden sollen, ist wohl noch Gegenstand der Beratungen in den zuständigen Bundestagsgremien. Ein Zeitplan hierfür ist noch nicht bekannt.

(Dirk Burczyk)

## Umfassende Änderungen für Versammlungen in Sachsen

Bereits seit 2012 verfügt Sachsen über ein eigenes Versammlungsgesetz, nun legt die Staatsregierung einen Entwurf für dessen Neufassung vor.<sup>5</sup> Dabei fällt positiv auf, dass im Gesetzesentwurf der Schutz der freien Berichterstattung gestärkt (§§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 21 Abs. 2) und das Mindestalter für Ordner\*innen auf 16 Jahre herabgesetzt wird (§ 6 Abs. 2). Im Sinne einer umfassenden Gewährleistung der Versammlungsfreiheit ist ebenfalls begrüßenswert, dass die Nichtanzeige geplanter Versammlungen zukünftig von einer Straftat zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft und Versammlungen ohne Leiter\*in nicht mehr aufgelöst, sondern ihre Durchführung ermöglicht werden sollen – auch wenn dies wohl ein Zugeständnis an das problematische Protestspektrum der ‚Corona-Spaziergänge‘ ist.

An anderen Stellen wird das ohnehin restriktive sächsische Versammlungsrecht jedoch erheblich schärfer. So wird etwa das Kooperationsgebot, das Behörden eigentlich zu versammlungsfreundlichem Verhalten verpflichten soll, zu einem „Regelwerk zur Disziplinierung von Veranstalter\*innen“<sup>6</sup> umgewandelt, in dem es Beschränkungen der Versammlung in Aussicht stellt, sollte nicht umfassend mit staatlichen Stellen zusammengearbeitet werden (§ 3 Abs. 3). Auch sieht der Entwurf vor, dass die Versammlungsbehörde Auskünfte zu Ordner\*innen verlangen und diese als „ungeeignet“ ablehnen kann, wenn z. B. ein Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte\*innen oder Landfriedensbruch gegen die Person läuft, ohne dass eine gerichtliche Verurteilung vorliegen muss (§ 16). Auch umfassende Überwachungsbefugnisse sieht das Gesetz vor. Insgesamt wird wohl eher nicht der bestmögliche „Schutz der Versammlungsfreiheit“, sondern ihrer polizeilichen Kontrolle angestrebt.

(Marius Kühne)

---

5 Sächsisches Staatsministerium des Innern: Novellierung des Versammlungsgesetzes, <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/smi/beteiligung/themen/1036793>

6 Komitee für Grundrechte und Demokratie: Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen, Kabinettsentwurf vom 22. August 2023, Stellungnahme zur Anhörung, Köln 2023, S. 10, [www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user\\_upload/Stellungnahme\\_SachsenVersG\\_Komitee\\_fuer\\_Grundrechte\\_und\\_Demokratie\\_2023\\_09\\_29.pdf](http://www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_SachsenVersG_Komitee_fuer_Grundrechte_und_Demokratie_2023_09_29.pdf)

## Meldungen aus Europa

### **63 Verwaltungs- oder Strafverfahren gegen Seenotrettung**

Laut der EU-Grundrechteagentur haben Deutschland, Italien, Malta, die Niederlande und Spanien in den vergangenen sieben Jahren Dutzende Verwaltungs- oder Strafverfahren gegen Träger oder Angehörige der Crews von Seenotrettungsschiffen eingeleitet.<sup>1</sup> In dem im Oktober veröffentlichten Bericht betrachtet die Agentur den Zeitraum von 2017 bis zum 30. Juni 2023. Ein Drittel der juristischen Vorgänge sind Strafverfahren, die meisten anderen Fälle betreffen Inspektionen, Untersuchungen oder Beschlagnahmungen durch die Hafenbehörden. Dazu behaupteten die Behörden etwa technische Unregelmäßigkeiten. Im Verhältnis habe die Zahl der Verwaltungsmaßnahmen gegen die Seenotretter in den vergangenen Jahren zu- und die Zahl der Strafverfahren abgenommen. Fast alle abgeschlossenen Strafverfahren endeten mit einem Freispruch oder der Freigabe des beschlagnahmten oder festgehaltenen Schiffes oder seien aus Mangel an Beweisen eingestellt worden.

Die meisten Repressalien erfolgen in Italien. Die Regierung in Rom ist dazu übergegangen, Geldstrafen bis zu 10.000 Euro zu verhängen und die betroffenen Schiffe für 20 Tage im Hafen festzusetzen. Am 24. Februar 2022 hatte das italienische Parlament hierzu ein neues Gesetz verabschiedet und damit einem Dekret Rechtskraft verliehen, das die von der postfaschistischen Ministerpräsidentin Giorgia Meloni geführte Koalition bereits Anfang des Jahres erlassen hatte.<sup>2</sup> Das neue Gesetz zwingt die Organisationen, einen von den Behörden bestimmten Hafen anzulaufen. Solche Häfen liegen häufig tausende Kilometer vom Einsatzgebiet entfernt. Zusätzliche Rettungen auf dem Weg dorthin sind der Besatzung verboten.

Die Hilfeleistung für Menschen in Seenot ist nach internationalem Recht eine Pflicht aller Staaten und Schiffskapitäne, erinnert die Grundrechteagentur in ihrem Bericht.

---

1 <https://fra.europa.eu/en/publication/2023/2023-update-ngo-ships-sar-activities>

2 Regierung erschwert Seenotrettung, neues deutschland v. 29.12.2022

## App gegen längere EU-Grenzkontrollen

Nach mehreren Verschiebungen will die EU das seit rund zehn Jahren geplante Ein-/Ausreisensystem (EES) bis Ende 2024 endgültig in Betrieb nehmen. Dann müssen alle Reisenden aus Drittstaaten beim Grenzübertritt ihre biometrischen Daten abgeben. Bislang werden die Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild nur bei Visa-Antragssteller\*innen und Asylsuchenden verlangt.

Mit der Einführung des EES erwarten die Grenzbehörden lange Warteschlangen an den Landaußengrenzen der EU und vor allem an Flughäfen. Die EU-Grenzagentur Frontex will diese Wartezeiten mit einer App wieder verkürzen. Die Reisenden sollen sich diese vor ihrem Grenzübertritt herunterladen und darüber Angaben zu ihrem Besuch in den EU-Staaten machen. Mit der Entwicklung hat Frontex die Bundespolizei beauftragt. Die App richtet sich ausschließlich an Reisende mit Kurzzeitvisa oder aus Ländern, mit denen die EU Abkommen zur Visafreiheit geschlossen hat.

Die Anwendung wird seit Januar am Münchener Flughafen auf zwei Flugrouten getestet. Passagiere der Lufthansa und von Turkish Airlines können diese auf den Strecken nach Tiflis und Istanbul freiwillig nutzen. Ende April haben Frontex und die Bundespolizei auf einer Konferenz in München erste Ergebnisse des Pilotprojekts vorgestellt.<sup>3</sup> Demnach sollen die Reisenden ihre geplante Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum, den Grund der Reise und anvisierte Reiseziele offenlegen. Außerdem müssen sie Angaben zur mitgeführten Bargeldmenge, zur Verfügbarkeit einer Kreditkarte und zum Vorhandensein einer Reisekrankenversicherung machen. Anschließend erstellt die App einen QR-Code, den die Reisenden bei der Grenzkontrolle am Flughafen vorzeigen müssen.

Biometrische Daten sind in diesem App-System nicht enthalten. Diese müssen die Reisenden vor der Grenzkontrolle an Selbstbedienungskiosken abgeben, die zur Einführung des EES in allen EU-Staaten aufgestellt werden. Die Fingerabdrücke werden dann an eine „integrierte Grenzkontrollanwendung“ übertragen. Zugriff darauf haben die Grenzbeamten\*innen, die am Ende der Prozedur die eingegebenen Daten mit der angetroffenen Person abgleichen. (beide: Matthias Monroy)

---

<sup>3</sup> <https://fragdenstaat.de/anfrage/in-ms-vorgestellte-loesungen-fuer-das-entry-exit-system>

## **EuG: EDPS-Klage gegen Europol-Verordnung unzulässig**

Am 6. September 2023 wies das Europäische Gericht (EuG) die Klage des EU-Datenschutzbeauftragten (EDPS) gegen die Novelle der Europol-Verordnung als unzulässig ab.<sup>4</sup> Der EDPS hatte Mitte September 2022 erstmals eine Nichtigkeitsklage eingereicht, um die Annullierung von Bestimmungen zu erreichen, durch die er seine Unabhängigkeit und Kontrollbefugnisse von den gesetzgebenden Institutionen der EU verletzt sah. Dabei ging es um die rückwirkende Legalisierung der Verarbeitung von Masendaten durch Europol, deren Löschung der Datenschutzbeauftragte im Januar 2022 auf Grundlage der bis Juni des gleichen Jahres gültigen Fassung der Europol-Verordnung angeordnet hatte.<sup>5</sup>

Der EuG entschied nun, dass der EDPS, anders als Unionsorgane, keinen privilegierten Status vor den europäischen Gerichten habe, sondern wie jede andere natürlich oder juristische Person nachweisen müsse, dass er durch eine angefochtene Regelung unmittelbar betroffen sei. Eben dies verneinte das Gericht. Zwar sei unbestritten, dass der Rechtsrahmen, für dessen Überwachung der EDPS zuständig sei, sich geändert habe. Allerdings bedeute dies keine Änderung seiner eigenen Kontrollbefugnisse. Eine Betroffenheit leite sich auch nicht aus der Anordnung des EDPS gegenüber Europol ab, die besagten Daten zu löschen. Als Verwaltungsentscheidung hätte die Anordnung keine Auswirkung auf EU-Rechtsakte. Zudem lassen die vom EDPS beklagten Vorschriften Europol einen gewissen Ermessensspielraum, so dass nicht allein EU-Recht, sondern zusätzlich interne Umsetzungsvorschriften maßgeblich seien.

Gegenüber dem Nachrichtenportal Politico erklärte Amtsinhaber Wojciech Wiewiórowski, dass seine Behörde nun prüfen werde, ob sie Berufung gegen die Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof einlegt.<sup>6</sup>

(Eric Töpfer)

---

<sup>4</sup> Europäisches Gericht: Beschluss v. 6.9.2023, Az. T-578/22

<sup>5</sup> Töpfer, E.: EU-Datenschützer bringt Europol-Befugnis vor Gericht, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 130 (Monat 2022), S. 96

<sup>6</sup> Court throws out EU privacy regulator's challenge to Europol surveillance law, in: Politico v. 7.9.2023

## Fingerabdrücke im Personalausweis selten überprüft

Mit der Verordnung 2019/1157 vom 20. Juni 2019 wurde durch die EU die Pflicht zur Speicherung von Fingerabdrücken in Personalausweisen und Aufenthaltstiteln verfügt. Sie sollen ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal sein, anhand dessen die Authentizität eines Personaldokuments überprüft werden kann. In Deutschland werden diese Fingerabdrücke ausschließlich im Personaldokument selbst gespeichert. Der Aufbau der dafür erforderlichen technischen Infrastruktur bei der Bundesdruckerei und in den kommunalen Passbehörden wurde über die Anhebung der Gebühren auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegt. Statt bis dahin 28,80 kostet der Personalausweis seit 2021 37 Euro.

Wie parlamentarische Anfragen nun ergeben haben, ist der tatsächliche Nutzen zumindest zweifelhaft. Die EU-Kommission gab auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Patrick Breyer (Piraten/Fraktion der Grünen) eher schmallippig bekannt, über keine Informationen zur Praxis der Überprüfung von Fingerabdrücken bei der Einreise in den Schengenraum zu verfügen.<sup>7</sup> In ihrem Bericht zur Umsetzung der Verordnung betont die Kommission, derartige Daten seien im Zusammenhang mit der technischen Ausstattung der Grenzübergangsstellen relevant, diese fielen aber ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. In einem niedrigen zweitstelligen Bereich vermelden wenige Mitgliedstaaten, dass es weiterhin gefälschte Personalausweise und Aufenthaltsdokumente gebe. Die meisten Mitgliedstaaten sind aber nicht in der Lage, dazu statistische Angaben zu machen.<sup>8</sup> Die Bundesregierung gab auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner an, seit Inkrafttreten der Verordnung am 20. Juni 2019 habe die Bundespolizei in 14.000 Fällen Fingerabdrücke in Pässen, Personalausweisen und Aufenthaltskarten überprüft. Die Pflicht zur Speicherung in Personalausweisen und Aufenthaltstiteln wird in Deutschland seit August 2021 umgesetzt, für Reisepässe galt sie schon vorher. In 2.200 Fällen habe es eine Abweichung gegeben. In wie vielen Fällen tatsächlich festgestellt werden konnte, dass es sich um ge- oder verfälschte Dokumente handelte oder es schlicht Fehler bei der Erfassung gegeben hat, kann die Bundesregierung nicht sagen.  
(Dirk Burczyk)

---

<sup>7</sup> EP Parlamentarische Anfrage E-002344/2023 (ASW) v. 29.9.2023

<sup>8</sup> KOM(2023) 538 final v. 20.9.2023

# Literatur

## Zum Schwerpunkt

„Kontrolle im Kapitalismus“ ist keine exklusiv polizeiliche Domäne. Eher im Gegenteil wurde der traditionelle Ort der Polizei (gemeint ist die Vollzugspolizei) an jenen Linien verortet, an denen die herkömmlichen Institutionen der Kontrolle versagten. Als herkömmlich in diesem Verständnis konnten die großen Einrichtungen gelten, die die Erfordernisse einer sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaft in die Gewohnheiten, den Alltag, die Erwartungen der Menschen umsetzten – von der Gewöhnung an die Lohnarbeit bis zur Anerkennung gottgegebener und gleichzeitig wettbewerbsvermittelter sozialer Ungleichheit. Nur an den gesellschaftlichen Rändern, an denen frühneuzeitliche Sozialintegration scheitert, kommt die Polizei in der Durchsetzung des Gewaltmonopols ins Spiel. Landstreicher, Bettler\*innen und alle, die sich dem Verkauf ihrer Arbeitskraft entziehen; Kinder, denen es an Fleiß und Folgsamkeit mangelt; Diebe, die die herrschende Eigentumsordnung ablehnen; Protestierende gegen Verelendung, kapitalistische Ausbeutung und deren Aufrechterhaltung durch den Staat: Die von der kapitalistischen Vergesellschaftung Ausgeschiedenen, die an den Rändern der Gesellschaft die „gefährliche Klasse“ bilden, deren „Polizierung“ die zentrale Aufgabe der Polizeien (und teilweise des Militärs) bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bildet.

Sehr allgemein formuliert: Im Laufe des 19. Jahrhunderts treten in den industrialisierten Ländern Europas an die Seite des Polizei- und Obrigkeitsstaates wohlfahrtsstaatliche Arrangements. Die großen gesellschaftlichen Konfliktlinien (Kapital und Arbeit, Arm und Reich) werden durch neue Einrichtungen entschärft. Von den Sozialversicherungen über die allgemeine Schulpflicht bis zur Gleichheit vor dem Gesetz – die Konflikte werden so bearbeitet, dass sie zugleich die kapitalistische Akkumulation befördern. Das Gewaltmonopol tritt kontrollierend/sanktionierend in Erscheinung, wenn diese Instanzen versagen. Dieses „wohlfahrtsstaatlich-fordistische“ Arrangement löst sich in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts auf. Wir befinden uns in einer nachfolgenden Phase, die meist unter der Überschrift „Neoliberalismus“ zu fassen versucht wird;

wobei gegenwärtig unklar ist, ob nicht diese bereits durch ein neues Leitmuster abgelöst wird. Im Folgenden können nur einige Hinweise auf jüngere Veröffentlichungen gegeben werden, die Aspekte des Dreiecks von Kapitalismus, Kontrolle und Polizei darstellen.

**Narr, Wolf-Dieter:** *Staatsgewalt. Politisch-soziologische Entbehrungen*, in: *Das Argument* 263 (2005), S. 63-82

Obwohl dieser Text fast zwanzig Jahre alt ist, bildet er eine gute Vorbereitung für aktuelle Entwicklungen. Denn drei Sachverhalte werden deutlich: Erstens bildet das „Gewaltmonopol“ den Kern des modernen Staates – und das bedeutet wortwörtlich die legitime Anwendung physischer Gewalt gegen Menschen. Zweitens verschwindet durch deren Monopolisierung im Staat der Modus „Gewalt“ keineswegs, sondern er wird konserviert, lauert sozusagen im Hintergrund; mit Gewalt wird gedroht und sie wird eingesetzt, wenn die Staats-Herrschenden es für erforderlich halten. Und drittens kann dieses Monopol nur verstanden werden, indem sein Verhältnis zur kapitalistischen Ökonomie betrachtet wird, denn Territorialstaat und Kapitalismus bedingen sich historisch und funktional gegenseitig: Wie die Staatsgewalt vom Reichtum prosperierender Ökonomien lebt, so ist das Kapital auf den Staat angewiesen, der nicht allein die Voraussetzungen der fortwährenden Akkumulation schaffen soll, sondern den Widerstand gegen soziale Ungleichheiten, Diskriminierungen und Ausschlüsse im Konfliktfall polizeilich bearbeiten soll.

**Kienscherf, Markus:** *Dimensionen von Staatlichkeit. Rechtsstaat, Polizeistaat und Sozialstaat*, in: *Lammert, Christian; Siewert, Markus B.; Vormann, Boris (Hg.): Handbuch Politik USA, Wiesbaden 2020, S. 149-159*

Auch dieser Text über den „administrativen Staat“ in den USA ist eher als perspektivische Vorbereitung zu lesen. Denn zentral für die Argumentation Kienscherfs ist der Bezug auf die „Doppelbewegung“, die Karl Polanyi in „The Great Transformation“ konstatierte: Die kapitalistische Ökonomie durchdringt auf Dauer alle Bereiche der Gesellschaft, dabei zerstört der freie Markt seine eigenen Voraussetzungen; weder ist er in der Lage ein Angebot an Arbeitskräften („Arbeitsmarkt“) zu generieren, noch kann der die Auflösung traditionellen sozialen Zusammenhalts ausgleichen, noch kann er stabile Rahmenbedingungen für den Wettbewerb schaffen. Funktional muss der Staat diese Lücken schließen. Um dessen Handeln gerecht werden zu können, müssen deshalb die regulierenden, die repres-

siven und die ausgleichenden (redistributiven) Institutionen im Zusammenwirken betrachtet werden. Mit anderen Worten: Wer auf die Polizei schaut, muss das Gesamtensemble staatlicher Regulierung ebenso im Blick behalten, wie die gesellschaftlichen Sachverhalte, die polizeilich „reguliert“ werden (sollen).

**Kern, Anna:** *Die Polizei im Neoliberalismus, in: Loick, Daniel: Kritik der Polizei, Frankfurt/New York 2018, S. 223-234*

Auf wenigen Seiten versucht die Autorin eine Charakterisierung der gegenwärtigen „komplexen Entwicklung“ als „Sicherheitsregime“. Dies sei dadurch gekennzeichnet, dass der Staat „sich in Teilen von einem stark staatlich gesteuerten, weitgehend homogenen Sicherheits- und Ordnungsparadigma“ zurückziehe. Vormalig staatliche Kontrolle würde an nicht staatliche Akteur\*innen abgegeben (Privatisierung, Outsourcing) und die staatlichen Sicherheitsagenturen selbst würden umgestaltet (von der Stärkung der Gemeinden für die Ordnungswahrung bis zur Personalrekrutierung der Polizeien oder der Implementation betriebswirtschaftlicher Steuerungsmodelle). Zwar bedeute das insgesamt nicht weniger Staat, aber: „Mit der gesellschaftlichen Entwicklung verschwindet das Repressionsparadigma des Fordismus zunehmend hinter dem neoliberalen Paradigma der Prävention.“ Dass es zugleich zu einer „massiven Ausweitung polizeilicher Befugnisse“ komme, wird von Kern als Element einer widersprüchlichen Entwicklung wahrgenommen. Was sich hinter dem vermeintlichen Vorrang von Prävention im neoliberalen Zeitalter verbirgt, offenbart ihre Schlussbemerkung. Sicherheitspolitik folge heute „noch weniger dem Impetus der Versöhnung sozialer Widersprüche“, sondern sie begleite „die sozialen Spannungen“, „in dem sie die Konkurrenz absichert. Trotz aller Aufweichungen und Partnerschaften bleibt die Polizei letztendlich die staatliche Instanz, die soziale Kontrolle exekutiert.“ – Die folgenden Veröffentlichungen können als aktualisierte Vertiefungen der von Kern aufgelisteten Veränderungen gelesen werden.

**Sack, Detlef:** *Vom Staat zum Markt. Privatisierung aus politikwissenschaftlicher Perspektive, Wiesbaden 2019*

Knapp vier von 345 Textseiten widmet dieser in der Reihe „Grundwissen Politik“ erschienene Band der „Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols“. Als Erscheinungsformen der Privatisierung wird auf die öffentlich-privaten Partnerschaften (Polizei, Ordnungsbehörden, private Sicherheitsdienste), auf die quantitative Zunahme privater Sicherheitsdienste

und die Privatisierungen im Strafvollzug hingewiesen. Für die Entwicklungen der 1990er und 00er Jahre wird konstatiert, dass zwar eine „Mitwirkung privater Sicherheitsunternehmen angestrebt“ worden sei, die Politik „zugleich aber die Domäne der staatsvorbehaltenden Aufgaben ... in der legitimen und rechtlich kontrollierten physischen Gewaltanwendung gesehen“ habe. Als Folgen der „Kommodifizierung des Gutes Sicherheit“ verweist Sack u.a. auf zwei kritische Punkte: 1. Das staatliche Gewaltmonopol werde dadurch „perforiert“, dass die Nothilfe als Jedermannrecht von professionellen Dienstleister\*innen genutzt werde. 2. Der Kauf von Sicherheitsdienstleistungen produziere „Verteilungsprobleme“, weil nicht alle sich diese Leistungen kaufen könnten. Insgesamt sei die Entwicklung in Deutschland durch die „privatisierungsadverse Institution des staatlichen Hoheitsrechts bei der Gewaltausübung geprägt.“

**Stober, Rolf; Eisenmenger, Sven; Olschok, Harald (Hg.):** *Handbuch Sicherheitswirtschaft und Öffentlich-Private Sicherheitskooperation*, Wiesbaden 2023

Dieser Band ist „ein Kompendium für alle Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste und für alle Aspekte der Sicherheitskooperation zwischen staatlichen Behörden und dem Sicherheitsgewerbe“ (Vorwort). So handelt der erste Teil (Grundlagen) vom Sicherheitsbegriff bis zum Datenschutz, der zweite Teil (Einsatzbereiche) vom Wachschutz bis zu den Diensten im Ausland, der dritte Teil von den (rechtlichen) Grundlagen staatlich-privater Kooperationen und der vierte Teil von den Einsatzbereichen, in denen kooperiert wird: von der Luftsicherheit bis zur Bewachung von Unterkünften für Geflüchtete. Wer wissen will, welchen Umfang und welche Formen „Kontrolle“ durch Private und deren Verhältnis zu Ordnungsbehörden und Polizei mittlerweile angenommen haben, der/die wird in diesem Band fündig werden. Die kritische Perspektive müssen die Lesenden selbst mitbringen.

**Frevel, Bernhard; John, Tobias:** *Plural Policing – Sicherheitsarbeit durch Kooperation*, in: *Wehe, Dieter; Siller, Helmut (Hg.): Handbuch Polizeimanagement*, Wiesbaden 2023, S. 1603-1622

Im Kontext eines Bandes über „Polizeimanagement“ entstanden, ist dieser Beitrag auf die „Herausforderungen“ fokussiert, mit denen die Polizei in den „Netzwerken der Sicherheitsarbeit“ konfrontiert ist. Zur Charakterisierung dieser Herausforderungen werden die „Veränderungen der Sicherheitsarchitektur“ vorgestellt, die zu einer „police extended family“

geführt hätten. Das „plurale“ Polizieren bestehe einerseits aus fünf verschiedenen Kontrollformen des (halb)öffentlichen Raumes (von der polizeilichen Bestreifung bis zum Ehrenamt), andererseits hätten sich, legitimiert durch einen erweiterten Sicherheitsbegriff, verschiedene Kooperationsformen gebildet, die von den kriminalpräventiven Räten über Sicherheitspartnerschaften bis zu anlassbezogener Zusammenarbeit reichten. Schließlich wird auf die „Gemeinsamen Zentren“ hingewiesen, die die „intra-staatlichen Zusammenarbeit“ zwischen Polizeien und anderen Behörden in bestimmten Feldern (Terrorismus, Cybercrime, Migration, Extremismus) verbessern sollen. Deutlich wird in dieser Bestandsaufnahme, dass das neue Ensemble staatlicher und „staatsbeteiligter“ Kontrolle nicht nur eine Herausforderung für die Polizeien, sondern mehr noch für eine Gesellschaft darstellt, die Kontrolle zurückdrängen will.

**Maynard, Robyn:** *Über staatliche Gewalt und Schwarze Leben*, in: Loick, Daniel; Thompson, Vanessa E. (Hg.): *Abolitionismus*, Frankfurt am Main 2022, S. 252-274

**Thompson, Vanessa E.:** *Schwarz-feministische Kritik der Polizei*, in: Nobrega, Onur Suzan; Quent, Matthias; Zipf, Jonas (Hg.): *Rassismus. Macht. Vergessen*, Münster 2021, S. 109-123

In den beiden zuvor genannten Darstellungen müssen die Verweise auf die ökonomische, sprich: kapitalistische Fundierung unserer Gesellschaften, auf die sozialen Folgen gewandelter Kontrollformen und die Leben der Kontrollierten regelmäßig zwischen den Zeilen gelesen werden. Die beiden Texte, auf die hier verwiesen wird, sind explizit mit Blick auf die „Polizierten“ geschrieben. Für ihr Land stellt Maynard fest: „In einer Gesellschaft wie der Kanadas, die anhand von race, Gender, Klasse und Staatsbürger:innenschaft stratifiziert bleibt, agiert staatliche Gewalt zur Verteidigung und Aufrechterhaltung ungleicher sozialer, rassifizierter und ökonomischer Spaltung“. Wie Maynard, die den staatlichen Rassismus in Kanada auf den Sklavenhandel zurückführt, so verweist Thompson auf die „koloniale(n) Kontinuitäten modernen Polizierens“. Die Kolonien hätten als „Experimentier- und Entwicklungsfelder von Macht- und Herrschaftstechniken“ gedient, die „variantenreiche Interdependenzbeziehungen mit kapitalistischen Ausbeutungstechniken in Europa“ unterhalten hätten. Die Kontinuitäten, die sich von der Versklavung bis zum Racial Profiling ziehen lassen, erlauben – so Thompson – die „Wirkweisen und Funktionen“ „rassifizierter Gewaltförmigkeiten und differenzielle(r), polizeiliche(r) Funktionsweisen“ sichtbar zu machen.

## Neuerscheinungen

**Hunold, Daniela; Singelstein, Tobias (Hg.):** *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Wiesbaden (Springer VS) 2022, 742 S., 42,79 Euro, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-37133-3>*

„Rassismus“ – ein Thema, das in der kritischen Wahrnehmung von Polizei auch in Deutschland in den letzten Jahren wichtiger geworden ist. Die 32 Beiträge in diesem Sammelband geben ein beredtes Zeugnis dieser Diskussionen. Das Thema wird in sechs Abteilungen behandelt: Grundlagen, Formen und Entstehung, Polizeipraxis, Folgen, Forschungsperspektiven sowie Umgang mit polizeilichem Rassismus. In dieser Besprechung ist nicht der Platz, allen Beiträgen gerecht werden zu können. Sie sind in ihrer Herangehensweise, in ihrer Verankerung in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, in den untersuchten Aspekten, auch im Grad an Originalität oder Plausibilität zu unterschiedlich. Insgesamt gilt: Die einzelnen Aufsätze setzen nicht die Kenntnis der anderen Beiträge voraus; diese führt allerdings zu einigen Wiederholungen – etwa im Hinblick auf Studien und Konzept oder den beispielhaften Hinweisen auf „racial profiling“ oder „Clankriminalität“ für rassistische Praktiken. Im Folgenden können nur wenige Hinweise auf einige nahezu beliebig ausgewählte Aufsätze gegeben werden.

Die „Grundlagen“ werden eröffnet von einer Darstellung der „Theorien, Konzepte, zentrale Befunde“ der „Kritische(n) Rassismusforschung“ durch Juliane Karakayalý. Auf S. 18 definiert sie: „Rassismus ist ein gesellschaftliches Verhältnis, das Menschen anhand verschiedener möglicher Merkmale konstruiert, denen in homogenisierender und essenzialisierender Weise ... Verhaltensweisen, Werte oder Eigenschaften zugeschrieben werden und denen aufgrund dieser Zuschreibung der Zugang zu materiellen, sozialen Ressourcen behindert, limitiert oder vorenthalten wird.“ Innerhalb eines solchen Verständnisses werden die Ausprägungen auf der individuellen und der institutionellen Ebene erläutert. Diese Dreiteilung findet sich in vielen Aufsätzen. Alexander Bosch und Roman Thurn unterscheiden in ihrem „Versuch einer Begriffsklärung“ zwischen der strukturellen, institutionellen und individuellen Dimension, die sich gegenseitig bedingen. Die Verbindungen zwischen diesen Ebenen wollen sie durch das Autoritarismus-Konzept herstellen (S. 194f.). Der Rückgriff auf ein sozialpsychologisches Konstrukt scheint aber kaum geeignet, die makrosozialen Verflechtungen zu erhellen. Martin Herrnkinds Aufsatz

(im Teil zur polizeilichen Praxis) deutet andere Kontexte an: Die präventive Ausweitung polizeilicher Zuständigkeiten und Aufmerksamkeiten, kurz: die Umwandlung der reaktiven Gefahren- zu einer präventiven Risikoorientierung habe den Raum für rassistische Praktiken erweitert (S. 299). Die Abwägung von Risiken habe neue Spielräume geschaffen, in denen sich politisch-gesellschaftliche Diskriminierungen leichter in Polizeipraxis niederschlagen. Diese Spur hin zu den politisch-gesellschaftlichen Kontexten wird leider in den anderen Beiträgen nicht aufgenommen.

Im Teil über die „Folgen für die Betroffenen und die Gesamtgesellschaft“ schreiben Anna Sabel und Özcan Karadeniz über die durch das „weiße wir“ etablierten „Zugehörigkeitsordnungen“. Unter Bezug auf das Konzept des „othering“ schreiben sie von der „polizeilichen Veränderung“. Sie betonen die gesellschafts- und herrschaftsstabilisierende Funktion, die mit der Grenzziehung zwischen „wir“ und „sie“ verbunden ist: „Polizeien handeln nach dem dominanzgesellschaftlich imaginierten Willen eines imaginierten Volkes.“ (S. 499) Dass sie dabei „Rassifizierung und Kriminalisierung“ gleichermaßen im Auge haben, deutet einen weiteren Zusammenhang an, dass Kriminalisierung sachlogisch Ausgrenzung der Kriminalisierten vom gesetzestreuem „wir“ bedeutet. In ihren Ausführungen zu den „Wege(n) der empirischen Forschung“ ziehen Stefanie Kemme und Anabel Taefi den Gegenstand deutlich enger. Keineswegs wollen sie andere Forschungsansätze ausschließen, aber ihre Präferenz liegt bei der Einstellungsforschung, die sie gegenüber anderen Ansätzen, die die Praxis in Augenschein nehmen wollen, verteidigen (S. 359). Vieles spricht aber dafür, komplexe Zusammenhänge auch methodisch komplex anzugehen. Im letzten Teil prüft Sabrina Ellebrecht die Versuche, rassistische Praktiken durch mehr Diversität beim Personal zu bekämpfen. Ihr Fazit fällt differenziert und ernüchternd aus; weit entfernt vom Wundermittel gehen polizeilichen Rassismus.

Der Untertitel verspricht eine „wissenschaftliche Bestandsaufnahme“. Das ist ein wenig irreführend. Denn es handelt sich eher um eine Fundgrube, in dem alle fündig werden, die sich fachkundig und kritisch über „Rassismus in der Polizei“ informieren wollen. Insofern handelt es sich um eine wertvolle und wichtige Veröffentlichung, die zurecht als Open Access im Volltext allen zur Verfügung gestellt wird. Sollte „Bestandsaufnahme“ eine zusammenfassende Gesamtsicht bezeichnen, so werden die Hoffnungen enttäuscht. Die fragmentierten Kenntnisse und Zugängen entsprechend durchaus dem „Stand der Debatte“; eine gute Basis für die weitere Arbeit am Thema.

**Chahrour, Mohammed Ali; Sauer, Levi; Schmid, Lina; Schulz, Jorinde; Winkler, Michèle (Hg.):** *Generalverdacht. Wie mit dem Mythos CLANKRIMINALITÄT Politik gemacht wird, Hamburg (Edition Nautilus) 2023, 319 S., 22,00 Euro*

Einen knappen Monat nach Erscheinen dieses Buches lud das nordrhein-westfälische Innenministerium zu einem „Internationalen Kongress zur Bekämpfung der Clankriminalität“ ein. Selbst, wenn der zeitliche Abstand größer gewesen wäre: Innenminister Herbert Reul hätte sich von dieser öffentlichkeitsträchtigen Inszenierung seines Lieblingsthemas nicht abhalten lassen. Obwohl (oder gerade weil) dieser Band jenes Interessengeflecht deutlich macht, das sich hinter dem Konstrukt der „Clankriminalität“ versammelt. Die Beiträge zeigen, dass zum „Mythos“ verklärte Phänomene genutzt werden, um politische und ökonomische Interessen auf Kosten marginalisierter Gruppen und unter Zuhilfenahme rassistischer und klassistischer Stereotype durchzusetzen. Die „Bekämpfung der Clankriminalität“, so der Tenor des vorliegenden Bandes, verschärft bestehende und schafft neue Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung. Sie entwertet liberal-rechtsstaatliche Errungenschaften, sie vergiftet das gesellschaftliche Klima und verfestigt gesellschaftliche Spaltungen: Was sie zu bekämpfen vorgibt, wird erst durch ihren „Kampf“ geschaffen.

„Generalverdacht“ ist das Produkt der Zusammenarbeit der „KOP Berlin – Kampagne für die Opfer rassistischer Polizeigewalt“, der Berlin-Neuköllner Initiative „Kein Generalverdacht“ und des „Komitees für Grundrechte und Demokratie“. Gegliedert in fünf Kapitel wird das Thema in ca. 20 Aufsätzen beleuchtet. Es schreiben Wissenschaftler\*innen, Aktivist\*innen, Jurist\*innen; in den eingestreuten Dokumentationen kommen auch Betroffene selbst zu Wort. Auch wenn zu hoffen ist, dass die Apologeten der „Clankriminalität“ sich durch dieses Buch arbeiten, realistischer scheint, dass eher diejenigen erreicht werden, die die „Clankriminalität“ für einen rassistisch unterlegten Kampfbegriff halten. Aber gerade für die kritische Öffentlichkeit bietet der Band Einblicke in weitere Zusammenhänge:

Erstens wird „Clankriminalität“ in verschiedene Kontexte eingebettet: von der über hundertjährigen Fluchtgeschichte jener Menschen, die aus dem Libanon kamen, bis zur sozialen Desintegration, die mit der „Kettenduldungen“ einhergeht; vom staatlichen Umgang mit Geflüchteten, deren Herkunft als „ungeklärt“ bewertet wird bis zur Bedeutung von „Familie“ in einer Lage staatlicher Ignoranz bzw. Drangsalierung.

Zweitens wird die tagespolitische Erfindung des Themas untersucht. Besonders überzeugend gelingt dies in der Analyse der nordrhein-westfälischen Innenpolitik, aber auch in der Würdigung der Neuköllner SPD-Bürgermeister\*innen wird deutlich, wie weit verbreitet die Profilierung auf Kosten der migrantischen Armen ist. Die ernüchternde Bilanzierung der Forschungsstandes passt zur Genese des politischen Kampfbegriffs. Nicht Diagnosen der wirklichen Verhältnisse, sondern Nützlichkeit für die Inszenierung zeichnet das Konzept aus.

Drittens wird deutlich, dass der „Kampf gegen Clankriminalität“ ein Instrument stadträumlicher Verdrängung und Gentrifizierung ist. Mehrere Beiträge zeigen dies am Neuköllner Beispiel: Ein Stadtteil wird in Verruf gebracht, durch sozial unterstützende Maßnahmen soll dem Stadtteil aufgeholfen werden (Soziale Stadt, Quartiersmanagement). In Wirklichkeit dient diese Politik der Verdrängung der Armen. Die Anti-Clan-Politik der „1000 Nadelstiche“ hat Anteil an dieser Politik, indem sie die lokalen Netzwerke und ihre Ökonomie angreift.

Viertens werden die Massenmedien beleuchtet, die sich willfährig an der Produktion des Mythos beteiligen. ZDF und Spiegel, Leitmedien des (klein)bürgerlichen Mainstreams, werden exemplarisch vorgeführt: das Gegenteil von „Qualitätsjournalismus“ hat sich der „Clankriminalität“ angenommen. Und fünftens werden die im engeren Sinne rechtsstaatlichen Kosten des Anti-Clan-Kampfes beleuchtet. Das gilt insbesondere für die Befugnisse zu „verdachts- und ereignisunabhängigen“ Personenkontrollen, deren systematisch diskriminierende Natur offengelegt wird.

Je konkreter Darstellung und Analysen sind, desto überzeugender und zugleich erschreckender sind sie. Wer sich ernsthaft zur „Clankriminalität“ äußern will, der/die muss dieses Buch gelesen haben. Im Detail mag man zu anderen Bewertungen kommen, aber insgesamt bleibt das Fazit überzeugend: Weit gefährlicher als alles das, was der Öffentlichkeit als „Clankriminalität“ suggeriert wird, ist der „Kampf“ gegen diese.

In zwei Punkten löst diese Pflichtlektüre für kritische Bürger\*innen ein wenig Unbehagen aus: Einerseits wird das Thema naht- und bruchlos „kontextualisiert“, der Kampf gegen die „Clankriminalität“ erscheint mitunter als die direkte Fortsetzung der frühneuzeitlichen „guten polizey“, außer Kontrolle, Disziplinierung, Repression nichts passiert in den letzten Jahrhunderten? Andererseits wird die Frage nach den Alternativen mit einem „Abolitionismus“ beantwortet, der so konturlos bleibt, dass er der „klassenlosen Gesellschaft“ zum Verwechseln ähnlich ist. Und bis dahin?

**Bönnemann, Maxim (Hg.):** *Kleben und Hafteln. Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise*, Berlin (Verfassungsbooks) 2023, 349 S., 12,69 Euro, [https://verfassungsblog.de/wp-content/uploads/2023/09/Verfassungsbook\\_Kleben-und-Hafteln.pdf](https://verfassungsblog.de/wp-content/uploads/2023/09/Verfassungsbook_Kleben-und-Hafteln.pdf)

Im Unterschied zur Klimapolitik ist es den Aktionen der „Letzten Generation“ gelungen, die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion in Deutschland anzustoßen, die in dieser Veröffentlichung von im „Verfassungsblog“ erschienenen Beiträgen dokumentiert werden. Die Aufsätze sind nach inhaltlichen Kriterien sortiert, so dass kontroverse Positionen unmittelbar verglichen werden können: Zu Beginn erörtern vier Autor\*innen den „Zivilen Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat“, die acht folgenden Beiträge beleuchten „Strafverfolgung und Strafverfahren“, unter „Notwehr und Notstand“ wird die Bedeutung des Notwehrrechts für Protestierende und für vom Protest Betroffene diskutiert, und im letzten Teil „verwaltungsrechtliche und vergleichende Perspektiven“ sind verschiedene Themen versammelt, die vom Schulrecht bis zum zivilen Ungehorsam in Australien reichen.

Die engere juristischen Diskussion knüpft an der Frage an, inwiefern es sich bei den Aktionen der „Letzten Generation“ – insbesondere der Straßenblockaden durch Festkleben – um eine Nötigung im strafrechtlichen Sinn handelt. Die Antworten setzen eine Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und der Bedeutung der Fernziele des Protests für die rechtliche Bewertung voraus. Zugespitzt wird die Diskussion bei der Bewertung der „Letzten Generation“ als eine „kriminelle Vereinigung“ nach § 129 Strafgesetzbuch (StGB).

Wie nicht anders zu erwarten, lassen sich in den Stellungnahmen zwei grundlegende Positionen erkennen. Die erste Positionierung, die den Blockaden jede demokratische Legitimation abspricht und den Verdacht auf „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ für juristisch angemessen hält, wird in den beiden Beiträgen des Bonner Verfassungsrechtlers Klaus Ferdinand Gräditz exemplarisch eingenommen. Ziviler Ungehorsam stammt für ihn „aus der Mottenkiste der politischen Theorie“. Auch wenn er von „Machtasymmetrien“ spricht, entscheidend bleibt für ihn: „Die Legalität ist aber der einzige Rahmen, der allen Interessen formal gleiche Artikulationsmöglichkeiten sichert.“ (S. 46) Ähnlich formal bis zur Sinnentleerung stringent ist seine Argumentation zum § 129 StGB: Die Kritik an der Kriminalisierung des Vorfelds sei deshalb gegenstandslos, weil es dem

Gesetzgeber überlassen bleibe, was er kriminalisiere. Die „soziale Risikotoleranz“ sei „auch im Strafrecht immer wieder neu auszuhandeln“ (S. 134); das sei beim § 129 StGB geschehen. Insofern sieht er auch kein Problem, den Paragrafen auf die „Letzte Generation“ anzuwenden.

Andere Beiträge nehmen zu beiden Grundfragen konträr andere Positionen ein. Sabrina Akbarian und Lena Herbers betonen in ihren Stellungnahmen die demokratietheoretische und -praktische Bedeutung von „zivilem Ungehorsam“. Er sei ein Mittel im politischen System festgefahrene Debatten in Bewegung zu bringen – und zwar im Hinblick auf zentrale gesellschaftliche Belange. Dass der Klimaschutz ein von Verfassung und Regierung anerkanntes Ziel ist, macht es aus dieser Perspektive noch unsinniger, ihm mit Kriminalisierung zu begegnen. Mehrere Autor\*innen lehnen die Behandlung der „Letzten Generation“ als „kriminelle Vereinigung“ ab. Teilweise wird in Abrede gestellt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, teilweise wird auf die einschüchternden Wirkungen einer solchen strafrechtlichen Zuordnung verwiesen, teilweise wird die Vorfeldkriminalisierung insgesamt als verfassungswidrig kritisiert. Einige – wiederum kontroverse – Aufsätze thematisieren ein Urteil des Flensburger Amtsgericht, das unter Verweis auf den „Klimaschutz als rechtfertigenden Notstand“ einen Baumbesetzer vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freisprach. Auch wenn das letzte gerichtliche Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen ist, das Urteil lässt hoffen, dass die Gerichte sich aktiv an der Rechtsentwicklung beteiligen.

Wer an Polizeifragen im engeren Sinne interessiert ist, der/die wird im letzten Teil fündig. Ralf Poscher und Maja Werner beleuchten die Regelungen zum polizeilichen Präventivgewahrsam in Bayern. Bekanntlich erlaubt das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) (in der entschärften Fassung seit 2021) die Verhängung eines 30-tägigen Gewahrsams, der einmalig um weitere 30 Tage verlängert werden kann. Poscher/Werner halten diese Regelung für verfassungswidrig, da sie bereits wegen ihrer Länge nicht verhältnismäßig sei. Selbst an einer PAG-immanenten Prüfung scheitere die bayerische Praxis, da es regelmäßig am Vorliegen einer „konkreten Gefahr“ mangle. Es bleibt abzuwarten, ob dereinst Gerichte das auch so sehen. Hannah Espín Grau und Tobias Singelstein blicken gegen Ende des Bandes unmittelbar auf die Polizei, indem sie die Praxis und die Wirkungen von „Schmerzgriffe(n) als Technik in der polizeilichen Praxis“ darstellen. Im gezielten Zufügen von Schmerzen sehen sie eine „Verselbstständigung und Normalisierung polizeilicher Gewalt“, die sich der rechtlichen Regulierung entziehe.

**Neidel, Tobias; Herold-Steinhof, Simon; Kneisel, Julia; Lambotte, Carolin; Meisen, Martin:** *Unterschätzte Aspekte einer modernen Polizei*, FES Impuls 2023, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20595.pdf>

Diese „Vorschläge zur Zukunft der polizeilichen Ausbildung, Bürger\_innennähe und Wissenschaftskooperation“ – so der Untertitel – wollen „aus der Sicht einer jungen sozialdemokratischen Politik konkrete Punkte“ aufgreifen, die „zur substantiellen Verbesserung der Institution Polizei beitragen können“. Die Autor\*innen aus dem „Netzwerk junge sozialdemokratische Sicherheitspolitik“ verstehen ihr Papier als eine „Einladung zum Mitdiskutieren“. Sie geben an, drei Bereiche mit Potenzialen für eine „moderne und bürger\_innenfreundliche Sicherheitspolitik“ entdeckt zu haben, die „in der bisherigen Diskussion häufig unterschätzt“ würden.

Nach der abwägenden Selbstpositionierung (weder unkritisch gegenüber der Polizei noch „in der Polizei als solche eine problematische Institution“ zu sehen), versammelt der Text die Leser\*innen unter einer rechtsstaatlichen Plattitüde: Dass das staatliche Sicherheitsversprechen für alle gilt, dass aber zugleich Straftäter\*innen mit staatlicher Verfolgung rechnen müssen. Wo sind wir gelandet, dass diese liberal-bürgerliche normative Fiktion betont werden muss?

Die „Potenzialbereiche“ liegen in der Ausbildung, der Verbesserung der Bürger\*innennähe und die engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Wissenschaft. Im ersten Feld schlagen sie jährliche obligatorische Weiterbildungen von 1 bis 2 Wochen für Polizist\*innen aller Dienstgrade vor. Die angedachten Themen reichen jedoch leicht für 1 bis 2 Monate. Vollkommen unklar bleibt wie der Personalausfall in den Dienststellen kompensiert werden soll. Bürger\*innennähe will das Papier durch eine Ausweitung der Kontaktpolizist\*innen, durch lokale Polizei-Gemeinde-Kooperationen und die generelle Etablierung von Polizeibeiräten erreichen. Das sind keine unerkannten Potenziale, sondern echte Ladenhüter. Im Hinblick auf die Wissenschaft ist das Plädoyer für deren Befreiung von innenministerieller Bevormundung durchaus lobenswert. Allerdings liegt selbst dem ein Verständnis zugrunde, das die Wissenschaft auf eine der Polizei dienende Einrichtung reduziert.

Das Auffallendste an diesem Papier ist das, wovon es nicht handelt: Nichts von den Aufgaben- und Befugnisserweiterungen, nichts von der fortgesetzten Politik der Kriminalisierung und Versicherheitlichung, nichts von der sozial und politisch wirkmächtigen Definitionsmacht der Polizei. Der Horizont der jungen Sozialdemokraten bleibt weiter hinter den Fragen der Gegenwart zurück. (alle: Norbert Pütter)

### **Mitarbeiter\*innen dieser Ausgabe**

*Clemens Arzt*, Berlin, Rechtswissenschaftler, Gründungsdirektor des FÖPS Berlin, bis März 2023 Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

*Antonia Appel*, Freiburg, akademische Mitarbeiterin im DFG-Projekt „Die Stadt als Erziehungsagentur“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

*Bernd Belina*, Frankfurt am Main, Professor für Humangeographie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

*Alexander Bosch*, Berlin, Soziologe und Ethnologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter am FÖPS Berlin und Doktorand an der HU Berlin

*Dirk Burczyk*, Berlin, Referent für Innenpolitik der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Benjamin Derin*, Berlin, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Otto Diederichs*, Berlin, freier Journalist

*Laura Flierl*, Doktorandin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin

*Florian Flörsheimer*, Berlin, Gastdozent für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

*Dana Ghafoor-Zadeh*, Freiburg, akademische Mitarbeiterin im DFG-Projekt „Kindheit in der Smart City“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

*Christine Graebisch*, Dortmund, Professorin für Recht der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund, Prozessbevollmächtigte in ausgewählten Verfahren, Leiterin des Strafvollzugsarchivs

*Leonie Gränert*, Berlin, Humangeographin, Politikwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bundestag

*Leonie F. Jegen*, Brüssel, Doktorandin an der Universität Amsterdam, Mitarbeit im Institut für Sozialforschung Amsterdam, Stipendiatin der Rosa-Luxemburg-Stiftung

*Tom Jennissen*, Berlin, arbeitet als Rechtsanwalt und für die Digitale Gesellschaft, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Sonja John*, Berlin, Politologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Marius Kühne*, Bochum, Politik- und Rechtswissenschaftler, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Jenny Künkel*, Bordeaux, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Duisburg-Essen, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Matthias Monroy*, Berlin, Redakteur für Innenpolitik bei nd.Der Tag, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Marie-Theres Piening*, Frankfurt/Main, wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Forschungsprojekt „Police Accountability“ an der Professur für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Norbert Pütter*, Berlin, Politikwissenschaftler, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Stephanie Schmidt*, Hamburg, Kulturanthropologin in der Kriminologischen Sozialforschung, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Verena Schreiber*, Freiburg, Professorin an der Pädagogischen Hochschule Freiburg am Institut für Geographie und ihre Didaktik

*Luisa Seydel*, Berlin, Politikwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bundestag

*Eva Magdalena Stambøl*, Oxford, Postdoc-Forschungsstipendiatin an der Abteilung für Kriminologie und Rechtssoziologie der Universität Oslo

*Eric Töpfer*, Berlin, Politikwissenschaftler, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Friederike Wegner*, Berlin, Kulturwissenschaftlerin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Louisa Zech*, Bochum, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Für mehr Wissen & Handeln!

# Ihr wisst warum.

Das

**Antifaschistische  
Magazin**



**Solidarität organisieren  
Mitglied werden!**

**ROTE HILFE e.V.**  
Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

Die Rote Hilfe e.V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden.

Spendenkonto:  
Rote Hilfe e.V.  
Sparkasse Göttingen  
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39  
BIC: NOLADE21GOE  
info@rote-hilfe.de ★ www.rote-hilfe.de

## Grundrechte-Report

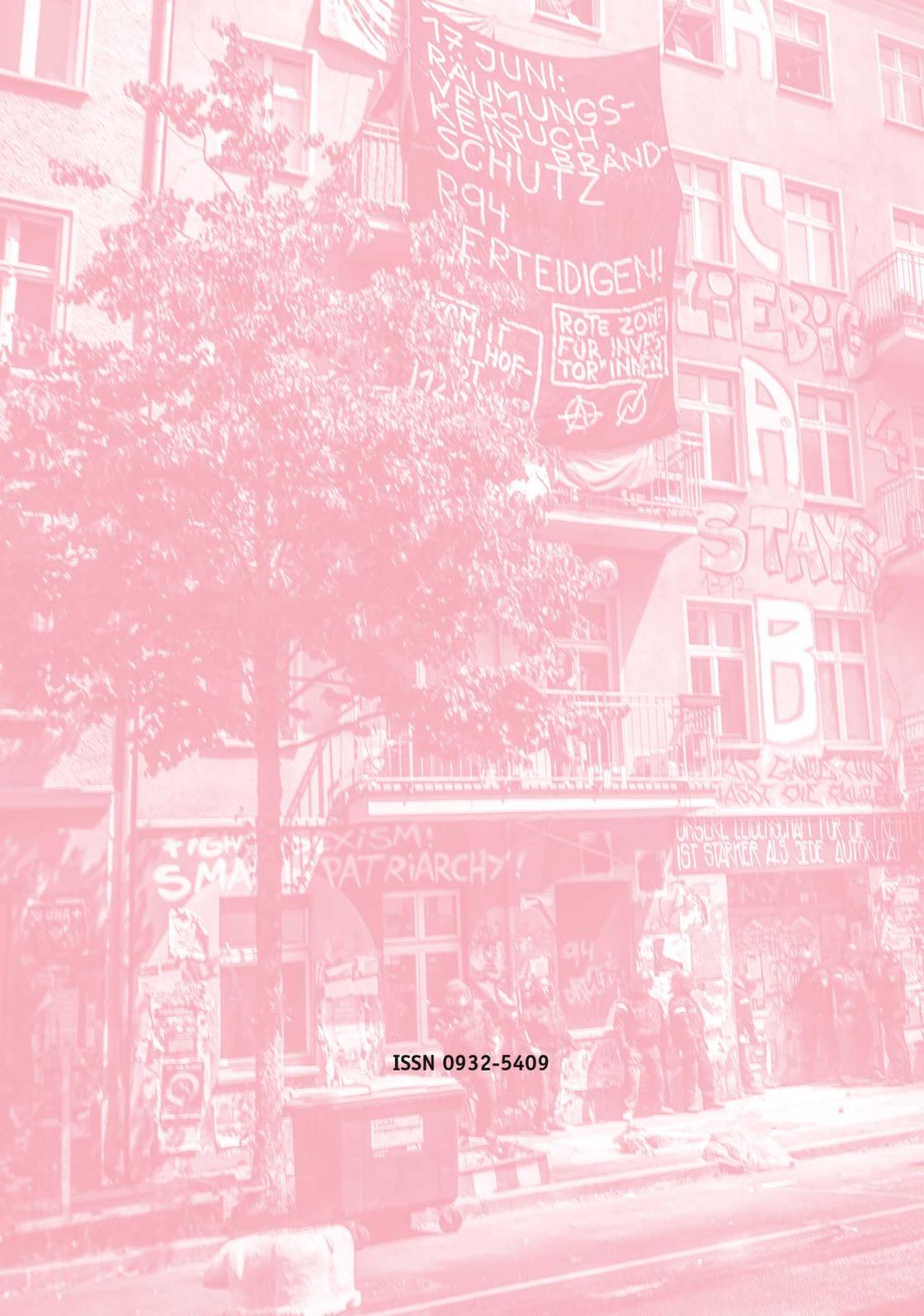
**2023** Zur Lage der Bürger- und  
Menschenrechte in Deutschland



**Herausgegeben von:**

Benjamin Derin, Rolf Gössner, Wiebke Judith, Sarah Lincoln,  
Rebecca Militz, Max Putzer, Britta Rabe, Rainer Rehak, Lea Welsch,  
Rosemarie Will





17. JUNI:  
KVA: 74  
VERSUCHS-  
SCHUTZ  
R94  
ERTEIDIGEN!  
RÖTE ZONE  
FÜR INVEST  
TOR INNEN  
A B

LIEBIG  
STAYS  
B

SM  
PACISM!  
PATRIARCHY!

UNSERE LEIDENSCHAFT FÜR DIE FREIHEIT  
IST STÄRKER ALS JEDE AUTORITÄT

ISSN 0932-5409